

# KINDERSCHUTZHANDBUCH



**Kinder brauchen uns. Kinder brauchen Schutz.**



**Inhaltsverzeichnis****Vorwort**

<b>1</b>	<b>Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Bedürfnisse und Rechte von Kindern .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Rechte und Pflichten von Eltern.....</b>	<b>2</b>
<b>1.3</b>	<b>Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>3</b>
1.3.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.3.2	Gewaltformen gegenüber Kindern/Jugendlichen.....	4
1.3.3	Risiko- und Schutzfaktoren .....	7
1.3.4	Indikatoren und Folgen von Kindeswohlgefährdung.....	9
<b>1.4</b>	<b>Exkurs: Vorgeburtlicher Kinderschutz .....</b>	<b>13</b>
<b>1.5</b>	<b>Exkurs: Institutionelle Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>Präventiver Kinderschutz .....</b>	<b>19</b>
<b>2.1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>19</b>
<b>2.2</b>	<b>Erweitertes Führungszeugnis .....</b>	<b>21</b>
<b>2.3</b>	<b>Schutzkonzept.....</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>Handeln bei Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1</b>	<b>Verantwortung im Kinderschutz .....</b>	<b>24</b>
3.1.1	Elterliche Verantwortung.....	24
3.1.2	Staatliches Wächteramt.....	25
<b>3.2</b>	<b>Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>27</b>
3.2.1	Handlungsleitfaden .....	27
3.2.2	Einschätzung im Team - Kollegiale Fallberatung.....	28
3.2.3	Prozessbegleitung durch insoweit erfahrene Fachkraft .....	29
3.2.4	Schutzplan .....	31
<b>3.3</b>	<b>Gefahr in Verzug - Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>33</b>
3.3.1	Verfahrensweg.....	33
3.3.2	Selbst- und Opferschutz in Gewaltsituationen .....	33
3.3.3	Informations-und Dokumentationspflichten .....	33
3.3.4	Ärztliche Untersuchungen.....	34
<b>3.4</b>	<b>Information an das Jugendamt und weiterer Verfahrensweg.....</b>	<b>34</b>
3.4.1	Meldung an das Jugendamt .....	34
3.4.2	Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung.....	35
3.4.3	Maßnahmen zum Schutz der Kinder.....	38
<b>3.5</b>	<b>Beschwerdemanagement .....</b>	<b>41</b>

<b>4</b>	<b>Dokumentation .....</b>	<b>43</b>
4.1	Grundlagen und Bestandteile .....	43
4.2	Dokumentationshilfen.....	43
<b>5</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>45</b>
5.1	Gesetzliche Grundlagen der Datenverarbeitung .....	45
5.2	Einwilligung in die Datenverarbeitung.....	47
<b>6</b>	<b>Beteiligung von Eltern und Kindern/Jugendlichen .....</b>	<b>48</b>
6.1	Gespräche mit Eltern.....	48
6.2	Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen .....	50
6.2.1	Grundlagenwissen Trauma .....	50
6.2.2	Gespräche mit Kindern und Jugendlichen .....	52
<b>7</b>	<b>Wer kann wie wem helfen? - Berufsbilder und Angebote .....</b>	<b>55</b>
7.1	Kinder- und Jugendhilfe.....	56
7.1.1	Jugendamt.....	56
7.1.2	Kinder- und Jugend(sozial)arbeit .....	64
7.1.3	Kinderbetreuung.....	66
7.1.4	Erziehungs- und Familienberatung .....	68
7.1.5	Soziale Gruppenarbeit .....	69
7.1.6	Erziehungsbeistand/Betreuungshilfe.....	70
7.1.7	Sozialpädagogische Familienhilfe .....	71
7.1.8	Erziehung in einer Tagesgruppe.....	73
7.1.9	Vollzeitpflege .....	74
7.1.10	Fachkräfte in der Heimerziehung .....	75
7.1.11	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung .....	77
7.1.12	Schulbegleitung/Schulassistentz/Integrationshilfe.....	78
7.2	Bildungswesen .....	80
7.2.1	Lehrkräfte (allgemein) .....	81
7.2.2	Beratungslehrkraft .....	82
7.2.3	Vertrauenslehrkraft .....	83
7.2.4	Schulpsychologische Beratung.....	83
7.2.5	Schulsozialarbeit .....	84
7.2.6	Schulbegleitung/Schulassistentz/Integrationshilfe.....	84
7.3	Gesundheitswesen .....	85
7.3.1	Ärzterschaft.....	87
7.3.2	Therapien .....	91
7.3.3	Heilberufe .....	93
7.3.4	Frühförderstellen (interdisziplinär).....	95

7.3.5	Sozialpädiatrisches Zentrum (interdisziplinär).....	96
7.3.6	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege .....	97
7.3.7	Rettungsassistenz/Notfallsanitätsdienst.....	97
7.3.8	Hebamme/Entbindungspfleger.....	98
7.3.9	Gesundheitsfachkraft Frühe Hilfen .....	99
7.3.10	Beratungsstellen .....	101
7.3.11	Gesundheitsamt .....	103
<b>7.4</b>	<b>Ordnungswesen .....</b>	<b>104</b>
7.4.1	Polizei .....	105
7.4.2	Ordnungsamt .....	105
<b>7.5</b>	<b>Sozialwesen .....</b>	<b>106</b>
7.5.1	Jobcenter.....	106
7.5.2	Agentur für Arbeit .....	107
7.5.3	Schuldnerberatung.....	108
7.5.4	Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi) .....	108
7.5.5	Migrationsberatung .....	109
7.5.6	Opferhilfe .....	110
7.5.7	Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking.....	111
7.5.8	Täterberatung .....	112
7.5.9	Sportvereine/Ehrenamtliche.....	113
7.5.10	Kirchengemeinden .....	115
<b>7.6</b>	<b>Justiz .....</b>	<b>117</b>
7.6.1	Familiengericht.....	117
7.6.2	Staatsanwaltschaft.....	118
7.6.3	Verfahrensbeistand.....	119
7.6.4	Gerichtsvollzug.....	119
7.6.5	Bewährungshilfe.....	120
<b>8</b>	<b>Kurzübersicht: Wer kann wie wem helfen? .....</b>	<b>121</b>
<b>9</b>	<b>Literaturhinweise.....</b>	<b>130</b>
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>133</b>
<b>11</b>	<b>Dokumentationshilfen bei Einschätzung Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>147</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Akteurinnen und Akteure im Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen,

jedes Kind hat ein Recht darauf, frei von Vernachlässigung, seelischer oder körperlicher Gewalt aufzuwachsen, um sich zu einem gesunden und eigenverantwortlichen erwachsenen Menschen zu entwickeln.

Das Jugendamt nimmt im Kinderschutz eine bedeutende und zentrale Rolle ein. Eine wichtige Rolle kommt ebenso anderen Akteurinnen und Akteuren zu. Hand in Hand müssen wir im Kinderschutz zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen, um Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche zu veranlassen bzw. nach Möglichkeit Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Nur mit einem qualifizierten und gut abgestimmten Netzwerk können Herausforderungen im Kinderschutz gemeistert werden. Der Gesetzgeber hat dies im SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und im Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) berücksichtigt und verschiedene Beteiligte zu einer interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder verpflichtet.

Mit dem Kinderschutzhandbuch möchten wir hierzu einen Beitrag leisten. Es stellt eine fachliche Arbeitsgrundlage zur Erfassung und Dokumentation dar. Es kann Sie und alle im Kinderschutz beteiligten Netzwerkakteure im Alltag begleiten und Ihnen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit bieten. Es kann helfen, drohende Risiken zu erkennen und frühzeitig geeignete Maßnahmen zu initiieren, um Minderjährige wirkungsvoll vor Gefahren zu schützen. Es kann Sie in der Arbeit mit Familien unterstützen, Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit und -verantwortung zu stärken, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern.

Was das Kinderschutzhandbuch aber nicht leisten kann: Es ersetzt keinen persönlichen Qualifizierungsprozess. Eine regelmäßige Auffrischung des Themas und Fortbildungen sind im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl unerlässlich. Ganz besonders möchten wir Ihnen in diesem Rahmen das Kinderschutzkonzept – für alle Einrichtungen die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten – ans Herz legen.

Wir bieten Ihnen nicht zuletzt die Möglichkeit, bei Bedarf anhand der in den Dokumentationsunterlagen erfassten Ergebnisse mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) anonym zu sprechen, wenn eine Kindeswohlgefährdung – auch nach einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft – zunächst noch nicht näher einzuschätzen ist.

Wir möchten Sie ermutigen, dieses Handbuch in Ihrer praktischen Arbeit anzuwenden und im Bedarfsfall mit uns ins Gespräch zu kommen. Durch Ihre Mitwirkung gelingt es, zum gesunden und glücklichen Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beizutragen.

Für Ihr Interesse und Ihre rege Beteiligung bedanken wir uns recht herzlich.



Heike Schmidt  
Sozialdezernentin



Mandy Renner  
Jugendamtsleiterin

November 2020

## Hinweise zur Nutzung des Handbuchs

**Ziele:** Das Kinderschutzhandbuch soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen Handlungssicherheit geben, wenn Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.

**Zielgruppe:** Das Kinderschutzhandbuch richtet sich an Fachkräfte des Landkreises Nordsachsen, die mit Familien bzw. Müttern, Vätern und/oder Kindern/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr arbeiten. Dies umfasst Fachkräfte aus dem Bereichen:

Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungswesen, Sozialwesen  
Ordnungswesen, Justiz und weitere Netzwerkakteure.

**Inhalte:** Im Kinderschutzhandbuch sind neben Begriffsbestimmungen auch Verfahrensweisen sowie Dokumentations- als auch Einschätzungshilfen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung enthalten. Hierzu wurden sowohl Inhalte aus bereits bestehenden Handbüchern/Leitfäden zum Kinderschutz als auch relevante Informationen zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz gebündelt. Die Beschreibung von einzelnen Berufsbildern und Angeboten, die zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen, dienen Ihnen als Orientierung und zur Kenntnis von Akteuren im Kinderschutz und den Frühen Hilfen. Eine Kurzübersicht soll den Fachkräften aufzeigen, wer, wem, wie in einer bestimmten Situationslage unterstützen kann.

**Aktuelle Fassung:** Es erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Aktualisierung der Inhalte dieses Handbuches. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuches sowie Dokumentationshilfen werden auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) unter Jugendamt > Fachstelle Familiennetzwerk Prävention und Frühe Hilfen > Information für Fachkräfte veröffentlicht.

**Medium:** Das Handbuch wurde als Ordner entwickelt. Einzelne Seiten können so im Falle von Aktualisierungen und Ergänzungen ausgetauscht werden. Gleichzeitig ist es möglich, die einzelnen Kapitel jeweils durch Registertrennblätter zu unterteilen, um das gezielte Suchen von Informationen zu erleichtern.

**Ideen, Anregungen oder Korrekturen:** Das Kinderschutzhandbuch ist das Ergebnis aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen. Zusammengestellt wurde das Kinderschutzhandbuch von:

Landratsamt Nordsachsen  
Dezernat Soziales und Gesundheit/Jugendamt

**Fachstelle Familiennetzwerk**

Postanschrift: 04855 Torgau

E-Mail: [familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de](mailto:familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de)

Telefax: 03421/758 856110

Telefon: 03421/758 6175 oder -6523



Mitteilungen (Ideen, Anregungen, Korrekturen) richten Sie daher bitte an die Koordination der Fachstelle Familiennetzwerk.



# 1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

## 1.1 Bedürfnisse und Rechte von Kindern

### Bedürfnisse von Kindern

Zur inhaltlichen Untersetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, steht die zentrale Frage in Raum: **Was braucht ein Kind bzw. ein Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?**

Einen Hinweis gibt hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnispyramide:

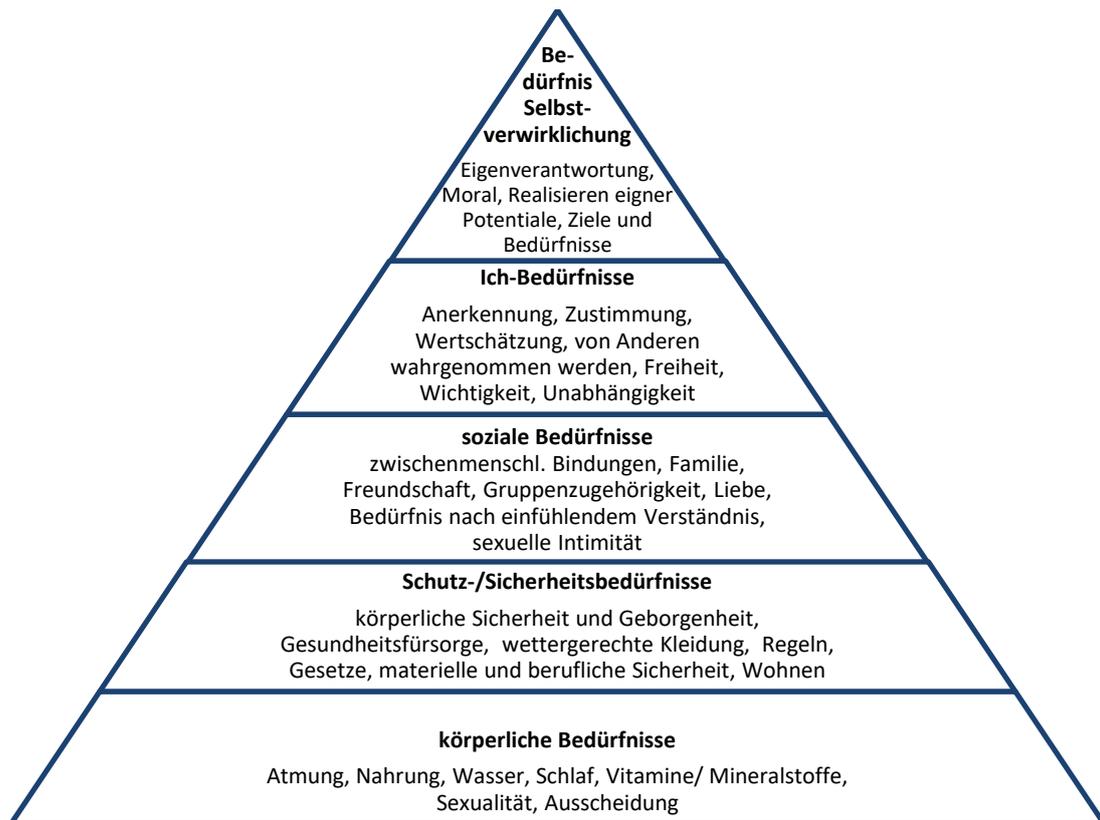


Abb. 1: Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow (1908-1970)

Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Bedürfnisse auf unterster Stufe) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit die Bedürfnisse auf der nächst höheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die erwarteten Folgen in der Regel umso gravierender sind, je stärker die Befriedigung der Bedürfnisse an der Basis der Pyramide in Frage gestellt sind.

Werden die Defizitbedürfnisse kontinuierlich in ausreichendem Maße befriedigt, erlangen darauf aufbauend die Wachstumsbedürfnisse auf den höheren Stufen an Geltung. Ein Versagen dieser Wachstumsbedürfnisse (z.B. soziale Anerkennung) kann entsprechende nachteilige psychische Folgen für das Kind oder den Jugendlichen haben. Gleichzeitig zeichnen sich die Bedürfnisse an der Spitze der Pyramide aber auch dadurch aus, dass diese theoretisch nie vollständig befriedigt werden können.

## Rechte von Kindern

Die Charta der Menschenrechte hält die Rechte eines jeden Menschen fest. Um allerdings den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nach Förderung, Schutz, Mitbestimmung und Entwicklung gerecht zu werden, verabschiedeten die Vereinten Nationen am 20. November 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Seitdem ist die UN-Kinderrechtskonvention von 195 Staaten ratifiziert worden – auch von der Bundesrepublik Deutschland. Die Konvention legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung. Die Vertragsstaaten achten und gewährleisten diese Rechte mit geeigneten Maßnahmen unter der Berücksichtigung der Pflichten und Rechte von Personensorgeberechtigten.

Einige Kinderrechte im Überblick:

- ❖ Gleichheit
- ❖ Gesundheit
- ❖ Bildung
- ❖ Spiel und Freizeit
- ❖ Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- ❖ Gewaltfreie Erziehung
- ❖ Schutz im Krieg und auf der Flucht
- ❖ Elterliche Fürsorge
- ❖ Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- ❖ Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung



Weitere Informationen zu den Kinderrechten erhalten Sie unter:

[www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut](http://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut)

## 1.2 Rechte und Pflichten von Eltern

In Deutschland sind die Rechte von Eltern im Grundgesetz verankert.

**Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG:** Pflege und Erziehung von Kindern sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

**!** Auf dieser Gesetzesgrundlage wird den Eltern die verpflichtende Aufgabe erteilt, ihre Kinder zu versorgen und zu erziehen. In welcher Art und Weise Eltern ihren Rechten und Pflichten nachkommen orientiert sich an den Interessen und dem Wohl des Kindes sowie den elterlichen Fähigkeiten und Ressourcen. Daher sollten Eltern in dieser Verantwortung gerade auch in Belastungssituationen durch möglichst **frühzeitige** Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen unterstützt werden.

Das Elternrecht endet dort, wo Eltern das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen. Bei Verletzungen oder Missbrauch des Sorgerechts ist die „staatliche Gemeinschaft“ befugt, in das natürliche Recht der Eltern einzugreifen. Umso gemeinsam mit den Eltern/Personensorgeberechtigten oder auch gegen den Willen der Eltern/Personensorgeberechtigten den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Man spricht hier auch vom sogenannten „Wächteramt“. Diese gesetzliche Aufgabe übernehmen die örtlich zuständigen Jugendämter sowie das Familiengericht (*siehe Kap. 3.1 Verantwortung im Kinderschutz*).

## 1.3 Kindeswohlgefährdung

### 1.3.1 Begriffsbestimmung

Gesetzlich ist der Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert:

„Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet** und sind die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB)<sup>1</sup>

Kindeswohlgefährdung hat als zentrale Rechtsnorm Eingang in das BGB und SGB VIII gefunden und ist dennoch bis heute ein „**unbestimmter Rechtsbegriff**“. Somit gibt es für diesen Begriff **keine abschließende und klare Definition**. Vielmehr muss der Gegenstand jeweils im Einzelfall interpretativ ausgefüllt werden. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ beschreibt keinen aus sich selbst heraus gegebenen objektiven Sachverhalt, sondern vielmehr ein **Konstrukt**, welches im Alltag **immer wieder aufs Neue „ausgehandelt“** und interpretiert werden muss. Die Auslegung des Begriffes ist somit variabel.

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin führt hierzu aus<sup>2</sup>:

„Was in einer **Gesellschaft**, zu einer bestimmten **Zeit**, in einer bestimmten **Schicht**, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, **ist Wandlungen unterworfen**, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut.“

Was unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird, ist nicht nur von Eltern zu Eltern unterschiedlich, sondern variiert vor allem auch in den Sichtweisen unterschiedlicher Professionen. **Faktoren wie Kultur, Religion, Persönlichkeit des Kindes** spielen ebenso bei der Einschätzung eine enorme Rolle.

Dies verlangt notwendigerweise ein überlegtes Umgehen mit Problemfeldern und ein hohes Maß an Reflexion und Kritikfähigkeit gegenüber den eigenen Überzeugungen sowie Sicht- und Handlungsweisen.

Deutlich wird hier, dass der Gefährdungsbegriff nicht jede Art von Problemkonstellationen beinhaltet. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass im Rahmen des § 8a SGB VIII ggf. in das Elternrecht eingegriffen werden muss und dieser Eingriff nach dem geltenden Rechtsverständnis nur beim Vorliegen **gewichtiger Anhaltspunkte** einer Gefährdung des Kindeswohls erfolgen kann.

Das Kinderschutzzentrum-Berlin definiert Kindeswohlgefährdung wie folgt und berücksichtigt dabei die wesentlichen Eckpunkte des Problemfeldes:

**Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßstab gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen** in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) **das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 12.07.2008, URL: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html> [Stand: 08/2020]

<sup>2</sup> Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin. Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG. 2009.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner Rechtsprechung konkretisiert und drei maßgebliche Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, benannt.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß **vorhandene Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

BGH, 23.11.2016 - XII ZB 149/16

### 1.3.2 Gewaltformen gegenüber Kindern/Jugendlichen

Bei den Arten bzw. Formen von Gewalt gegen Kinder ist auf dem ersten Blick zwischen **direkter Gewalt** – richtet sich unmittelbar gegen Kinder/Jugendliche – und **indirekter Gewalt** – Kinder und Jugendliche sind nicht die Opfer einer Gewalttat – zu unterscheiden.

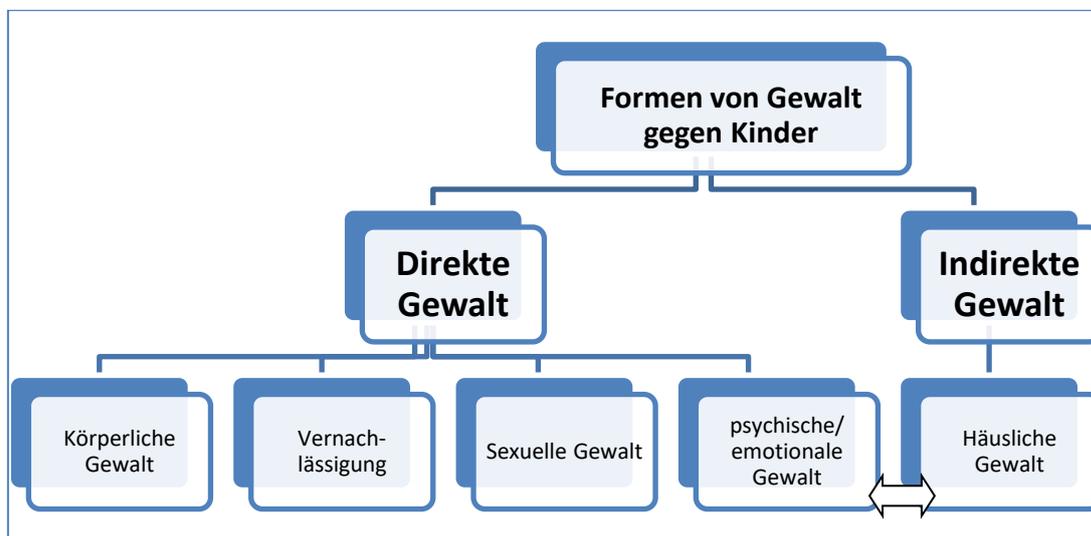


Abb. 2: Formen der Gewalt gegen Kinder

Betrachtet man die Auswirkungen der einzelnen Gewaltarten genauer, können die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen nicht klar voneinander getrennt werden. Meist interferieren die verschiedenen Formen in der alltäglichen Interaktion von Eltern und Kindern, so dass mehrere Formen von Kindeswohlgefährdung bei einem Kind festgestellt werden können.

Nachfolgend werden die Hauptformen von Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen beschrieben.

**Körperliche Gewalt**

- alle Arten von bewussten und unbewussten Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder zum Tode führen
- gewalttätiges Verhalten der Eltern oder anderer erziehender oder zur Obhut beauftragte Personen stellt ein Grundelement der Erziehung dar

Misshandlungsformen: einzelne Schläge mit der Hand, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen, Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen

Folgen:

- psychische Belastungen wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung  
Auswirkung auf Persönlichkeitsentwicklung

**Vernachlässigung/unzureichender Schutz vor Gefahren**

- situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns
- durch Unkenntnis und/oder Unfähigkeit der Eltern körperliche, seelische, geistige und materielle Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht angemessen befriedigt
- keine angemessene Ernährung, Kleidung, Beherbergung, Gesundheitsfürsorge und Pflege des Kindes/Jugendlichen
- Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler; intellektueller und/oder erzieherischer Förderung des Kindes
- unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren

Folgen:

- emotionale Unterversorgung und beziehungshungrig → anfällig für missbräuchliche Beziehungsangebote
- Unterernährung und mangelnde Zuwendung führt im Extremfall zum Tode

**Auswirkungen sind umso stärker, je jünger das Kind ist!**

**Sexuelle Gewalt**

- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle Arten von sexuellen Aktivitäten und/oder sexuelle Ausbeutung, zu denen das Kind kein informiertes Einverständnis geben kann und zwar aufgrund von Unwissenheit, Abhängigkeit, entwicklungsbedingter Unreife oder Angst = grenzüberschreitende sexuelle Handlungen (Belästigung, Masturbation, oraler; analer oder genitaler Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Prostitution)
- Ausnutzen von Macht- und Autoritätsposition, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen

Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der das Kind nicht aktiv beteiligt ist) als Missbrauch zu werten. Hierzu zählen auch das Zeigen von Pornographie, das Masturbieren vor Kindern oder das Auflegen der Hände auf die Brust.

Folgen:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung und Unversehrtheit
- Beeinträchtigung der Autonomie und sexuellen Selbstbestimmung
- unangebrachtes Sexualverhalten
- posttraumatische Belastungsstörung (Schweregrad richtet sich nach: Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn, Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung sowie von Umständen und Folgen der Aufdeckung)
- Angst, Depression, geringer Selbstwert
- selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten

<b>psychische/emotionale Gewalt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• andauernde qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Personensorgeberechtigten und Kindern</li> <li>• Ablehnung (totale Ablehnung oder z.B. in seinem Geschlecht oder in bestimmten Wesenszügen), ignorieren, herabsetzen, ängstigen (durch Gewalt oder Gewaltandrohung), terrorisieren, isolieren, korrumpieren, zuschreiben von Eigenschaften, vorenthalten von Entwicklungsschritten, permanent überfordern, parentifizieren, ausbeuten</li> </ul> <p>Nicht zuletzt geht mit jeder Art der Misshandlung oder Vernachlässigung mal mehr oder weniger eine psychische/emotionale Misshandlung einher!</p> <p><u>Folgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens</li> </ul> <p><b>Die Schädigung ist abhängig vom Alter des Kindes sowie der Häufigkeit und Regelmäßigkeit der psychischen Misshandlung</b></p>	
<b>Sonderformen psychischer/emotionaler Gewalt:</b>	
<b>Häusliche Gewalt</b>	<b>Hochstrittige eskalierende Trennungs- und Sorgerechtskonflikte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind wird wiederholt Zeuge von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Eltern, Geschwistern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind gerät in Mittelpunkt von Auseinandersetzungen von getrennten Eltern</li> <li>• Herabsetzen des anderen Elternteils vor dem Kind</li> <li>• Kind wird einseitig wahrgenommen, unter Druck gesetzt; Stellung zu beziehen gegen den anderen Elternteil</li> </ul>
<p><u>Folgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefühl von Ohnmacht und Hilfslosigkeit</li> <li>• Schuldgefühle</li> <li>• Angst, Überforderung</li> <li>• mögliche Symptome: Unkonzentriertheit, Unruhe, Tagträumen, sozialer Rückzug, Aggressionen, Einnässen</li> <li>• Einschränkung der Geschlechterrollenidentität, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit</li> </ul>	<p><u>Folgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Loyalitätskonflikte</li> <li>• sozialer Rückzug</li> <li>• Beeinträchtigung in der Entwicklung und des Selbstbewusstseins</li> <li>• Reaktionen nach Besuchen/Umgang mit Trauer, Wut, Aggression (anfänglich normal)</li> </ul>

Tab. 1: Formen von Gewalt gegenüber Kindern (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009)

Zudem stellen **Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz**, z.B. durch eine psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung ein erhöhtes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung dar. Ob sich diese elterlichen Beeinträchtigungen auf das Wohlergehen des Kindes auswirken, ist abhängig vom Alter des Kindes sowie dem Vorhandensein von Schutzfaktoren und der Schwere bzw. Bestand der elterlichen Einschränkungen.

### 1.3.3 Risiko- und Schutzfaktoren

#### Risikofaktoren

Kindeswohlgefährdung resultiert in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren, welche die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen. Diese Risikofaktoren müssen dennoch nicht zwangsläufig zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Meist gelangen bestimmte spezifische materielle, soziale, familiäre und/oder individuelle Gegebenheiten eventuell im Wechselspiel mit gesellschaftlichen Phänomenen zur Wirkung. Risikofaktoren lassen sich nach aktuellen Erkenntnissen auf unterschiedlichen Ebenen wahrnehmen.

#### **materielle Situation:**

- finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung,
- beengte Wohnverhältnisse

#### **soziale Situation:**

- fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- soziale Isolation im Wohnumfeld
- Migrationshintergrund

#### **familiäre Situation:**

- langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung
- wechselnde Partnerbeziehungen
- alleinige Erziehungsverantwortung

#### **persönliche Situation der Eltern:**

- Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung)
- niedriger Bildungsstand
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- akute psychische oder somatische Erkrankungen
- Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch
- geistige Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung der sprachlichen Verständigung

#### **persönliche Situation des Kindes:**

- Unerwünschtheit
- Frühgeburt
- „schwieriges“ Temperament (Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen)
- Erkrankungen, Behinderungen und Entstellungen
- Verhaltensauffälligkeiten

Das Zusammentreffen **mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungskompetenzen** führen.

Kindeswohlgefährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann.

Oft werden dann die eigenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten selbst da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

### Schutzfaktoren

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konnte festgestellt werden, dass einige Kinder sich gut entwickeln, obwohl sie unter sehr schwierigen Umständen aufwachsen. Die Resilienzforschung<sup>3</sup> ist diesem Phänomen nachgegangen.<sup>4</sup> Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse lassen sich sog. Schutzfaktoren benennen, d.h. **Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen.**

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine **gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson**. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln nach bisherigen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein besonderes Bindungsmuster, nämlich eine sog. sichere Bindung. Diese wiederum geht mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten einher.

#### **Schutzfaktoren „Kind“**

- Das Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie.
- Das Kind besucht regelmäßig die Tageseinrichtung/Tagespflege.
- Das Kind kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen.
- Das Kind wirkt vital und ausgeschlafen.
- Das Kind hat mindestens durchschnittliche Intelligenz.
- Das Kind hat ein kontaktfreudiges Temperament.
- Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen des Kindes angemessen.
- Das Kind besitzt schulische, sportliche, technische Stärken.
- Das Kind geht Freizeitaktivitäten nach.

#### **Schutzfaktoren „Eltern“**

- Die Kooperationsbereitschaft der Eltern ist vorhanden.
- Die Eltern haben stabile Wertorientierungen.
- Die Eltern haben ausgeprägte Interessen.
- Die Eltern gehen angemessen mit Stress um.
- Die Eltern besitzen eine gute soziale Problemlöse-Fähigkeit.
- Die Eltern haben eine mindestens durchschnittliche Intelligenz.
- Die Eltern sind fähig und bereit für Veränderungen in problematischen Situationen.

#### **Schutzfaktoren „Familie“**

- Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt.
- Eine zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.
- Die Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.
- Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.
- Das Kind wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.
- Die Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet (z.B. nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita).
- Eine Entlastung der Mutter (v.a. bei Alleinerziehenden) ist gegeben.
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen sind vorhanden.
- Die Familie hat eine geringe Gesamtbelastung.

<sup>3</sup> Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) ist die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen.

<sup>4</sup> Kinderschutzbund Landesverband NRW: <http://kinderschutz-in-nrw.de> [Stand: 08/2020]

Die **Schutzfaktoren** sind gleichsam **wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung** von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen. Es mag uns oft nicht möglich sein, die riskanten Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern. So haben wir in der Regel beispielsweise keinerlei Einfluss auf die materielle Situation von Familien. Jedoch können wir deren negativen Auswirkungen entgegenwirken, in dem wir den Fokus darauf richten, **mehr Schutzfaktoren in das Leben der betreffenden Kinder zu integrieren**.

#### 1.3.4 Indikatoren und Folgen von Kindeswohlgefährdung

Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung können je nach Gewaltform **deutlich oder schleichend** wahrgenommen werden. Die Gewichtung bzw. Bewertung der einzelnen Anhaltspunkte ist abhängig von:

- dem zeitlichen Aspekt (Regelmäßigkeit, Dauer, Wiederholungen etc.)
- der persönlichen Situation des Kindes (Alter, Entwicklungsstand, Persönlichkeit, Behinderung, etc.)
- dem Betreuungskontext (Intensität der Betreuung, Werte und Normen etc.)
- dem Beobachter selbst (Erfahrungen/Qualifizierungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung)

In welcher Art und Weise die Folgen einer Kindesmisshandlung und Vernachlässigung zum Vorschein kommen, ist bei jedem Kind unterschiedlich und wird durch sogenannte Schutzfaktoren (*siehe Kap. 1.3.3 Risiko- und Schutzfaktoren*) bedingt.

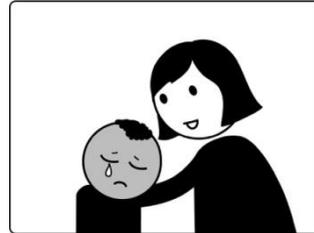
Die unten aufgeführten gewichtigen Anhaltspunkte erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen lediglich als eine grobe Orientierung (*siehe auch Görlitzer Orientierungskatalog Kindeswohl 2014*). Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalls berücksichtigen.

#### Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse/Hämatome, Quetschungen, Beulen, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, Skelett-, Weichteil-, Augen-, Hirn- und Mundverletzungen, Schütteltrauma), insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- schlechter körperlicher Zustand, wiederholte/anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atembeschwerden) ohne medizinische Versorgung bzw. Befund
- chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerung der motorischen; sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung
- starke Unter- oder Überernährung, Ess- und Fütterprobleme, massive Essstörungen (z.B. Magersucht, Bulimie)
- Geschlechtskrankheiten
- Schwangerschaften während der Adoleszenz
- fehlende Körperhygiene
- wiederholt witterungsunangemessene und/oder verschmutzte Kleidung

**Verhalten des Kindes**

- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (z.B. „Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/gehauen.“)
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung (depressiv), selbstverletzendes/selbstschädigendes Verhalten (z.B. Drogenkonsum), Suizidversuche
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- niedriger Selbstwert, negative Selbstwahrnehmung, Ärgerneigung, Feindseligkeit
- aggressives Verhalten (z.B. mutwilliges Zerstören von Eigentum), mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen Personen
- allgemeine Störungen der Gefühlsregulation
- Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten
- Ess- und Schlafstörungen
- nicht dem Alter entsprechendes Sexualverhalten, exzessive Neugier an Sexualität, frühe sexuelle Beziehungen, offenes Masturbieren oder Exhibitionismus, sexuelles Verhalten im Sozialkontakt
- auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/oder Erwachsenen (z.B. keine Unterscheidung zwischen Betreuungspersonen und fremden Personen), unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-/Distanzproblematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt, Fehlen der typischen Rückversicherung bei der Betreuungsperson in Angstsituationen
- (altersunangemessenes) Einnässen oder Einkoten
- Schulverweigerung, straffälliges Verhalten
- wiederholter Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, altersungemäßes Fernbleiben aus dem elterlichen Haus
- Zustand des Rauschs/Benommenheit (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)



Auch Langzeitfolgen wie weitreichende Persönlichkeitsstörungen, Reviktimisierung<sup>5</sup>, sexuelle Funktionsstörungen oder Promiskuität wurden bei Kindern mit Gewalterfahrungen festgestellt.

**Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen**

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut
- nicht kindgerechte emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/kühler Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse/der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. in Form von Schütteln, Schlagen, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen, Einsperren, Erniedrigen etc.)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/Früherkennungsuntersuchungen wie auch fehlende Förderung von Kindern mit Behinderung



Abb. 3: Zartbitter Köln e.V.

<sup>5</sup> Anfälligkeit für Wiederholungen in dem Sinne, dass Opfer wieder zu Opfer werden. Die Kinder lernen sich zu unterwerfen und die Internalisierung der Opferrolle findet statt.

- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Eltern, eigene Gewalterfahrungen
- psychische Störungen (z.B. in Form eines stark verwirrten Auftretens)
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. Sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### **Familiäre Situation und Wohnsituation**

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- Armut und/oder Obdachlosigkeit
- verschmutzte und/oder vermüllte Wohnung
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel)
- fehlender Schlafplatz für das Kind
- fehlendes Spielzeug für das Kind

**!** *Ausgehend hiervon kann insbesondere dann von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn:*

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen gefährden z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache auffälliges, altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen)
- Als besonders wichtiger/bedeutender Anhaltspunkt (speziell im medizinischen Bereich) wird gesehen, wenn die ermittelten Erklärungen im (Eltern-)Gespräch zur Ursache z.B. von Verletzungsbildern nicht plausibel erscheinen.

Misshandlungsverdächtige Verletzungen

Akzidentelle und nicht-akzidentelle Verletzungen<sup>6,7</sup>

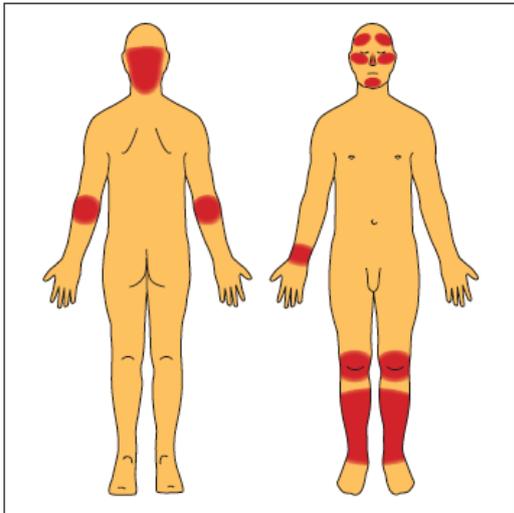


Abb. 4: Akzidentelle Verletzungen (Sturz- und Spielverletzungen)<sup>8</sup>

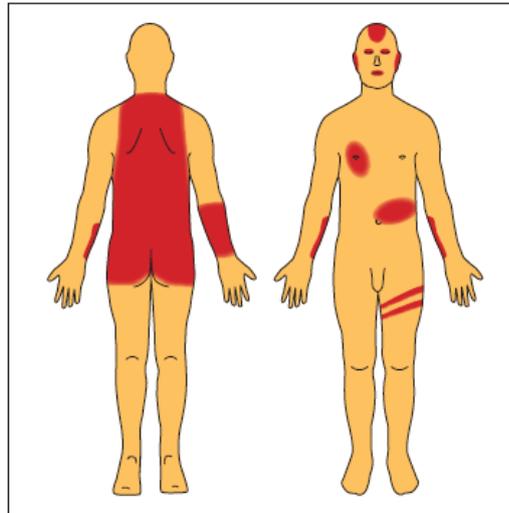


Abb. 5: Nicht-akzidentelle Verletzungen (Misshandlungsverletzungen)<sup>10</sup>

Typische Verteilungsmuster von Hämatomen und Verbrennungen<sup>10</sup>

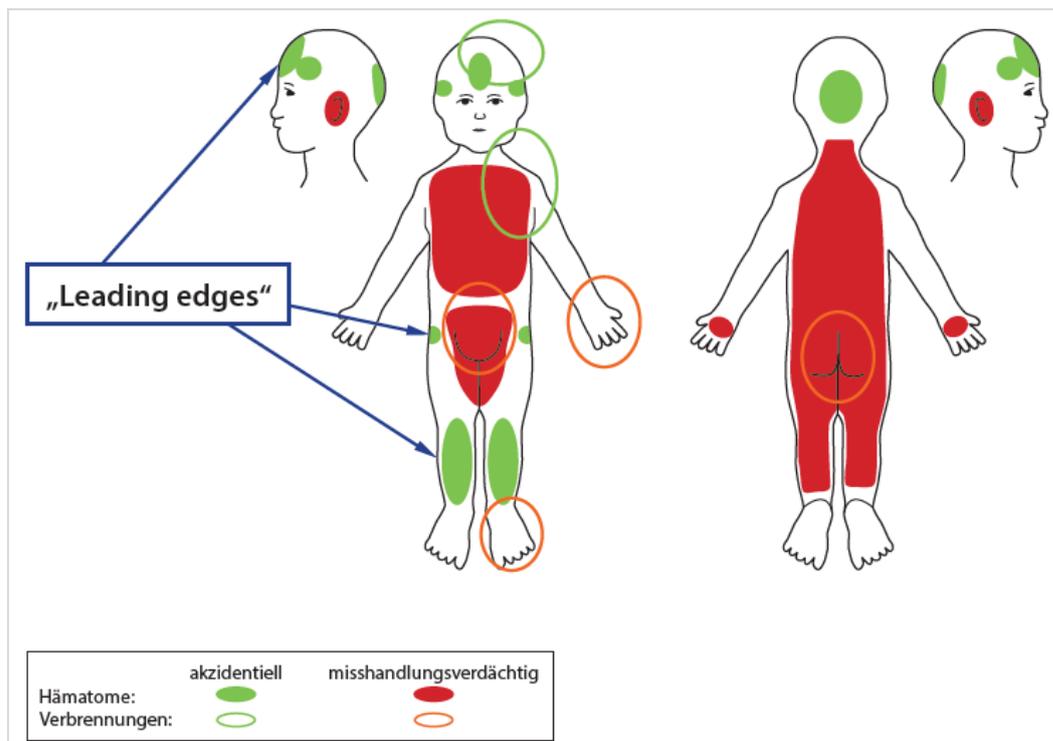


Abb. 6: Typische Verteilungsmuster von Hämatomen und Verbrennungen bei Misshandlung/Unfällen nach B. Herrmann

<sup>6</sup> Institut für Rechtsmedizin der medizinischen Hochschule Hannover, URL: <https://mhh.de/rechtsmedizin> [Stand: 08/2020]

<sup>7</sup> siehe Körperschema zum Einzeichnen von Verletzungen im Anhang

<sup>8</sup> Herrmann, B.: *Körperliche Misshandlung von Kindern – Somatische Befunde und klinische Diagnostik*, Monatsschrift für Kinderheilkunde 2002

## 1.4 Exkurs: Vorgeburtlicher Kinderschutz<sup>9</sup>

Der vorgeburtliche Kinderschutz ist durchaus umstritten und rechtlich nicht eindeutig bzw. flächendeckend geregelt. Während das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) den Menschen erst mit Abschluss der Geburt als rechtsfähig und dementsprechend als Rechtsträger einstuft, stellt das Bundesverfassungsgericht Folgendes fest:

„[...] Die staatliche Schutzpflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. [...] Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“ (BVerfGE 88, 203)

Das Amtsgericht Bad Ilburg sowie das Oberlandesgericht Frankfurt haben sich mit zwei Beschlüssen (Az.: 5 F 379/17 und Az.: 1 UF 95/17) dahingehend positioniert, dass bereits vor der Geburt ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet werden und als Maßnahme die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG) erfolgen kann. Dem Beschluss aus Bad Ilburg ist zu entnehmen, dass „über § 1666 BGB der schwangeren Frau Verhaltensweisen untersagt werden können, die nicht auf Tötung des Embryos abzielen, wohl aber zu schweren gesundheitlichen Schäden oder auch zu seinem Tod führen können“. Beide Verfahren wurden durch die örtlichen Jugendämter angeregt, die eine Verantwortung für den Schutz des ungeborenen Lebens für sich festgestellt und wahrgenommen haben.

Es ist schwierig, zu definieren, worin Gefährdungen bestehen können. Im Fokus steht die Gefährdung, die im Verhalten der Mutter liegt (Drogen, Alkohol, Nikotin), da das Kind in der Schwangerschaft untrennbar mit der Mutter verbunden ist.

Weitere Risikofaktoren sind in der aktuellen Lebenssituation der werdenden Familie begründet: Armut, schlechte Wohnquartiere, Paarkonflikte, Isolation, Unkenntnis über hiesige medizinische und soziale Unterstützungssysteme oder unsicherer Aufenthaltsstatus in diesem Land sind nur einige davon.

Darüber hinaus gibt es jedoch den weniger beachteten Aspekt, dass die (scheinbare/angenommene) Gefahr in der Vergangenheit der Eltern liegt, wenn ältere Kinder aus unterschiedlichen Gründen der Obhut der Eltern entzogen und fremd untergebracht wurden. Gründe hierfür können sein:

- Gewalt
- Vernachlässigung
- Drogen- und Suchterkrankungen
- Andere, das Wohl des Kindes gefährdende Verhaltensweisen

Nicht alle werdenden Eltern werden gleich gut erreicht, da Schwangere und werdende Eltern aus individuellen Gründen zögern, frühzeitig Unterstützung zu suchen. Teilweise geschieht dies auch aus Unkenntnis über bestehende Angebote oder die Schwelle, eine

<sup>9</sup> Dresdner Kinderschutzordner (2019), URL:

<https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020];

Kruse, M. /Nassenstein, M.: *Kindeswohlgefährdung vor der Geburt- Vorgeburtlicher systemischer Kinderschutz*. URL: [www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/neue-kapitel/kapitel-6-1-kindeswohlgefahrdung-vor-der-geburt-vorgeburtlicher-systemischer-kinderschutz](http://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/neue-kapitel/kapitel-6-1-kindeswohlgefahrdung-vor-der-geburt-vorgeburtlicher-systemischer-kinderschutz) [Stand: 08/2020]

Beratungsstelle aufzusuchen, ist zu hoch. Aus diesem Grund ist die Vielfalt der bestehenden Beratungsangebote wichtig. Ein besonderes Augenmerk ist auf die werdenden Familien zu richten, in denen zuvor schon ein oder mehrere Kinder fremduntergebracht wurden. Hier ist ein frühzeitiger Kontakt zu Präventions- und Unterstützungsangeboten besonders wichtig: der Kontakt ist oft von der Sorge geprägt, dass auch dieses Kind wieder ‚weggenommen‘ wird. Die Gesundheit der ungeborenen Kinder ist durch den mütterlichen Stress bedroht. Die Stresshormone gehen über den Blutkreislauf auf das Kind über und dies prägt bereits vor der Geburt – es kommt mit einem höheren Stresslevel auf die Welt und stellt unter Umständen erhöhte Fürsorgeansprüche an die Eltern, was zu einer zusätzlichen Belastung werden kann. Eine frühe und individuelle Kontaktabahnung ermöglicht genügend Zeit für den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Familie, bevor das Kind geboren wird.

Für gelingende passgenaue und zielgerichtete Hilfen sind die Kooperation innerhalb verschiedener Fachdiensten und tragfähige Netzwerke unabdingbar. Hierzu gehören Sozialpädagogische Familienhilfe, Gesundheitsfachberufe, therapeutische Hilfe oder andere z. B. entlastende Unterstützung. Die Eltern sind als wichtige Dialogpartner unbedingt mit einzubeziehen. Eine wichtige Frage innerhalb gelingender Kooperation lautet grundsätzlich, wie die Kommunikation zwischen Familie, Helfersystem und Jugendamt transparent und kooperativ geführt werden kann.

Das Plakat ist ein Informationsblatt mit dem Titel 'Keine Giftstoffe für mein Kind'. Oben sind die Logos der Förderer: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Staatsministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz, Freistaat Sachsen, Bundesstiftung Frühe Hilfen und Landkreis Nordsachsen. Der Haupttext lautet: 'Alkohol und Drogen in der Schwangerschaft führen zu Missbildungen, Kleinwuchs, geistiger Behinderung und psychischen Störungen. Nehmen Sie keine Drogen und trinken Sie keinen Alkohol in der Schwangerschaft. Ihr Kind leidet unter den Schäden ein Leben lang. Schwangeren- oder Suchtberatungsstellen helfen Ihnen.' Darunter sind die Kontaktdaten der Fachstelle Familiennetzwerk angegeben, ein QR-Code und ein Verbotsschild für Alkohol und Drogen während der Schwangerschaft.

Gefördert von

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat SACHSEN

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Landkreis Nordsachsen

## Keine Giftstoffe für mein Kind

**Alkohol und Drogen in der Schwangerschaft führen zu Missbildungen, Kleinwuchs, geistiger Behinderung und psychischen Störungen.**

**Nehmen Sie keine Drogen und trinken Sie keinen Alkohol in der Schwangerschaft. Ihr Kind leidet unter den Schäden ein Leben lang.**

**Schwangeren- oder Suchtberatungsstellen helfen Ihnen.**

**Fachstelle Familiennetzwerk**  
 Netzwerkarbeit/Aufsuchender Beratungsdienst/  
 Familienhebammen/Ehrenamt/Familienbildung  
 Telefon 03421-758-6175

FAMILIENNETZWERK  
 Die Fachstelle für Familien  
 im Landkreis Nordsachsen  
 03421 758 6175

Abb. 7: Plakat „Keine Giftstoffe für mein Kind“ (Fachstelle Familiennetzwerk)

## 1.5 Exkurs: Institutionelle Kindeswohlgefährdung<sup>10</sup>

### Begriffsbestimmung

Neben den Gefährdungen von Kindern im familiär-häuslichen Bereich bestehen auch Gefahren für den Schutz des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen oder Diensten. Dabei spielen Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb von Institutionen eine tragende Rolle. Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeitende (inkl. Praktikant\*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.)
- externe Anbieter, z.B. Logopäd\*innen, Ergotherapeut\*innen, Physiotherapeut\*innen und
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder und Jugendliche.

Nur wenn soziale Einrichtungen und Dienste um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen wissen, sich ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention von (unter anderem sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan.

### Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kann vielfältige Erscheinungsformen haben und alle Bereiche sogenannter schwarzer Pädagogik umfassen. Das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen. Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln. Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt:

#### 1) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig.

Grenzverletzungen können korrigiert werden, gehören aber auch zur Strategie von Täter\*innen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

#### Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen bei der Essenssituation in der Kita
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben...“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht

<sup>10</sup> Der Paritätische Gesamtverband: *Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*: Parität. Gesamtverband, 2016.

## 2) Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikant\*innen etc.) setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

## 3) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder mit pornografischen Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8b SGB VIII).

**Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe!** Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

## 4) Sexueller Missbrauch<sup>11</sup>

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der/die Täter\*in seine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine eigenen sexuellen/emotionalen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

<sup>11</sup> Der Begriff Kindesmissbrauch ist umstritten, weil das Wort Missbrauch nahelegt, es gäbe einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern. Alternative Begriffe, wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt oder sexuelle Misshandlung sind sprachlich ungenau. Denn die Gewalt an sich ist nicht zwangsläufig sexuell, sondern sie wird benutzt, um sexuelle Ziele zu erreichen bzw. Macht über eine Person zu erlangen. Außerdem kann Missbrauch ohne körperliche Gewaltausübung und ohne körperlichen Kontakt stattfinden – zum Beispiel in Form von Exhibitionismus oder Konsum von Kinderpornographie.

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraph benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das **erweiterte Führungszeugnis** und darf nicht beschäftigt werden. Zur Vorlage dieses erweiterten Führungszeugnisses sind alle Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige; Praktikant\*innen, die in einer sozialen Einrichtung oder Dienst mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, verpflichtet. In regelmäßigen Abständen – i.d.R. alle drei bis fünf Jahre – ist eine erneute Prüfung erforderlich.

**Verfahrensablauf bei Verdacht auf institutionelle KWG**

Gesetzlich geregelt wird das Verfahren bei institutioneller Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Meldepflichten nach dem § 47 SGB VIII und der daraus resultierenden Hinweise der zuständigen Behörde (Landesjugendamt).

Im Folgenden sind wesentliche Schritte zum Schutz der Kinder/Jugendlichen in Einrichtungen kurz erläutert:

**Schritt 1 Verpflichtende Information an die Leitung bzw. den Träger**

Mitarbeitende, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

**Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen/Träger bzw. Geschäftsführung informieren**

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den Mitarbeitenden) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

**Schritt 3 Externe Expertise einholen**

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl:

- eine Ansprechperson einschlägiger Beratungsstellen,
- beratende Fachkraft des Landesjugendamtes,
- ein/e Supervisor\*in,
- eine insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (bei Übergriffen unter Kindern/Jugendlichen) sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

**Schritt 4** Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige**Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:**

- Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden  
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des Mitarbeitenden; dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten  
(über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen; dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

**Schritt 5** Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder Jugendlichen, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den Mitarbeitenden zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

**Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden**

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden  
(auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

**Maßnahme des Trägers**

- ggf. sofortige Freistellung des Mitarbeitenden
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den Mitarbeitenden
- ggf. Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- ggf. Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

**Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!**

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein.

Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig. Unterstützung erhalten Sie hierbei auch durch die Kita-Fachberatung, welche am Elternabend dabei sein kann.

**Bitte beachten:**

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

**Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren**

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeitenden. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeitenden. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren.

Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertretung. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

**Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.**

**Schritt 6 Reflexion der Situation**

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen

## 2 Präventiver Kinderschutz

### 2.1 Grundlagen

Es gilt mittlerweile als gesichertes Erkenntnis, dass mit einer Häufung von psychosozialen und wirtschaftlichen Belastungsfaktoren in Familien in den heutigen Lebenswelten Risiken für das gedeihliche Aufwachsen und die gesunde Entwicklung der Kinder einhergehen. Präventiver Kinderschutz ist darauf ausgerichtet, möglichst frühzeitig familiäre Problemlagen zu erkennen und durch ein breit gefächertes Angebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen Probleme aufzufangen und Eltern in ihren Betreuungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken.

Das **Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)** stärkt mit seiner Konzeption der **Frühen Hilfen** die präventiven, professionsübergreifenden Ansätze vor allem der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitsbereichs (Medizin und Psychologie). Das Ziel: Jedes Kind soll sich von Anfang an unter möglichst optimalen Bedingungen gut und gesund entwickeln können.

Die **Eckpfeiler**<sup>12</sup> des Bundeskinderschutzgesetzes umfassen folgende Maßnahmen zum aktiven Kinderschutz:

**Etablierung Früher Hilfen und Netzwerke:**

- ✓ Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und stehen auch werdenden Eltern offen. Jetzt muss aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen werden, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten (*siehe Kap. 7.1.1 Jugendamt/Frühe Hilfen*).
- ✓ Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärzte und Polizei, werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt, damit Hilfen für Familien rund um die Geburt eines Kindes gut aufeinander abgestimmt werden.

<sup>12</sup> BMFSFJ (2012): *Bundeskinderschutzgesetz – Der Inhalt im Kürze*. URL: <https://bmf.sj.de/blob/86270/bfdec7cfd8bf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf> [Stand: 08/2020]

**Erweiterung der Handlungs- und Rechtssicherheit:**

- ✓ „Jugendamt-Hopping“ wird nahezu unmöglich. Bei einem Umzug der Familie wird sichergestellt, dass das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- ✓ Mit einer Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (z.B. Ärzt\*innen oder Psycholog\*innen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Ärztin/Arzt und Patient\*in und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt.
- ✓ Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt und seine Durchführung auch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Das trägt Einzelfällen Rechnung, in denen ein Hausbesuch nicht notwendig ist oder sogar für das Kind mehr Schaden als Nutzen bringen würde (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie).
- ✓ Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage **eines erweiterten Führungszeugnisses** verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.
- ✓ Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen kann das Personal – wie alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.

**Verbindliche Standards:**

- ✓ Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.
- ✓ Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.

**Belastbare statistische Daten:**

- ✓ Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- ✓ Künftig wird die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik („§ 8a-Statistik“) abgebildet.

## 2.2 Erweitertes Führungszeugnis

In den Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den kommunalen sowie freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe wurden Regelungen zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeitenden im Kontext sozialer Dienste festgehalten.

In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind (*siehe Anhang Kinderschutzrelevante Gesetzestexte*).

Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines **aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) bei der Einstellung. Welche zeitlichen Abstände für die vorgeschriebene erneute Vorlage eines Führungszeugnisses als regelmäßig gelten können, lässt das Gesetz offen. Mit Blick auf die Geltungsdauer einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein **fünfjähriger Turnus zweckmäßig**. Das vorzulegende Führungszeugnis darf **nicht älter als drei Monate** sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses (vgl. Handlungsempfehlung Bundeskinderschutzgesetz S. 21). Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung sollte mit der zu beschäftigenden oder vermittelten Person vertraglich vereinbart werden, dass sie den Anstellungsträger über entsprechende **Ermittlungen, anstehende Strafverfahren oder rechtskräftige Verurteilungen informiert** (*siehe Anhang Selbstverpflichtungserklärung*).

Bei beachtlichen Hinweisen für eine Straftat entsprechend den Ausführungen in § 72a SGB VIII genannten Tatbeständen verpflichtet sich der Träger die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Nehmen **nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige** Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, werden durch sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontakt gepflegt, soll von ihnen je nach Art der Tätigkeit oder Intensität und Dauer das erweiterte Führungszeugnis angefordert werden. Dabei muss geprüft werden, ob der nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige im Team/allein arbeiten; im öffentlichen Umfeld/geschlossenem Raum eingesetzt; in der Gruppe/in der Einzelfallarbeit tätig; die Tätigkeit einmalig/wiederkehrend sowie stundenweise/ganztägig oder über Nacht stattfinden wird.

## 2.3 Schutzkonzept<sup>13</sup>

Basierend auf der Erarbeitung von Schutzkonzepten sollen Projekte und Einrichtungen zu sicheren Orten für Kinder und Jugendliche werden, deren Schutz gewährleistet und die Hilfen bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sowie sexueller Belästigung und Übergriffen verankert werden. Ein umfassendes Schutzkonzept für Einrichtungen und Organisationen ist ein wichtiger Schritt in eine Gesellschaft, in der Gewalt und Missbrauch keinen Raum hat.

Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches (UBSKM) formuliert den Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der unterschiedliche Menschen erreicht und sie für die Mithilfe bei einem besseren Schutz für Kinder und Jugendliche gewonnen werden sollen.

Die Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Schutzkonzeptes für die jeweilige Einrichtung oder Organisation ist eine umfassende Aufgabe. Sie erfordert von allen Beteiligten Offenheit, Wissen und Kompetenzen. Die Verantwortung zur Erstellung obliegt

<sup>13</sup> UBSKM: *Schutzkonzepte*. URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e53210> [Stand: 08/2020]

der Leitung. Dennoch ist es für die erfolgreiche Umsetzung eines Schutzkonzeptes bedeutsam, (ehemalige) Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche in das Entstehen des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Der UBSKM rät Einrichtungen oder Organisationen, sich im Prozess extern unterstützen zu lassen. Externe Berater\*innen können mit ihrer Erfahrung und Kompetenz die Entwicklung eines individuellen Schutzkonzeptes begleiten und mit dem Blick von außen vor Betriebsblindheit schützen sowie die damit verbundenen Auslassungen verhindern und interne Dynamiken erkennen.<sup>14</sup>

Das Schutzkonzept setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen, welche nach und nach erarbeitet und in der jeweiligen Einrichtung zum Schutz der Kinder/Jugendlichen umgesetzt werden kann.

#### **Leitbild**

Die Präventionsverantwortung soll im Leitbild, Satzung oder Ethik-Richtlinie der jeweiligen Einrichtung/sozialen Dienst verankert werden.

#### **Verhaltenskodex**

Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung (*siehe Anhang Dokumentationshilfen*) verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.

#### **Fortbildungen**

Für alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten soll die Möglichkeit der Fortbildung gewährleistet werden. Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zu empfehlen ist, in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage durch Selbstverpflichtung zu verlangen. (*siehe Kap. 2.2 Erweitertes Führungszeugnis*)

#### **Partizipation**

Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht ihnen, an Entscheidungen, die sie betreffen, teilzuhaben. Es stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern.

#### **Präventionsangebote**

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen sollte im Alltag der Institution thematisiert und gelebt werden. In Institutionen des Bildungs- und Erziehungssektors sollten konkrete Präventionsangebote für Jungen und Mädchen in regelmäßigen Abständen gemacht sowie sexualpädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt werden.

<sup>14</sup> vgl. DKSB Ortsverband Dresden: *Schutzkonzept*. URL: <https://kinderschutzbund-dresden.de> [Stand: 08/2020]

**Informationsveranstaltungen**

Die Einbeziehung der Eltern und ihre Unterstützung für das Schutzkonzept verlangen eigene Angebote für diese Zielgruppe, die Wissensvermittlung über sexuelle Gewalt, aber auch Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung bieten. In diesem Rahmen können Informationsveranstaltungen für Eltern geplant und umgesetzt werden.

**Beschwerdeverfahren**

Die Einrichtung verfügt über Beschwerdeverfahren und benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.

**Notfallplan**

Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf jegliche Art von Gewalt, der sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientiert, ist unerlässliches Element eines Schutzkonzeptes. Der Notfallplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.

**Kooperation**

Hier sind vor allem Kooperationen mit Fachberatungsstellen gemeint, die bei speziellen Themen des Kindesmissbrauchs unterstützen können. Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Vermutungs-) Fällen von sexueller Gewalt eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden.

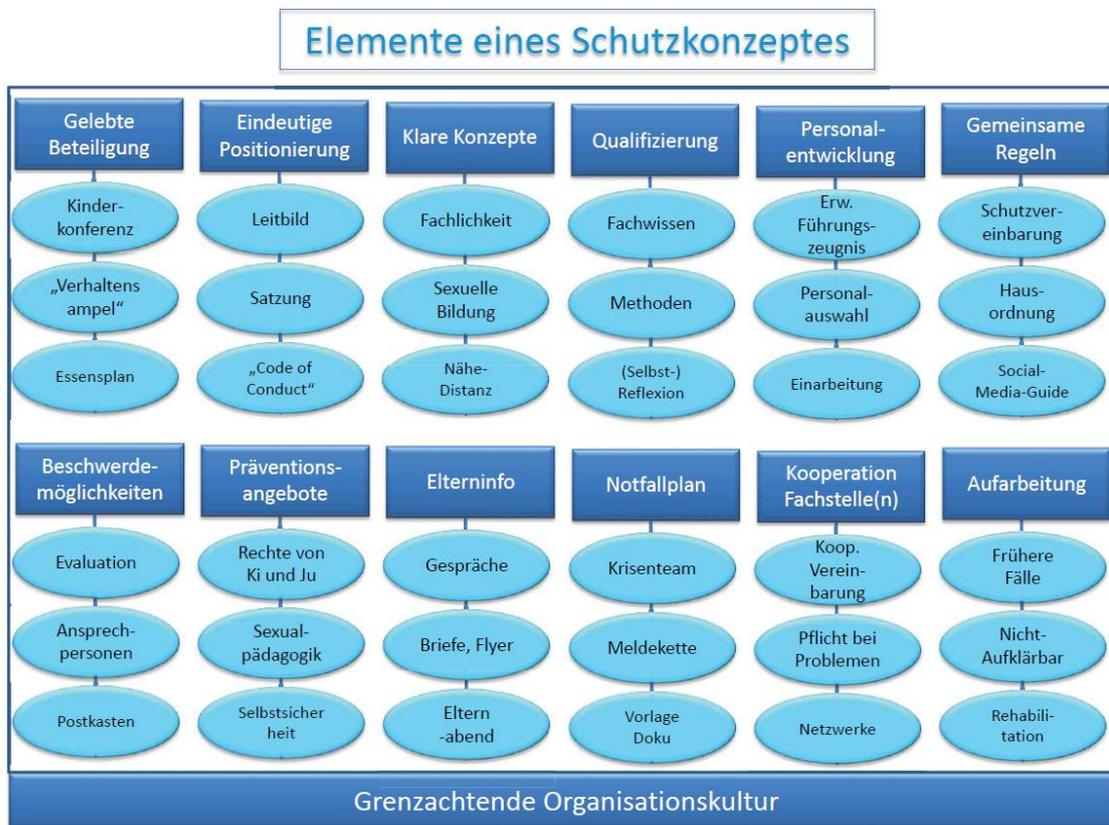


Abb. 8: Beate Steinbach, Bayerischer Jugendring und Fachberatung Prätekt

### 3 Handeln bei Kindeswohlgefährdung

#### 3.1 Verantwortung im Kinderschutz

Gesetzliche Vorgaben regeln den Schutz von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Vordergründig ist es das Recht der Eltern, die Kinder zu erziehen und somit auch für deren Wohlergehen und Schutz zu sorgen. Der Staat bzw. die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Eltern in deren Kompetenzen stärken und bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung unterstützen. Besteht der Verdacht eines Sorgerechtsmissbrauchs sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG gesetzlich beauftragt den Verfahrensweg zur Sicherstellung des Kindeswohls umzusetzen.

**STAAT:** Jugendamt (ASD)/ Familiengericht

Art. 6 (2) Satz 2 GG, § 1 (2-3) Satz 2 KKG § 1 (2) Satz 2 sowie § 8a (1-3) SGB VIII

→ Unterstützung bei der Wahrnehmung des Erziehungsrechts und der Erziehungsverantwortung

→ Staatliches Wächteramt

**SCHULE UND GEHEIMNISTRÄGER:**

Ärzt\*innen, Hebammen, Psycholog\*innen,  
Lehrer\*innen, Berater\*innen, Sozialarbeiter\*innen

§ 50 a (1) Sächs.SchG Kinder- und  
Jugendschutz, Informationsbefugnis

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von  
Informationen durch Geheimnisträger bei  
Kindeswohlgefährdung

**EINRICHTUNGEN DER KINDER-  
UND JUGENDHILFE:** Einrichtungen  
und Dienste freier und kommunaler Träger

Kooperationen zum Schutzauftrag nach  
§ 8a (4) SGB VIII mit dem Jugendamt

**FAMILIE:** Eltern, weitere Personensorgeberechtigte

Art. 6 (2) Satz 1 GG, § 1 (2) Satz 1 KKG sowie §1 SGB VIII

→ Verantwortung für Pflege und Erziehung ist das Recht  
und die Pflicht der Eltern

Abb. 9: Verantwortungen im Kinderschutz

##### 3.1.1 Elterliche Verantwortung<sup>15</sup>

Die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte ist Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern. Hier zeigt sich der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Andererseits jedoch hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnen: **Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.** Aufgrund ihres Alters und ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten brauchen Kinder ein Recht auf Kindheit, auf einen Schon- und Spielraum, in dem Verantwortlichkeit wachsen und eingeübt werden kann. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase. In dieser Spannung zwischen Gleichheit auf der einen – Kinder sind genauso Menschen – und Differenz auf der anderen Seite – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis

<sup>15</sup> Maywald, Jörg (2016): *Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?* URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Maywald\\_Kinderrechte\\_Elternrechte\\_und\\_staatliches\\_Waechteramt.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staatliches_Waechteramt.pdf) [Stand: 08/2020]

zwischen Erwachsenen und Kindern. Das Elternrecht ist daher ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung [seiner] anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-Kinderrechtskonvention). Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl.

Im Rahmen der Elternverantwortung sollen Eltern eigenverantwortlich und im gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes die **elterliche Sorge** übernehmen (§ 1627 BGB). Vor allem getrenntlebende Elternteile mit dem gemeinsamen Sorgerecht müssen sich grundsätzlich darüber verständigen, wie sie die Fürsorge- und Schutzpflicht ihres minderjährigen Kindes gewährleisten und sich bei Meinungsverschiedenheiten einigen. Aber nicht bei jeder Entscheidung braucht es die Zustimmung beider Elternteile. Beim Entscheidungsrecht wird zwischen Angelegen des täglichen Lebens und Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind unterschieden. Tägliche Entscheidungen werden von dem Elternteil vorgenommen, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Nähere Erläuterungen und Beispiele zu den verschiedenen Regelungsbereichen gibt die Tabelle **Elterliche Sorge** im *Anhang Elterliche Sorge bei getrenntlebenden Eltern*.

### 3.1.2 Staatliches Wächteramt<sup>16</sup>

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, in die Autonomie elterlichen Handelns einzugreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Wann diese Grenze erreicht bzw. überschritten ist, kann **nur im Einzelfall** entschieden werden.

Nach der Definition des Bundesgerichtshofs liegt eine Gefährdung allerdings nicht erst dann vor, wenn – z.B. infolge einer Misshandlung oder Vernachlässigung – eine erhebliche Schädigung bereits eingetreten ist (*siehe Kap. 1.3.1 Begriffsbestimmung*). Es genügt, dass eine konkrete Gefahr vorhanden ist, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer nachhaltigen Schädigung führen wird.

Ab welchem Punkt eine Gefahr ausreichend konkret ist, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit und wann die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, hängt von einer Vielzahl im Einzelfall zu gewichtender Faktoren ab, lässt durchaus Raum für unterschiedliche Interpretationen und unterliegt darüber hinaus gesellschaftlichen Veränderungen und kulturellen Wertsetzungen.

Beachtet werden muss auch, ob bei einer möglichen staatlichen Intervention das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** gewahrt bleibt und ob gemäß § 1666a BGB einer festgestellten Gefahr nicht auf andere Weise – insbesondere durch öffentliche Hilfen – wirksam begegnet werden kann.

<sup>16</sup> Maywald, Jörg (2016): *Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?* URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Maywald\\_Kinderrechte\\_Elternrechte\\_und\\_staetliches\\_Waechteramt.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staetliches_Waechteramt.pdf) [Stand: 08/2020]

In Ergänzung zu der verfassungsrechtlich gebotenen und auch im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention stehenden Beschränkung des Staates auf das Wächteramt steht dem Gesetzgeber allerdings ein weites Feld zur Schaffung unterstützender Angebote für Familien zur Verfügung.

Problemniveau	Intensität der Intervention
<b>Erziehungs- und Beziehungsprobleme</b>	Freiwillige Inanspruchnahme familienunterstützender Angebote (z. B. Frühe Hilfen) (§ 1 Abs. 4 KKG); Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, sofern Hilfe geeignet und notwendig ist (§§ 27 SGB VIII)
<b>Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes</b>	Pflicht der Eltern zur Mitwirkung an der Abschätzung und gegebenenfalls Abwendung der Gefahr (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), insbesondere durch Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zur Erziehung; bei Bedarf Erörterungsgespräch (§ 157 FamFG)
<b>Gerichtliche Feststellung einer Kindeswohlgefährdung</b>	Hilfen im Zwangskontext zur Abwendung der Gefahr auch gegen den Willen der Eltern (§ 1666 BGB); Beachtung der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen (§ 1666a BGB)

Tab. 2: Problemniveau und Intensität der Intervention

### 3.2 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

#### 3.2.1 Handlungsleitfaden

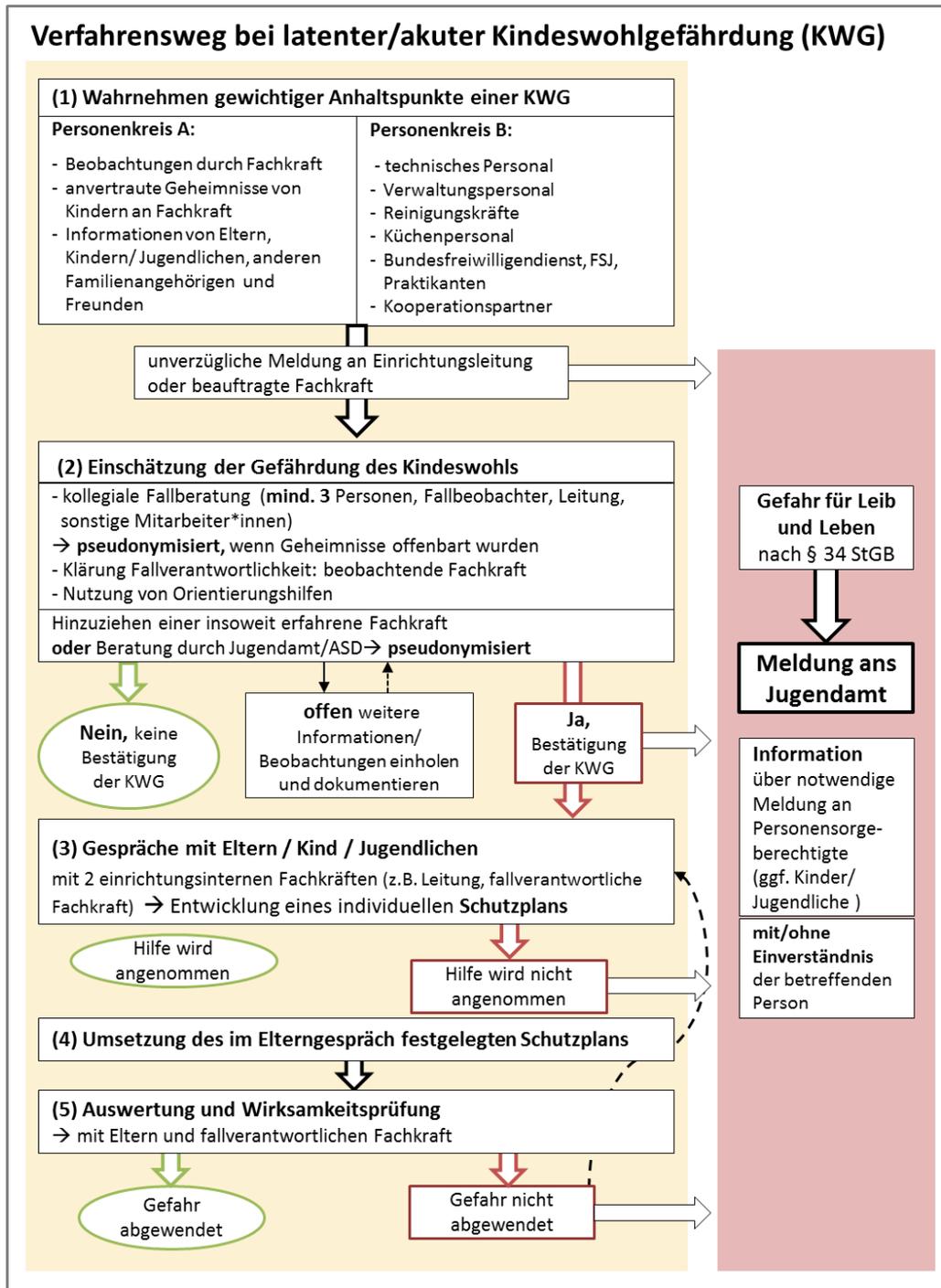


Abb. 10: Leitfaden zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Grundsätzlich gibt es für die jeweiligen Professionen unterschiedliche Handlungsleitfäden, die auf den jeweiligen Gesetzestexten fundieren und z.T. in Vereinbarungen mit den Trägern/Organisationen differenzierter beschrieben sind. Im Großen und Ganzen sind die Handlungsleitfäden verschiedener Professionen von der Abfolge jedoch ähnlich, ggf. kommen weitere Schritte hinzu oder Ansprechpersonen/Beteiligte differieren. Das Schema (siehe Abb. 10) gibt eine allgemeine Orientierung zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In den einzelnen Einrichtungen/Institutionen sollten diese Schritte an die Spezifik angepasst und ggf. um interne Abläufe ergänzt werden.



### Prinzipiell gilt es zu beachten:

- Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip!
- Alles wird dokumentiert!
- Die Betroffenen (Eltern, Jugendliche, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch)!
- Bei Gefahr für Leib und Leben<sup>17</sup>: je nach Notfallsituation ist der/die Notärztin/-arzt (112) und/oder die Polizei (110) zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.
- Handeln immer abgestimmt mit der Leitung!
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen!

### 3.2.2 Einschätzung im Team - Kollegiale Fallberatung

Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahr, sollte diese schnellstmöglich die Einrichtungsleitung informieren. Die Leitungskraft trägt die Verantwortung für einrichtungsinterne Handlungsabläufe und tätigt im weiteren Verlauf die Meldung an das Jugendamt. Zudem ist es die Aufgabe der Leitung, einen angemessenen Rahmen zur Gefährdungseinschätzung unter dem Mehr-Augen-Prinzip im Team zu ermöglichen. Im Rahmen einer gemeinsamen Fallbesprechung können neue/ andere Sichtweisen dazu gewonnen und die Art der Gefährdung präzisiert werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung im Team können verschiedene Methoden behilflich sein: So eignet sich die **Kollegiale Fallberatung** im Kontext eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

Zentrale Merkmale der **Kollegialen Fallberatung** sind, dass

- unter Kolleg\*innen im Team ohne externe Fachberatende nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht wird,
- es klare Rollen gibt (Gesprächsleitung, Falleinbringende, beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden = Rotationsprinzip
- sie in festgelegten Phasen abläuft (*siehe Anhang Kollegiale Fallberatung*).

Besteht eine Gefahr auf Leib und Leben wird je nach Notfallsituation die/der Notärztin/-arzt (112) und/oder die Polizei (110) verständigt. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen. Die endgültige Entscheidung über eine Kindeswohlgefährdung trifft der ASD. Führt die Einschätzung im Team nicht zu einer Lösung und/oder wird zusätzlich externes Wissen nötig, ist es ratsam (für Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bindend), eine externe, erfahrene bzw. spezialisierte Fachkraft, die sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft, hinzuzuziehen. Alternativ zur Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft bietet der ASD im Rahmen der kollegialen Fallberatung die Chance der Reflexion, der Ideenfindung als auch der Festlegung der nächsten Handlungsschritte.



Bei dem Verdacht auf Gefährdungen durch **häusliche Gewalt** oder **sexuellen Missbrauch** ist die Expertise von **spezialisierten Beratungsstellen** einzuholen (*siehe Kap. 8 Wer kann wie, wem helfen?*).

<sup>17</sup> Gefahr für Leib und Leben: ist eine Gefährdungssituation, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert, da ansonsten akute Lebensgefahr besteht (z.B. bei Suizidversuch, lebensbedrohlichen Verletzungen).

### 3.2.3 Prozessbegleitung durch insoweit erfahrene Fachkraft<sup>18</sup>

Die Einschätzungsvorgänge sowohl zu einer potenziellen Gefährdung des Kindes als auch der Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung sind komplex und von hoher Subjektivität geprägt. Kindeswohlgefährdung kennt selten Eindeutigkeit, mit Eltern darüber ins Gespräch kommen, ist anspruchsvoll. Daher ist unbedingt erforderlich, erfahrene Fachkräfte bzw. Personen zur Fachberatung in pseudonymisierter Form hinzuzuziehen. Die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient nicht zuletzt der persönlichen Entlastung<sup>19</sup>.

#### Begriffsdefinition

Der Begriff „insoweit erfahrene Fachkraft“ stammt aus den Gesetzestexten des 8. Sozialgesetzbuches und des Bundeskinderschutzgesetzes. Die nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG genannte insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) übernimmt im Jugendhilfegefüge die fachliche Beratung und Begleitung von fallverantwortlichen Fachkräften zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Kontext einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Synonyme für diesen Begriff sind u.a. Kinderschutzfachkraft oder die Abkürzungen InsoFa, ief.

#### Zielgruppe

Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Fachberatung durch eine InsoFa zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Im Speziellen sind dies:

- Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (nach § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)**
- Geheimnisträger (nach § 4 Abs. 2 KKG):**
  - Ärzt\*innen, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  - Berufspsycholog\*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater\*innen,
  - Berater\*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - Mitglieder\*innen oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  - staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagoge\*innen oder
  - Lehrer\*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

#### Qualifizierung

Um Fachkräfte für den präzisierten Schutzauftrag der Jugendhilfe und die erweiterten fachberaterischen Herausforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zu qualifizieren, wurden in den Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindewohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen folgende Kriterien für die Qualifikation einer InsoFa festgehalten:

- Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin...),

<sup>18</sup> Die aktuelle Liste trägerunabhängiger InsoFa ist aufgeführt unter: [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) > Für Bürger > Aufgaben > Fachstelle Familiennetzwerk > Informationen für Fachkräfte.

<sup>19</sup> vgl. DIJuF/NZFH: *Datenschutz bei Frühen Hilfen - Praxiswissen kompakt*. URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_lzKK\\_Datenschutz\\_bei\\_Fruehen\\_Hilfen\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_lzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf) [Stand: 08/2020]

- Qualifizierung durch nachgewiesene Weiterbildung,
- Praxiserfahrung mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, wie z.B. Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

In der zertifizierten Weiterbildung werden Beratungskompetenzen erworben bzw. erweitert und die eigene Position zu Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Der Zertifikationskurs wird über verschiedene Bildungsträger angeboten (DKSB, VHS etc.).

#### Aufgaben

Beratung, Coaching und Begleitung von fallverantwortlichen Fachkräften

- bei der Einschätzung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten
- zu Möglichkeiten, wie die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden
- bei der Erarbeitung eines Schutzplanes nach Bedarf, um Fehlentscheidungen zum Nachteil von Kind und Familie zu verhindern (InsoFa kennt Helfernetzwerk)
- ggf. bei der Vorbereitung auf Elterngespräche und deren Nachbesprechung/Auswertung (Vertrauensverhältnis zwischen fallverantwortlicher Fachkraft und Eltern gewährleisten)

In Beratungsgesprächen der fallverantwortlichen Fachkraft mit den Eltern soll die InsoFa nur in Ausnahmefällen einbezogen werden. Sobald die InsoFa die Fallarbeit mit den Klienten übernimmt, wird diese selbst zur fallverantwortlichen Fachkraft mit eigener Verpflichtung zum Schutzauftrag.

#### Grenzen der Prozessbegleitung

- leistet keine Fallarbeit mit den Klienten
- hat keine diagnostischen Aufgaben mit direktem Kontakt zu Klient\*innen
- nicht beteiligt an den Elterngesprächen oder führt sie nicht selbst durch
- leistet keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

Die Beratung sollte aufgrund der Neutralität/Unbefangenheit möglichst **einrichtungs- bzw. trägerunabhängig** erfolgen. Die Sozialdaten des vorgestellten Falls sollen **pseudonymisiert** werden.

#### Phasen der Prozessberatung durch InsoFa

- 1. Setting und Auftragsklärung**
- 2. Falldarstellung**
- 3. Verständnis und Nachfragephase**
  - Was sagen Eltern zu der Situation?
  - Wie erklären Sie sich das Verhalten des Kindes?
  - Wie erklären Eltern ihr eigenes Verhalten?
  - Fragen nach inneren Bildern und Ansichten
- 4. Gewichtige Anhaltspunkte, Ressourcen/Schutzfaktoren (in Bezug auf Kind, Eltern, Eltern-Kind-Beziehung, soziales Umfeld)**
  - Welche Anhaltspunkte zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegen vor? (z.B. auffällige Unterernährung des Kindes, Suchtprobleme in der Familie)

- Welche Schutzfaktoren sind vorhanden? (z.B. Kind besucht regelmäßig Kita, zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung durch Eltern ist gewährleistet)
- 5. Kooperationsbereitschaft der Eltern/Helfernetzwerke**
- Inwieweit wurden die Eltern, das Kind einbezogen?
  - Welche Unterstützungsangebote wurden bisher angeboten?
  - Wie ist die Situation der fallverantwortlichen Fallkraft/helfenden Einrichtung?
- 6. Gefährdungseinschätzung und Schutzplan (siehe Kap. 3.2.4 Schutzplan)**
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit liegt welche Gefährdung vor?
  - Wie ist die Bereitschaft der Eltern einzuschätzen?
  - Reichen eigene Mittel zur Abwendung aus? Sind anderweitige Hilfen zu empfehlen?
  - Ist das Jugendamt zu benachrichtigen?

Die Ergebnisse der InsoFa-Beratung sind Bestandteil der Dokumentation. Die Fallverantwortung bleibt während und nach dem Beratungsprozess bei der Fachkraft, welche die Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat.



Unabhängig von dem Ergebnis einer InsoFa-Beratung kann die fallführende Fachkraft/ Einrichtungsleitung eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII/§ 4 KKG an das Jugendamt vornehmen.

Die **aktuelle Übersicht** zu dem im Landkreis Nordsachsen tätigen insoweit erfahrenen Fachkräften erhalten Sie:

- bei der Fachstelle Familiennetzwerk unter:  
familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de, 03421 758-6175/-6523
- im Anhang „Trägerunabhängige, insoweit erfahrene Fachkräfte“ im LK Nordsachsen
- auf der Website des Landratsamtes Nordsachsen Informationen für Fachkräfte/oder unter dem Suchbegriff „InsoFa“

### 3.2.4 Schutzplan<sup>20</sup>

Zur Abwendung einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung kann gemeinsam mit den Sorgeberechtigten bzw. betroffenen Kindern und Jugendlichen ein sogenannter Schutzplan erstellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens der Beteiligten ein Interesse an einer kooperativen Zusammenarbeit, eine Mitwirkungsbereitschaft und weitere erforderliche Ressourcen vorhanden sind. Der Schutzplan ist nicht mit dem Hilfeplan (siehe Kap. 3.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Kinder) oder Schutzkonzept (siehe Kap. 2.3 Schutzkonzept) zu verwechseln.

Schutzpläne können im Fallverlauf mehrfach erstellt werden und sichern ein planvolles und koordiniertes Handeln in der Kinderschutzarbeit. Kerninhalt sind konkrete Maßnahmen und Handlungsschritte, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch die Beteiligten vereinbart und in der Folge umgesetzt werden sollen.

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Der Schutzplan regelt:  
**„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohl des Kindes?“**

<sup>20</sup> Dresdner Kinderschutzordner (2019), URL:  
<https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020]

### Inhalte und Form des Schutzplans

Folgende Inhalte sind in den Schutzplan aufzunehmen:

- alle an der Erstellung des Schutzplans beteiligten Personen,
- Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der/des Sorgeberechtigten/der beteiligten Fachkräfte umgesetzt werden (einschließlich Überprüfung)
- Terminsetzungen und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Der Schutzplan sollte schriftlich erstellt werden und kann in die Gesamtdokumentation aufgenommen werden. Zur Erstellung eines Schutzplanes steht der *Anhang Schutzplan* als Arbeitshilfe zur Verfügung.

### Kriterien für einen wirksamen Schutzplan<sup>21</sup>:

- Sofortige Wirkung ist zu erwarten.
- Die Wirkung kann gesichert werden.
- Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
- Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
- Der Schutzplan ist umsetzbar.
- Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmeplanung (wer, was, wann, wie).
- Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
- Ressourcen werden gesichert.
- Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

### Umsetzung und Überprüfung des Schutzplans

Die Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen sollte entsprechend der vereinbarten Terminierung und Verantwortlichkeiten erfolgen. Die Überprüfung zur Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Ziele und Maßnahmen kann folgende Zustandsbeschreibungen und Handlungserfordernisse ergeben:

- Alle vereinbarten Maßnahmen wurden **erfolgreich umgesetzt** und damit die Gefährdungssituation abgewendet bzw. ein Kindeswohlentsprechender Zustand hergestellt.  
→ Das Hauptziel des Schutzplans wurde erreicht.
- Die vereinbarten Maßnahmen sind **umgesetzt, aber es wurde keine abschließende Abwendung der Gefährdung** erreicht.  
→ Der Schutzplan bedarf einer Fortschreibung und/oder die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist erforderlich.
- Die vereinbarten Maßnahmen wurden **teilweise oder nicht umgesetzt**. Die Abwendung der Gefährdung wurde nicht erreicht.  
→ Der Schutzplan bedarf einer Fortschreibung und/oder die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist erforderlich.

Die **Fortschreibung** des Schutzplans im Rahmen weiterer Gespräche mit den Beteiligten kann vorgenommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten sind noch nicht erreicht.
- Die Eltern zeigen Problemeinsicht sowie sind Willens und in der Lage, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

Haben sich Gefährdungslagen durch das Hinzukommen neuer gewichtiger Anhaltspunkte oder das häufigere/intensivere Auftreten der bereits vorhandenen Indikatoren verstärkt, bedarf es einer Klärung, ob eine Erweiterung des Schutzplanes ausreichend ist oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen sollte oder welche weiteren Schritte erforderlich sind.

<sup>21</sup> DKSB Ortsverband Dresden e.V.: *Schutzplan KWG*, internes Material, 2012

### 3.3 Gefahr in Verzug - Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung<sup>22</sup>

#### 3.3.1 Verfahrensweg

Situationen, in denen Kinder/Jugendliche einer **akuten Gefahr auf Leib und Leben** ausgesetzt sind, verlangen ausschließlich ein sofortiges, unverzügliches Handeln. Die schrittweise Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls (*siehe Kap. 3.2.1 Handlungsleitfaden*) kann nur bei ausreichenden zeitlichen Ressourcen eingehalten werden. In der *Abb. 4 Leitfaden zur Sicherstellung des Kinderschutzes* gibt der rote Kasten auf der rechten Seite des Schaubildes eine Orientierung zum Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung. Zudem sollten die nachfolgenden Schritte beachtet werden.

#### 3.3.2 Selbst- und Opferschutz in Gewaltsituationen

Wird man Zeuge einer Situation, in der Kinder und Jugendliche lebensbedrohlich angegriffen, missbraucht oder auf andere Weise in akute Gefahr gebracht werden, besteht häufig der primäre Impuls, den jungen Menschen von der gefährdenden Person zu trennen und optimaler Weise die/den Täter\*in zu stellen. Tatsächlich haben aber **in einer Krise der Selbst- und Opferschutz oberste Priorität**. Es ist dementsprechend abzuwägen, ob ein aktives Eingreifen die Notlage des Kindes verstärken oder sogar eine Gefahr für die schützende Person entstehen könnte. Ist dies der Fall, sollte das Handeln nur soweit erfolgen, wie kein weiterer Schaden entsteht und unverzüglich die Polizei gerufen werden (wenn dies nicht bereits erfolgt ist). Konnte eine Trennung des jungen Menschen von der gefährdenden Person erfolgen, sollte das weitere Vorgehen zuerst auf die Versorgung des Opfers ausgerichtet werden. Im Bedarfsfall sind Erste-Hilfe-Maßnahmen bzw. nach Möglichkeit eine Wundversorgung einzuleiten. Je nach Situation können das gemeinsame Aufsuchen eines sicheren Raumes, das Anbieten eines Getränks, warmer Kleidung oder einer Decke sowie die weitere Anwesenheit beim Opfer hilfreich sein.

Falls die Gegebenheiten dies zulassen, ist es empfehlenswert, schnellstmöglich eine/n Kolleg\*in bzw. eine andere Person hinzuziehen. Die Polizei sowie der Rettungsdienst sollten gerufen werden.

#### 3.3.3 Informations- und Dokumentationspflichten

##### Information an die Sorgeberechtigten

Sobald die Situation es zulässt, sollten sorgeberechtigte Personen informiert werden. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn der Notfall durch diese Person/-en herbeigeführt wurde bzw. sie an der Gefährdung der/des Minderjährigen beteiligt waren. Hier ist abzuwägen, ob der Kontakt zu Sorgeberechtigten dem Schutz des Kindes entgegensteht. Gibt es hierbei Unsicherheiten, sollte die Entscheidung nach Möglichkeit durch das Jugendamt oder (falls das Jugendamt nicht erreichbar ist) die Polizei erfolgen.

##### Information an das Jugendamt

Sind die Personensorgeberechtigten in der Notsituation nicht in der Lage oder willens, Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einzuleiten oder waren sie selbst Ursache für die akute Gefährdung der/des Minderjährigen, sollte zeitnah der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts auf geeignetem Wege Kenntnis von der Gefährdungssituation erhalten. Die Fachkräfte des ASD können dann gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII) sowie weitere Hilfen einleiten.

##### Informationspflichten innerhalb der Institution

Stellenweise verfügen Einrichtungen und Institutionen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, über zusätzliche interne Regelungen zum Umgang mit

<sup>22</sup> Dresdner Kinderschutzzordner (2019), URL: <https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020]

Notfällen oder anderen speziellen Situationen. Diese sollten im Bedarfsfall Beachtung finden. Eine häufige Vorgabe ist zum Beispiel, dass in Kinderschutzfällen unverzüglich die Leitungsperson über die Situation zu informieren ist.

#### **Dokumentation**

Zeitnah und umfassend sollte die Dokumentation der Ereignisse und des Wahrgenommenen stattfinden. Die Dokumentationshilfen im Anhang geben eine Orientierung zu den erforderlichen Inhalten (*siehe Kap. 4 Dokumentation*).

#### **3.3.4 Ärztliche Untersuchungen**

Eine Frage, die im Zusammenhang mit Notfallzeugenschaft oft gestellt wird, betrifft die ärztliche Untersuchung zur Feststellung von missbrauchsbedingten Verletzungen. Besonders in Fällen, in denen körperliche Gewalt ausgeübt wurde, kann angenommen werden, dass Spuren des Übergriffs am betroffenen Kind oder Jugendlichen diagnostizierbar sind. Neben einer schnellen medizinischen Versorgung von Wunden und anderen Verletzungen, ist also auch eine ärztliche Untersuchung möglich und empfehlenswert.

Besonders, wenn nach der Krisensituation gerichtliche Verfahren eingeleitet werden sollen (insbesondere Strafverfahren, aber auch familiengerichtliche Entscheidungen), sind Ergebnisse einer ärztlichen Diagnostik hilfreich. Rechtsverwertbare medizinische Gutachten sollten durch dazu berechtigte Personen immer bei einem Rechtsmediziner beauftragt werden. Andere ärztliche Stellungnahmen haben in gerichtlichen Verfahren in der Regel keinen Bestand.

Während Maßnahmen zur akuten Notfallversorgung und Lebenserhaltung auch ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden dürfen, muss einer ärztlichen Untersuchung ohne lebensbedrohliche Indikation die sorgeberechtigte/-n Person/-en zustimmen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, kann das Jugendamt im begründeten Einzelfall im Rahmen eines Sorgerechteingriffs eine ersatzweise Zustimmung beim zuständigen Familiengericht erwirken bzw. kann im Rahmen einer Anzeige bei der Polizei bei Verdacht auf Misshandlung eine gerichtsmedizinische Untersuchung angeordnet werden.

### **3.4 Information an das Jugendamt und weiterer Verfahrensweg<sup>23</sup>**

#### **3.4.1 Meldung an das Jugendamt**

Die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt kann prinzipiell durch alle involvierten Personen erfolgen. Die beim Jugendamt zuständige Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen ist der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)**.

Zuvor sollten, sofern dies möglich ist, die in der Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung benannten Schritte umgesetzt werden (*siehe Kap. 3.2.1 Handlungsleitfaden*). Der ASD des Jugendamts darf in jedem Fall trotzdem informiert werden, wenn eigene Maßnahmen zum Schutz der/des Minderjährigen nicht realisierbar sind (beispielsweise, weil die Personensorgeberechtigten auf Einladungen zu Gesprächen nicht reagieren). In Institutionen oder Einrichtungen sind neben den agierenden Fachkräften in der Regel die zuständigen Leitungspersonen über die Handlungsabläufe in Kinderschutzverfahren informiert bzw. in die Fallbearbeitung einbezogen. Wird im weiteren Verlauf eine Meldung an das Jugendamt erforderlich, ist es empfehlenswert, dass diese durch den Vorgesetzten erfolgt. Diese Regelung kann die direkt mit der Familie arbeitenden Fachkräfte entlasten und sich schonend auf die zukünftige Qualität der Helfer-Klient-

<sup>23</sup> Dresdner Kinderschutzordner (2019), URL: <https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020]

Beziehung auswirken. Für einen gelingenden Verfahrensverlauf ist es in den meisten Fällen sinnvoll, die Sorgeberechtigten noch vor der Kontaktaufnahme zum ASD des Jugendamts über den bevorstehenden Schritt zu informieren (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII und § 4 Abs. 3 KKG). Möglicherweise gelingt es der bis dahin fallverantwortlichen Fachkraft die Sorgeberechtigten dahingehend zu ermutigen, selbst den Kontakt zu den Fachkräften des ASD des Jugendamts aufzunehmen. Dies kann aus dem Blickwinkel der Klienten vorteilhaft sein, da sie im Sinne ihrer Selbstwirksamkeit den Prozess der Informationsübergabe steuern und mitgestalten können.

Eher nicht zu empfehlen ist diese Vorgehensweise in folgenden Fällen:

- Mit den Sorgeberechtigten konnte kein Konsens über die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen, die durch das Jugendamt begleitet bzw. durchgeführt werden, erzeugt werden.
- Die Sorgeberechtigten sind aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage, zuverlässig den Kontakt zum ASD des Jugendamts aufzunehmen.
- Die Sorgeberechtigten erklären sich zwar bereit, den Kontakt aufzunehmen, tun dies aber ausschließlich aus Angst vor Konsequenzen. Ein eigenes Anliegen an das Jugendamt haben sie nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist es sinnvoll, wenn die bisher zuständigen Fachkräfte bzw. deren Leitung die Kontaktaufnahme zum Jugendamt – mit Kenntnis der Sorgeberechtigten – selbst übernehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung sollte nach Möglichkeit **schriftlich** eingereicht bzw. an den ASD des Jugendamts gesendet werden (Fax oder gesicherter E-Mail), kann aber auch telefonisch erfolgen. Besonders in Fällen, in denen ein **dringender** Handlungsbedarf besteht, ist die Übermittlung der Fallsituation mittels Telefonanruf noch vor Absetzen einer schriftlichen Information vorzunehmen.

Inhaltlich sollte die Meldung so präzise wie möglich verfasst sein und folgende Informationen enthalten:

- Personen und Adressdaten des von der Gefährdung betroffenen jungen Menschen, Personen und Adressdaten der Personensorgeberechtigten  
→ *Deckblatt der sozialen Daten für alle Dokumentationen*
- Schilderung der Gefährdungssituation/-en (beteiligte Personen, Zeitpunkt/-e und Ort/-e des Geschehens, Beschreibung der Gefährdungssituation, Benennung gewichtiger Anhaltspunkte, chronologische Darstellung der Abläufe)  
→ *Beobachtungsprotokoll, Checkliste der Ersteinschätzung*
- Beschreibung der bereits eingeleiteten Maßnahmen (zum Beispiel Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche, vermittelte Hilfen usw.)  
→ *Verfahrensprotokoll*
- Informationen zu zurückliegenden Meldungen, Daten des Meldenden und Datum der Meldung  
→ *Fax-Mitteilung nach § 8a SGB VIII*

Empfehlenswert ist die Nutzung eines standardisierten Meldebogens (→ *Fax-Mitteilung nach § 8a SGB VIII*). Dieser enthält Felder zum Eintragen der geforderten Inhalte.

Weitere Dokumente, die ergänzend zu einer Gefährdungsmeldung beim Jugendamt eingereicht werden können, sind:

- Bogen Risikoanalyse und -faktoren (Ampelbogen)
- Schutzplan (*siehe Anhang Schutzplan*)

### 3.4.2 Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung

Nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung beim Jugendamt finden die in § 8a SGB VIII verankerten Vorgaben Anwendung. Die konkrete Herangehensweise ist dabei

selbstverständlich immer einzelfallspezifisch und insbesondere abhängig von den Inhalten der eingegangenen Gefährdungsmitteilung. Folgende Maßgaben werden dabei umgesetzt:

#### **Jede Meldung wird bearbeitet**

Grundsätzlich gilt, dass jede Meldung durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bearbeitet wird. Die Meldeperson erhält durch die Fachkraft des ASD des Jugendamtes eine Bestätigung zum Eingang der Meldung.

#### **Zuständigkeitsprüfung**

Da Kindeswohlgefährdungen häufig nicht direkt bei der tatsächlich zuständigen Person im ASD gemeldet werden, erfolgt bei Eingang einer Mitteilung zunächst eine Klärung, welche Fachkraft im ASD den Fall bearbeiten wird. Die Klärung der Zuständigkeit darf dabei selbstverständlich das helfende Handeln nicht verzögern. Entscheidend für die Zuständigkeit ist in der Regel der Wohnort der Sorgeberechtigten.

#### **Teamberatung**

Der Gesetzgeber verpflichtet die Mitarbeitenden des Jugendamtes zur Abwägung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII). Dementsprechend beruft die fallzuständige Fachkraft des ASD nach Eingang einer Gefährdungsmeldung in der Regel zeitnah eine Teamberatung ein (*siehe Kap. 3.2.2 Kollegiale Fallberatung*). Die Teilnehmenden bewerten unter Berücksichtigung aller zum Fall vorhandenen Informationen gemeinsam die in der Mitteilung verfassten gewichtigen Anhaltspunkte und leiten daraus einen Handlungsbedarf ab. Häufig geht der Teamberatung bereits das Einholen von wichtigen Informationen voraus. Zum Beispiel kann es sein, dass der/die Mitarbeitende des ASD in der Kindertageseinrichtung anruft, um sich über den allgemeinen Zustand des Kindes zu informieren. Diese Vorgehensweise ist datenschutzrechtlich wie folgt in § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII geregelt: „Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn [...] die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a“. Teamberatungen können durch die Fachkräfte des ASD im gesamten Kinderschutzverfahren immer wieder bei Bedarf einberufen werden und sind wichtiges Instrument zur Sicherung der qualitativen Arbeit in den Sozialdiensten.

#### **Kontaktaufnahme zur betroffenen Familie**

Laut § 8a Abs. 1 SGB VIII ist vorgeschrieben, dass die Mitarbeitenden des Jugendamtes betroffene Kinder, Jugendliche und die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen und sich „einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung“ verschaffen sollen. In den meisten Fällen erfolgt die Umsetzung dieser Vorgabe mit der Durchführung eines oder mehrerer Hausbesuche/-s. Je nach Situation bzw. der aus der Meldung resultierenden Dringlichkeit erfolgt der erste Besuch im Haushalt der betroffenen Familie sofort oder innerhalb weniger Tage angekündigt oder auch unangekündigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des bestehenden Hausrechts (vgl. auch § 13 GG Unantastbarkeit der Wohnung) das Betreten einer Wohnung gegen den Willen der Betroffenen nur mit Unterstützung der Polizei erfolgen kann. Vor Ort erfolgt eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf die häusliche und soziale Situation, das Erscheinungsbild sowie das Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sowie die Ressourcen und das Kooperationsverhalten der Familie.

In Einzelfällen kommt der erste Kontakt zur Familie nicht im häuslichen Umfeld zustande. So ist es beispielsweise möglich, dass die/der Fallverantwortliche einen betroffenen Jugendlichen vor einem Hausbesuch bereits in der Schule trifft, um dort ein Gespräch mit ihm zu führen oder die sorgeberechtigten Eltern zum Gespräch ins Amt einlädt. Je nach Möglichkeit und individueller Situation werden mit den betroffenen Personen innerhalb der Erstkontakte bereits Vereinbarungen (*siehe Kap. 3.2.4 Schutzplan*) dazu getroffen, welche

weiteren Schritte erforderlich sind und ob gegebenenfalls weiterführende Hilfen vermittelt oder eingeleitet werden.

#### **Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und weitere Schritte**

Anhand der vorhandenen Informationen erfolgt i.d.R. eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Diese ist selbstverständlich einzelfallspezifisch und kann – je nach Gefährdungsintensität – beispielsweise bereits während des Hausbesuchs oder auch in einer erneuten Teamberatung im Jugendamt getroffen werden. Wesentlich ist die Feststellung, ob tatsächlich eine Bedrohungslage für das Kind besteht oder ob keine Gefährdungssituation vorliegt. Bestätigt sich der Anfangsverdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung nicht, sind keine weiteren Schritte zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich. Trotzdem ist es möglich, dass die Familie – sofern sie dies möchte – weiter Beratung und Unterstützung durch den ASD des Jugendamts oder andere Stellen erhält.

Wurde durch die Fachkraft des ASD im Verlauf des Verfahrens eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in absehbarer Zeit abwendbar erscheint, wird mit der Familie unter anderem darüber beraten, welche Unterstützung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Fachkräfte des ASD geben Informationen zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten (wie stadtteilbezogene Angebote, Elternkurse, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung), vermitteln die Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Stellen oder bewilligen Leistungen nach dem SGB VIII (zum Beispiel 3.4.3 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII). Im weiteren Verlauf wird wiederholt geprüft, ob Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden und eine Sicherung des Kindeswohls erfolgt.

Bestehen verschiedene gleichwertige und zielführende Möglichkeiten, haben Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte auch im Kinderschutzverfahren ein Recht auf Mitbestimmung und Einflussnahme auf z.B. die Auswahl von Hilfeanbietern (vgl. § 5 und § 36 SGB VIII).

Sind weiterführende Hilfen zur Wiederherstellung und Sicherung des Kindeswohls erforderlich, aber Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage diese anzunehmen, haben Fachkräfte des ASD die Möglichkeit, durch Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht die Eröffnung eines familiengerichtlichen Verfahrens zu erwirken. Je nach richterlicher Entscheidung kann den Sorgeberechtigten beispielsweise die zwangsweise Annahme von Hilfen zur Wiederherstellung kindeswohldienlicher Verhältnisse angeordnet werden (siehe § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Liegt eine Gefährdung von derartiger Intensität vor, dass eine Inobhutnahme des minderjährigen jungen Menschen gem. § 42 SGB VIII das erforderliche Mittel zur Abwendung der Gefährdung ist, erfolgt die vorübergehende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer eigens dafür durch das Jugendamt bereit gestellten Einrichtung. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Schutzmaßnahme, muss durch das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts erfolgen. Die richterliche Entscheidung kann dann beispielsweise eine vollständige oder teilweise Übertragung des Sorgerechts (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) auf einen Amtsvormund oder Ergänzungspfleger beinhalten, welcher über den Aufenthalt des Kindes bestimmt (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

### 3.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Kinder<sup>24</sup>

#### Hilfeplanung

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind und umfasst

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des § 36 SGB VIII sind:

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Art der Hilfe (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen.

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind voneinander zu unterscheiden.

**Hilfeplanung** ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses. Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das **Hilfeplanverfahren** bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung des Hilfeplanungsprozesses im Jugendamt. Das Jugendamt legt für das interne Bearbeitungsverfahren fest, welche Aktivitäten wann durch wen erfolgen etc.

Der **Hilfeplan** ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Er ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Er konkretisiert den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der gegebenenfalls erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

#### Hilfen zur Erziehung<sup>25</sup>

Die **Hilfen zur Erziehung** sind in Deutschland staatliche (kommunale) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern (*siehe Kap. 7.1.1 Jugendamt*).

Gesetzlich geregelt sind diese Hilfen in §§ 27–40 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Die Hilfen werden in §§ 28–35a aufgeführt und werden meist nach Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36) von dem örtlichen Jugendamt gewährt (*siehe Kap. 7.1.1 Jugendamt*). Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand,

<sup>24</sup> Eschweiler, S. und Weber, M. (2016): *Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII*. URL: <https://sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S179.pdf> [Stand: 08/2020]

<sup>25</sup> Wikipedia: *Hilfen zur Erziehung*. URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfen\\_zur\\_Erziehung](https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfen_zur_Erziehung) [Stand: 08/2020]

- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, betreute Wohnform und
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eine Sonderstellung nimmt die **Eingliederungshilfe** für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) ein. Diese gehört nicht zu den Hilfen zur Erziehung. Der Paragraph beinhaltet einen eigenen Rechtsanspruch. Anspruchsinhaber sind das Kind oder der Jugendliche selbst.

Flexible Erziehungshilfen werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Es gilt, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfeschuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können. Auch junge Volljährige können gemäß § 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung erhalten: Hilfe für junge Volljährige.

Die oben aufgeführten Hilfen werden in der Regel und laut Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter durch Sozialpädagog\*innen, Erzieher\*innen, Pflegeeltern, Heilpädagog\*innen, Psycholog\*innen oder Therapeut\*innen in verschiedenster Ausprägung erbracht

### Inobhutnahme<sup>26</sup>

Die Inobhutnahme ist eine kurzfristige sozialpädagogische Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche, die das Angebot von Obdach, Versorgung, sozialpädagogischer Problemanalyse und Perspektiventwicklung vereint. Aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass es sich in der praktischen Umsetzung um weit mehr als den durch das Jugendamt durchgeführten Akt der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer dafür geeigneten Einrichtung, sonstigen Wohnform oder bei einer dafür geeigneten Person handelt.

Die Inobhutnahme ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und eine eigenständige, nach der Systematik des SGB VIII zu den anderen Aufgaben gehörende, Leistung. Befindet sich ein/e Minderjährige/r in Obhut, regelt das Jugendamt alle Belange, die sonst im Rahmen der Personensorge Aufgabe von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind. Der Wille von sorgeberechtigten Müttern und Vätern wird dabei je nach bestehenden Voraussetzungen berücksichtigt (vgl. **§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII**).

Zuständig für die Durchführung der Inobhutnahme ist das Jugendamt (**örtlicher Träger der Jugendhilfe**), in dessen **Zuständigkeitsbereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält** (§ 87 SGB VIII). Diese Regelung weicht von den für andere Leistungen nach dem SGB VIII üblichen Zuständigkeitsvorgaben (§ 86 SGB VIII) ab. Für ein Kind, das beispielsweise in Mügeln bei der alleinsorgeberechtigten Mutter lebt und gemeldet ist, wäre bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII) das Jugendamt des Landkreises Nordsachsens zuständig. Wird dieses Kind allerdings in Leipzig aufgegriffen oder bittet sogar um Inobhutnahme, so wird die Schutzmaßnahme im Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Leipzig durchgeführt. Der Landkreis Nordsachsen hat dann die Kosten der Inobhutnahme an das Jugendamt der Stadt zu erstatten (§ 89 b Abs. 1 SGB VIII). Weiteres zu den Zuständigkeiten regeln die §§ 85 ff. SGB VIII.

Innerhalb des Jugendamtes sind in der Regel die Fachkräfte des **Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)** zuständig für die Durchführung der Inobhutnahmen. Fallführend und damit

<sup>26</sup> vgl. Dresdner Kinderschutzordner (2019), URL: <https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020]

zuständig für die Planung und Umsetzung der fallspezifischen Vorgehensweise ist die oder der jeweils zuständige Mitarbeitende des ASD.

Eine Inobhutnahme wird gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII durchgeführt, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kannoder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Bei jeder Inobhutnahme hat das zuständige Jugendamt die sorgeberechtigte/-n Person/-en unverzüglich über die Durchführung der Schutzmaßnahme zu unterrichten (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Zudem soll zeitnah eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit den/dem Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei den Gesprächen mit sorgeberechtigten Müttern und/oder Vätern werden Informationen zur Situation eingeholt, über Unterstützungsmöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung beraten und es kann ersichtlich werden, inwieweit Eltern willens und in der Lage sind, eine festgestellte Gefährdung eigenständig und/oder mit Unterstützung abzuwenden.

Sorgeberechtigte Eltern/-teile haben die Möglichkeit, gegen die Unterbringung ihres Kindes zu widersprechen. Das Jugendamt prüft bei vorliegendem **Widerspruch**, ob die Herausgabe des Kindes/Jugendlichen erfolgen kann. Dies ist dann möglich, wenn nach Prüfung der Umstände keine Kindeswohlgefährdung feststellbar ist oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten für die Abwendung der Gefährdung ausreichend Sorge tragen.

Kann keine der beiden Voraussetzungen bestätigt werden, muss eine Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen herbeigeführt werden (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

Verfahrensrechtlich ist hier von Bedeutung, dass ein Widerspruch eigentlich eine aufschiebende Wirkung für die Umsetzung der Inobhutnahme hat (§ 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Haben die Personensorgeberechtigten Rechtsmittel gegen die Schutzmaßnahme eingelegt, müsste das Kind demzufolge für den Zeitraum des Widerspruchsverfahrens und bis zur familiengerichtlichen Entscheidung wieder an seine Eltern übergeben werden. Da dies bei einer durch das Jugendamt festgestellten und noch nicht durch das Familiengericht widerlegten Kindeswohlgefährdung nicht zielführend im Sinne des Kindeswohls wäre, gilt folgende Ausnahmeregelung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO: „Die **aufschiebende Wirkung** entfällt nur [...] in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.“ Bei Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen kann prinzipiell ein öffentliches Interesse angenommen werden, weswegen eine Anordnung zum sofortigen Vollzug in der Regel schriftlich im Bescheid über die Durchführung der Inobhutnahme erfolgt.

Primäres Ziel der Schutzmaßnahme ist es, eine **zeitnahe Rückführung** des betroffenen Kindes/Jugendlichen in sein bisheriges Lebensumfeld umzusetzen. Um dies zu erreichen, findet ein intensiver Beratungsprozess mit allen Beteiligten statt und werden häufig geeignete Hilfsangebote (z.B. Erziehungs- und Familienberatung, *siehe Kap. 7.1.1. Jugendamt*) vermittelt bzw. mit der Familie begonnen. Ist trotz Unterstützung des Familiensystems eine Rückführung nicht möglich, kann im Anschluss an eine Inobhutnahme beispielsweise eine Unterbringung des Kindes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (zum Beispiel in eine betreute Wohngruppe) erfolgen. Handlungsleitend bleibt allerdings auch hier in den meisten Fällen der Vorsatz, das **Familiensystem zu stärken** und **familienerhaltend zu arbeiten**.

Die tatsächliche Dauer der Inobhutnahme wird häufig unter anderem dadurch beeinflusst, wie viel Regelungs- und Unterstützungserfordernisse innerhalb des Familien- bzw. vorherigen Bezugssystems bestehen. Bei sehr komplexen Hilfebedarfen kann die Organisation einer Anschlusshilfe sehr langwierig sein und die Entlassung aus der Schutzstelle verzögern. In der Praxis können Aufenthaltszeiten von Kindern/Jugendlichen in Inobhutnahme-Einrichtungen dementsprechend **wenige Stunden bis mehrere Monate** betragen.

### 3.5 Beschwerdemanagement<sup>27</sup>

Als Fachkraft haben Sie das Recht, jederzeit eine erneute Gefährdungsmeldung an das Jugendamt zu richten, wenn Sie es aufgrund Ihrer Einschätzung der Gefährdungssituation für richtig halten. Für den Fall, dass Sie mit der Arbeitsweise, den Entscheidungen, der Sichtweise des Jugendamtes zu Ihrer formulierten Meldung einer Kindeswohlgefährdung unsicher bzw. anderer Ansicht sind oder die Situation für das Kind/den Jugendlichen weiterhin gefährdet bleibt, sollen Ihnen folgende Reflexionsfragen Entscheidungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen sein:

#### **Ich bin meine Sorge nicht losgeworden oder bin weiterhin beunruhigt.**

- Ist eine Rückmeldung des ASD zu meiner Meldung eingegangen?
- Wer ist zuständig?
- Habe ich die Zuversicht, dass der ASD notwendige Schritte einleitet?
- Kann ich deshalb die Situation für einen gewissen Zeitraum nur beobachtend wahrnehmen?
- Halte ich es für besser, eine erneute Mitteilung an den ASD zu schicken?
- Habe ich mich dazu im Team/mit der Leitung besprochen?

#### **Ich habe den Eindruck, die Situation verbessert sich nicht/nicht in notwendigem Maße.**

- Welche eigenen Vorstellungen – zeitlich und bezüglich einzuleitender Maßnahmen – habe ich für eine Verbesserung der Situation für das Kind/den Jugendlichen?
- Erscheinen mir diese realistisch genug im Hinblick meiner mir zur Verfügung stehenden Informationen über die Familie?
- Benötige ich Informationen zum weiteren Verlauf meiner Meldung und eingeleiteter Unterstützungsmaßnahmen?
- Werde ich als Fachkraft eventuell zu Hilfeplangesprächen eingeladen?
- Beobachte ich neue oder weitere Hinweise zur Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen?
- Halte ich deshalb eine weitere Meldung an das Jugendamt für sinnvoll?
- Habe ich mich dazu im Team bzw. mit der Leitung besprochen?

#### **Die Situation hat sich verschlimmert und/oder ich habe weitere oder schwerwiegende Informationen zur Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen mitzuteilen.**

- Sind die Gefährdungshinweise zur Einschätzung der Gesamtsituation und einzuleitender Maßnahmen wichtig?
- Ist es wichtig, mein Anliegen dringend zu machen, weil die Gefährdung akut ist?
- Habe ich Informationen zur zuständigen Fachkraft im ASD?
- Kann ich mich direkt und ohne Zeitverzug mit dem zuständigen Fallbearbeitenden im ASD telefonisch in Verbindung setzen?
- Was kann ich selbst in meiner Verantwortung und ohne Zeitverzug unternehmen?
- Habe ich mich dazu im Team bzw. mit der Leitung besprochen?

<sup>27</sup> Dresdner Kinderschutzordner (2019), URL:

<https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php>, S. 10/11 [Stand: 08/2020]

Natürlich besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde. Kritische Rückmeldungen sind die Chance zur Reflexion der Arbeit in den Jugendämtern und zur prozessorientierten Qualitätsentwicklung. Es geht nicht darum, Beschwerden zu vermeiden, sondern die Ursachen von Unzufriedenheit zu ergründen. Unzufriedenheit kann mündlich oder schriftlich ausgedrückt werden. Dabei wird auf ein unangemessen empfundenes Verhalten oder auf eine als zu Unrecht getroffene Entscheidung aufmerksam gemacht.

Der Eingang einer **fallbezogenen Beschwerde** im Jugendamt folgt einem festgelegten **Ablauf**:

Mündlich eingehende Beschwerden werden in einem Gespräch zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes und der Sachgebietsleitung des ASD besprochen. Ziel ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Beschwerdeperson erhält eine mündliche Rückmeldung von einer der beiden Gesprächsteilnehmenden über den Ausgang des Gesprächs.

Über schriftlich eingehende Beschwerden erhält in der Regel die zuständige Sachgebietsleitung des ASD und die Jugendamtsleitung Kenntnis. Die fallzuständige Fachkraft erbringt in Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt an die Jugendamtsleitung. Die Beschwerdeperson erhält ein Antwortschreiben der Jugendamtsleitung. Erhält die Beschwerdeperson ihre Beschwerde aufrecht, wird ein gemeinsames Gespräch zur Beilegung des Konfliktes im Jugendamt geführt. Teilnehmende Personen sind die Sachgebietsleitung des zuständigen ASD, die Jugendamtsleitung und die Beschwerdeperson. Ziel des Gespräches ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit zur Beilegung des Konfliktes.

#### Unabhängige Beschwerdestelle

Um junge Menschen als auch Eltern in ihrem Recht auf Mitbestimmung und Transparenz über notwendige Hilfen sowie Entscheidungen des Jugendamtes zu stärken und aufzuklären, gibt es bundesweit **unabhängige Beratungsstellen** und **Ombudschaft in der Jugendhilfe**. In Sachsen übernimmt der **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.** die Beratung von jungen Menschen, Eltern als auch Fachkräften und hilft dabei Entscheidungen des Jugendamtes besser zu verstehen, Transparenz zu schaffen und über Rechte zu informieren und aufzuklären. So können Ratsuchende ihr Anliegen gestärkt vertreten und ihr Rechte besser durchsetzen.

Weitere Informationen sind im Internet unter <http://jugendhilferechtsverein.de> zu finden oder in der Broschüre für Eltern und ihre Rechte im Hilfeplanverfahren des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e.V: **Löweneltern "Ich will das Beste für mein Kind – wer hilft mir wie dabei? Ein Ratgeber für Eltern, die mit Hilfen zur Erziehung zu tun haben."**



## 4 Dokumentation

### 4.1 Grundlagen und Bestandteile

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Jugendamt, der Polizei) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Umso wichtiger ist die Dokumentation von Anhaltspunkten die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. So kann bereits bei der ersten Risikoeinschätzung gut abgewogen werden, welche Schritte als nächstes unternommen werden, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Die genaue Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterstützt die Fachkraft bei:

- der differenzierten Beschreibung der Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Gefährdung
- der Vorbereitung auf Elterngespräche
- der Überprüfung von Vereinbarungen mit den Eltern/Kinder/Jugendlichen
- der Begründung von Entscheidungen
- dem Nachweis über den Einbezug und die Kooperationsbereitschaft der Eltern bzw. die Inanspruchnahme sowie Wirksamkeit von weitergehenden Unterstützungsangeboten

Wichtige Bestandteile der Dokumentation sind folgende Inhalte:

- ✓ beteiligte Fachkräfte,
- ✓ zu beurteilende Situation,
- ✓ tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- ✓ weitere Entscheidungen,
- ✓ Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- ✓ Zeitvorgaben für Überprüfungen

### 4.2 Dokumentationshilfen

Zur Dokumentation stehen verschiedene Formulare, Checklisten und Orientierungshilfen bei Kindeswohlgefährdung den jeweiligen Fachkräften zur Verfügung. Diese können je nach Profession in der Art und im Umfang abweichen. Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe wurden in Zusammenhang mit den Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** zwischen Jugendamt den freien bzw. kommunalen Trägern Dokumentationshilfen zusammengestellt (siehe *Anhang Dokumentationshilfen*).

Die Dokumentationsunterlagen können bei der Fachstelle Familiennetzwerk angefordert werden und/oder sind auf der Website des Landratsamtes Nordsachsen unter „Informationen für Fachkräfte“ bei der Fachstelle Familiennetzwerk zu finden.

Folgende **Formulare** sollten in der Dokumentation vorhanden sein:

- ✓ Deckblatt
- ✓ Beobachtungsprotokoll
- ✓ Ersteinschätzungsbogen
- ✓ Verfahrensprotokoll

**Checklisten** sowie **Orientierungshilfen** (u.a. der Görlitzer Orientierungskatalog) zur Überprüfung des Kindeswohls sind als Handwerkszeug für alle gedacht, die mit Kindern und

Jugendlichen beruflich im Kontakt stehen und in vielen Situationen der täglichen Praxis zu beurteilen haben, ob für das Wohl des betreffenden Kindes ausreichend gesorgt wird.

#### Die Checklisten dienen als ein Arbeitsinstrument:

- Checklisten sind in erster Linie als **Hilfsmittel für Abklärungsprozesse** gedacht, bei denen es darum geht, festzustellen, ob das Wohl eines bestimmten Kindes ausreichend gewährleistet ist.
- Darüber hinaus eignen sie sich als **Reflexionshilfe** für die Beurteilung der Gesamtsituation einer Familie.
- Die Checklisten sind **kein Diagnoseinstrument**, sondern ein Instrument zur Erfassung der Lebenssituation eines Kindes bzw. seiner Familie prägenden Umstände und Dynamiken sowohl auf psychosozialer als auch auf physisch-materieller Ebene.
- Sie sind z.T. nach dem Muster einer Ampel aufgebaut, dass über die Farben grün, gelb, rot "Entwarnung" oder "SOS" signalisiert. Darüber hinaus sollen sie den **Blick auf das Ganze gewährleisten** und helfen, dass nichts Wesentliches übersehen, aber auch einzelne Kriterien nicht überbewertet, sondern mit anderen in Beziehung gesetzt und dadurch vielleicht relativiert werden.

Da in den meisten Fällen die Gefährdung, welcher Art auch immer, von der Fachkraft am Kind wahrgenommen wird, wird anhand der Liste zunächst nach Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung an der/dem Minderjährigen gesucht, um danach die weiteren Bedingungen abzufragen, die für die Fallverantwortlichen nicht immer bekannt sind, eventuell erfragt werden müssen oder auch unbeantwortet bleiben. **Es müssen nicht und können auch nicht immer alle Punkte der Liste bearbeitet werden!**

Für **Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich** wurden unterschiedlichen Instrumente zur Einschätzung sowie Dokumentation von Kindeswohlgefährdung entwickelt (Hans&Gretel-App<sup>28</sup>, Kinderschutz-Hotline: 0800 19 210 00). Als wichtiges Fachkräfteportal gilt hier die **Landeskoordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz (<https://kinderschutzmedizin-sachsen.de>)**. Auf der Website finden Gesundheitsfachkräfte neben den **Empfehlungen für Kliniken und Kinder- und Jugendärztlicher Praxen von der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) und der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ)** auch die Dokumentationsformulare der „Roten Mappe“.



Kinderschutzmedizin in Sachsen - Fachkräfteportal



<sup>28</sup> Eine für Ärzt\*innen entwickelte Anwendung zur Prävention, Diagnose und Dokumentation von häuslicher Gewalt und Gewalt in der Familie.

## 5 Datenschutz

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen der Datenverarbeitung<sup>29</sup>

Unabhängig ob Frühe Hilfen oder Kinderschutz, egal wem geholfen wird, gleichgültig welche Hilfe in Anspruch genommen wird, alle Betroffenen haben ein Recht auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Das Verwenden von personenbezogenen Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Familien und Kinder dar. Die Weitergabe ist in aller Regel nur mit der Zustimmung der Betroffenen möglich.

Eine Weitergabe von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen ist nur bei einer **konkreten und ernsthaften Gefährdung** für ein Kind und nur unter Anwendung eines vorgegebenen Verfahrens an das Jugendamt möglich. Die Betroffenen sollen vorab über die Datenweitergabe informiert werden, es sei denn eine konkrete und ernsthafte Gefährdungssituation für das Kind/den Jugendlichen würde dadurch entstehen oder verstärkt.

Für Fachkräfte, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, regelt § 8a SGB VIII das Verfahren einschließlich Datenweitergabe an das Jugendamt.

Bei einem ernsthaften Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es auch **Berufsgeheimnisträgern** wie z.B. Ärzt\*innen, Hebammen/Entbindungspfleger oder Lehrer\*innen gestattet, zum Schutz des Kindes Informationen an das Jugendamt straffrei weiterzugeben. Der § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) enthält eine entsprechende **Befugnisnorm** unter Beachtung des im § 4 Abs. 1 KKG vorgeschriebenen Verfahrens.

Zur Straffreiheit der Informationsweitergabe durch Ärzt\*innen an das Landeskriminalamt und das Jugendamt bei einem hinreichenden Verdacht auf Kindesmisshandlung entsprechend § 34 StGB hat inzwischen die Rechtsprechung entschieden.

#### Grundsätze<sup>30</sup>:

##### 1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

- Grundrecht auf selbstbestimmte Verfügung über alle persönlichen Daten
- verankert im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) → Grundrecht auf Datenschutz umfasst alle persönlichen Daten

**„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.“**

- Einschränkungen des Grundrechtes bedürfen gesetzlicher Grundlage → Regelungen zum Informationsaustausch im Datenschutzrecht verortet

##### 2. Verhältnismäßigkeit:

- Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe muss im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein

**„So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“**

<sup>29</sup> Kinderschutz in Thüringen: Datenschutz. URL: [www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/datenschutz](http://www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/datenschutz) [Stand: 08/2020]

<sup>30</sup> vgl. DIJuF/NZFH: *Datenschutz bei Frühen Hilfen - Praxiswissen kompakt*. URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_lzKK\\_Datenschutz\\_bei\\_Fruehen\\_Hilfen\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_lzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf) [Stand: 08/2020]

### 3. Vertrauensschutz in Helfer-Beziehung:

Datenschutz in helfenden Beziehungen schützt die Vertrauensbeziehung zwischen den Helfenden und ihren Adressaten. Auf der Seite des Anvertrauenden beinhaltet der Vertrauensschutz ein »sich trauen«, einem Anderen etwas zu sagen. Von der helfenden Person oder Stelle wiederum wird erwartet, dass sie sich »treu« verhält und dieses Vertrauen rechtfertigt. Recht und Hilfebeziehung stehen sich nicht etwa in einem Schwarz-oder-Weiß-Verhältnis gegenüber, sondern sind die Rahmenbedingungen für ein vielfarbiges, fachliches Ringen um Vertrauen und Veränderung, ohne die Schutzbedürfnisse der Kinder aus den Augen zu verlieren. Die Vertrauensbeziehung in der Hilfe unterliegt nicht einem ständigen Abwägen zwischen Kindes- und Elterninteressen. Sie ist vielmehr dem Grunde nach geschützt, wenn auch nicht grenzenlos.

In besonderen Ausnahmefällen und vor allem im Sinne des Kinderschutzes muss zwischen Vertrauensschutz und notwendiger Weitergabe von Informationen abgewogen werden.

**„Wertvolle Vertrauensbeziehungen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen!“**

### 4. Transparenzgebot:

Betroffene Personen sollen über die Erhebung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten verständlich aufgeklärt werden.

- Informationen sollen bei dem Betroffenen selbst eingeholt werden
- Aufklärung über den Zweck der Datenerhebung und Gründe für notwendige Weitergabe
- Mitteilung der Gründe sowie Einholen einer Einwilligung für eine Datenweitergabe bei Betroffenen
- Aufklärung über die Bedeutung der Informationsweitergabe

**!** Zeigen sich Eltern nicht kooperationsbereit und kann die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden, können die Daten, **ohne Einwilligung aber nicht ohne das Wissen der Eltern**, weitergeben werden, d.h. wenn ans Jugendamt gemeldet wird, dann müssen die Eltern informiert werden!

#### Sozialdaten pseudonymisieren

Pseudonymisierung: die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. (Art. 4 Nr. 5 DSGVO)

## 5.2 Einwilligung in die Datenverarbeitung<sup>31</sup>

Sowohl für die Informationsgewinnung als auch die Informationsweitergabe ist der **Königsweg die Einwilligung**. Sind Eltern und ihre Kinder bei einer helfenden Stelle angekommen und werden sie mit ihren Bedürfnissen und Problemen wahrgenommen, können sie sich mit den Informationen über ihre Sorgen und Nöte anvertrauen und für Hilfe und Mitarbeit motiviert werden. Bei einem glaubwürdigen Vertrauensaufbau und -erhalt bestehen die Chancen, sie für einen Übergang zu weitergehenden Hilfen und damit für die Einwilligung in eine Weitergabe der erforderlichen Informationen zu gewinnen.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig** für den bestimmten Fall, in **informierter Weise und unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in **Form einer Erklärung** oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. (**Art. 4 Nr. 11 DSGVO**)

Die Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Kindern kann im Einzelfall auch eine Informationsweitergabe erfordern, ohne dass die Beteiligten in der Familie eingewilligt haben. Außer in den seltenen Fällen, in denen durch Transparenz der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würde, gilt der zentrale Grundsatz: **»Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.«**

Der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen gegen den Willen der Adressaten liegen fachliche Einschätzungsaufgaben in schwierigen Situationen zugrunde. Einzuordnen ist in einem ersten Schritt die Gefährdung des Kindes, und zwar differenziert nach dem Grad des Gefährdungspotenzials sowie der Gewissheit der Einschätzung hierzu. Im zweiten Schritt ist die Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung zu bewerten.

Mit der Frage, ob zum Schutz eines Kindes Informationen auch gegen den Willen der Adressaten weitergegeben werden dürfen oder müssen, darf die/der einzelne Helfer\*in nicht mit ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen allein gelassen werden. Eine fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sowie eine fundierte Dokumentation bieten eine enorme Entlastung und Sicherheit bei diesem Schritt.

### Grundsätze einer Einwilligung zur Datenverarbeitung:

- Einverständnis beruht auf Freiwilligkeit
- Aufklärung und Verständnis zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung
- Beratung zu Folgen bei Verweigerung

### Inhalte einer „Schweigepflichtsentbindung“:

- Angaben der erklärenden Person (Name, Geburtsdatum, Wohnort)
- Angaben zur entbundenen Person (Name)
- Zweck der Datenverarbeitung
- Inhalte
- Zeitraum der Gültigkeit der Erklärung

Im Anhang finden Sie ein Ansichtsexemplar für eine Erklärung für die Datenverarbeitung (*Anhang Schweigepflichtsentbindung*), die Sie für Ihre Arbeit nutzen bzw. modifizieren können.

<sup>31</sup> vgl. DIJuF/NZFH: *Datenschutz bei Frühen Hilfen - Praxiswissen kompakt*. URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_IzKK\\_Datenschutz\\_bei\\_Fruehen\\_Hilfen\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf) [Stand: 08/2020]

## 6 Beteiligung von Eltern und Kindern/Jugendlichen

### 6.1 Gespräche mit Eltern

Auffälliges Verhalten von Kindern weist oftmals auf das Vorhandensein von Problemen hin. Sie handeln in schwierigen Situationen unter Zwang und/oder Druck. Fachkräfte, die problematische Verhaltensweisen wahrnehmen, wissen meist, dass es diesen Kindern nicht gut geht und müssen dennoch unter Umständen einschreiten, um andere Kinder zu schützen.

Bei kindlichen Auffälligkeiten sollten Fachkräfte schnellstmöglich die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern suchen und diese kompetent beraten und unterstützen. So kann auffälligem Verhalten entgegengewirkt werden, ohne dass es sich manifestiert.

Anbei erhalten Sie als Fachkraft eine Orientierung, wie Sie das Gespräch mit den Eltern strukturieren können. Das Gespräch kann in vier Teile untergliedert werden:

#### 1. Teil: Auffälliges Verhalten beschreiben

Bereiten Sie das Elterngespräch anhand von Verhaltensbeobachtungen vor. Halten Sie diese in Ihrem Beobachtungsbogen fest oder machen Sie sich formlose Notizen. Kommen Sie im Gespräch mit den Eltern rasch zum eigentlichen Kern, indem Sie das Verhalten konkret benennen. Beschreiben Sie anschließend das auffällige kindliche Verhalten möglichst genau.

Sprechen Sie bildhaft und arbeiten Sie zum besseren Verständnis für die Eltern mit ganz eindeutigen Beispielen: „Wenn Ihr Kind ein Spiel verliert, reagiert es so: Es wirbelt das Spielbrett durch die Luft, wirft sich schreiend zu Boden und trommelt mit beiden Fäusten auf den Boden.“ Fragen Sie die Eltern nach ihren eigenen Beobachtungen und nach Verhaltensbeispielen zu Hause.

#### 2. Teil: Ursachen ergründen

Sprechen Sie mit den Eltern über die möglichen Verhaltensursachen, fragen Sie z.B. ob sich im Lebensumfeld des Kindes etwas verändert hat. Spekulieren Sie jedoch nicht, woher das Verhalten kommen könnte, beispielsweise indem Sie vermuten, die Eltern würden sich bald trennen. Dies führt Eltern zu einer Verleugnungs- oder Blockadehaltung, weil sie glauben könnten, Sie würden nach den „Verursachern“ oder „Schuldigen“ des Verhaltens suchen.

Ergründen Sie mit den Eltern:

- Wann ungefähr trat das auffällige Verhalten zum 1. Mal auf?
- In welchen Situationen verhält sich das Kind auffällig?
- Gibt es Veränderungen innerhalb der Familie oder im Umfeld?
- Treten Belastungen für das Kind auf?
- Veränderte sich die soziale Situation?

#### 3. Teil: Nach Belastung erkundigen

Zeigen Sie Verständnis für die Situation der Eltern. „Sicherlich hat die derzeitige Situation Auswirkungen auf die ganze Familie und Sie merken, wie alles drunter und drüber geht.“ Meist wirkt sich das auffällige Verhalten des Kindes auf die Familie aus und die Eltern stehen unter enormer Anspannung oder sie leiden unter Schuldgefühlen. Eltern haben häufig viele Strategien und Erziehungsmaßnahmen ausprobiert, bevor das Gespräch mit Ihnen stattfindet. Viele Eltern sind froh, sich Ihnen anvertrauen zu können und die eigene Hilflosigkeit und Belastung zuzugeben.

#### 4. Teil: Pädagogische Handlungsweisen festlegen

Beraten Sie die Eltern kompetent und erklären Sie ihnen die Zusammenhänge zwischen dem Verhalten des Kindes und Ihrer eigenen Reaktion darauf. Legen Sie keine sofortigen Lösungsversuche auf den Tisch, sondern helfen Sie den Eltern dabei, eigene Lösungen zu entwickeln. Lassen Sie dabei alle Fragen der Eltern zu und veranschaulichen Sie die Motive des Kindes immer wieder anhand von Beispielen.

Es gibt jedoch auch Situationen, in denen Sie Eltern eine begleitende Unterstützung durch eine spezielle Beratungsstelle oder eine Therapie anraten müssen, z.B., wenn Sie bemerken, dass sich eine Störung bereits manifestiert hat oder eine Verhaltensweise das Kind in Gefahr bringt. Zögern Sie nicht, die Eltern zum Gespräch zu bitten, wenn Sie Probleme beim Kind feststellen. Sie führen das Gespräch fachlich fundiert – die Eltern und das Kind werden davon profitieren!

#### Was brauchen Sie als Fachkraft für ein schwieriges Elterngespräch?

##### Vorbereitung:

- Nehmen Sie sich Zeit, sich Ihrer eigenen Gefühle bewusst zu werden!
- Setzen Sie sich ein erreichbares Ziel!
- Vergegenwärtigen Sie sich vier Eigenschaften/Fähigkeiten, für die Sie das Kind wertschätzen können!
- Vergegenwärtigen Sie sich drei weitere für die Eltern!
- Was kann ich als Brücke zur Familie nutzen!
- Welche Vorstellung hat die Familie von mir/uns?

##### Vorbereitung/Problembeschreibung:

- Von wem habe ich welche Informationen?
- Was weiß die Familie davon bereits?
- Welche Vorstellungen habe ich bislang von Problemen und Stärken sowie von der Familie selbst?

##### Unterstützung:

(erst nach ausführlicher Problemklärung – sonst hat Hilfe die Funktion, Sie zu beruhigen!)

- Was können Sie selbst als Unterstützung anbieten?
- Was wünschen/erwarten Sie von den Eltern?
- Was könnte sonst noch getan werden?

##### Im Gespräch<sup>32</sup>:

- Bedanken Sie sich für das Kommen!
- Schildern Sie möglichst konkret, warum Sie sich Sorgen um das Kind machen (Beschreibungen – Hypothesen verwenden)!
- Gehen Sie auf die Stärken des Kindes ein!
- Fragen Sie die Eltern nach ihren Beschreibungen über Probleme und Stärken!
- Überlegen Sie gemeinsam mit den Eltern, was an Unterstützung sinnvoll, möglich und nötig ist!
- Vereinbaren Sie das weitere Vorgehen:
  - ✓ Termin für ein neues Gespräch
  - ✓ Form und Zeitpunkt der Rückmeldungen über den Verlauf
  - ✓ eventuell Zusammenarbeit mit Anderen
  - ✓ regelmäßige Elterngespräche als Ziel!

<sup>32</sup> DKSB Ortsverband Dresden e.V.: *Elterngespräch*, internes Material, 2020

Im ersten Gespräch gibt es keinen Handlungszwang (außer bei akuter Kindeswohlgefährdung). Vielmehr dienen die ersten Gespräche dem Kontaktaufbau und gegenseitiges Kennenlernen.

**Grundsätze:**

- ✓ Schaffen Sie eine vertrauensvolle und offene Atmosphäre (genügend Zeit und geschützter Raum).
- ✓ Respektieren Sie die Individualität der Person und ihrer Bedürfnisse.
- ✓ Begegnen Sie den Eltern neutral und wertefrei.
- ✓ Achten Sie auf eine wertschätzende Kommunikation (Ich-Botschaften, Hervorheben von Stärken...).
- ✓ Verwenden Sie eine eindeutige und einfach verständliche Sprache (keine Fremdwörter und Hypothesen).
- ✓ Nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst.
- ✓ Vereinbaren Sie kleine Schritte als erreichbare Zielstellung für die Eltern.

## 6.2 Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen<sup>33</sup>

### 6.2.1 Grundlagenwissen Trauma

Kindeswohlgefährdung bedeutet, ein Kind wird misshandelt, missbraucht oder so stark vernachlässigt, dass sein Wohlbefinden, seine Gesundheit und seine weitere Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind. Diese Ereignisse oder die Lebenssituation des Kindes insgesamt kann für das Kind „traumatisch“ sein.

**Was ist ein Trauma?**

Der Begriff „Trauma“ kommt aus dem Altgriechischen und bedeutet „Wunde“ oder „Verletzung“. In der Medizin wird der Begriff für Verletzungen des Körpers verwendet. In der Psychologie heißt „Trauma“ die Schädigung/Verwundung der Seele/Psyche. Eine solch nachhaltige Verletzung der Psyche entsteht durch stark belastende Ereignisse, die als existenzielle Bedrohung erlebt werden.

**Was kennzeichnet eine traumatische Erfahrung?**

Ausgangspunkt für ein „Trauma“ sind immer eines oder mehrere extrem stressreiche äußere Ereignisse. Das allein führt jedoch nicht zum „Trauma“. Von Bedeutung ist insbesondere, wie die Person/das Kind das Ereignis aus seiner Perspektive erlebt und welche Hilfe es zur Bearbeitung bekommt bzw. nicht bekommt. So kann es sein, dass dasselbe Ereignis für eine Person traumatisch ist, für eine andere Person jedoch nicht.

Folgende Faktoren kennzeichnen ein traumatisches Erleben:

- Erleben einer Bedrohung von sich selbst oder anderen, die nicht abgewehrt werden kann
- Gefühl der Ohnmacht und absoluten Hilflosigkeit (no fight – no flight)

**Welche Erlebnisse können für Kinder traumatisch sein?**

- ein Kind verliert seine Eltern beim Einkaufen
- ein Kind hat sich aus Versehen selbst in einen Raum eingesperrt
- ein Kind erlebt einen Autounfall
- ein Kind sieht mit an, wie ein Elternteil verletzt wird oder stirbt
- ein Kind muss über Nacht allein im Krankenhaus bleiben
- ein Kind muss schmerzhaft medizinische Behandlungen ertragen

<sup>33</sup> DKSB: *Kinder in guten Händen*. Modul V. Kindeswohlgefährdung. Umgang mit dem betroffenen Kind

**Besonderheit bei Kindeswohlgefährdung:**

Erlebt das Kind die Bedrohung von „außen“, z.B. durch Krankheit, Tod, einen Unfall oder eine Naturkatastrophe wird sein Urvertrauen in die Welt erschüttert.

Bei Kindeswohlgefährdung geht die Bedrohung oft direkt von den wichtigsten Bezugspersonen im Leben des Kindes aus, von denen es den meisten Schutz erwartet. Das bewirkt zusätzlich eine schwere Erschütterung des Vertrauens in Beziehungen und führt zu lebenslangen Bindungsstörungen und tiefem Misstrauen gegenüber anderen Menschen.

**Symptome traumatischer Erfahrungen:**

- Erhöhte Erregung: zeigt sich in Unruhe, Nervosität, Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit und der Schwierigkeit, sich zu konzentrieren.
- Schlafschwierigkeiten, Alpträume
- Wutausbrüche, Schreianfälle
- Plötzliche Erinnerungen verbunden mit großer Erregung, Zittern, Erstarrung, diese werden durch „Trigger“ ausgelöst.

*„Trigger“ (Schlüsselreize) sind Sinneseindrücke wie Gerüche, das Wetter, Farben, Orte oder Körperhaltungen, die beim Wiedererleben den Zugang zum lose gesplittert gespeicherten Trauma herstellen. Sie rufen Gefühle, Bilder, Erinnerungen auf, als würde das Erlebnis gerade eben noch einmal stattfinden.*

- Rückfälle in der Entwicklung wie Babysprache, Einnässen, Daumenlutschen, Unselbstständigkeit
- Reinszenierung der Situation im Spiel, beim Malen, Zeichnen, Bauen: Das posttraumatische Spiel wirkt im Gegensatz zum freien Spiel monoton und beklemmend. Es wird nicht die Situation an sich dargestellt, sondern das Thema des Traumas für das Kind.
- Veränderungen in der Einstellung gegenüber dem Leben und anderen Menschen: keine Zukunftsperspektive, Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Schuldgefühle
- Veränderungen in der Wahrnehmung: z.B. das Gefühl im eigenen Körper fremd zu sein oder Körperteile sind wie fremd. Einschränkungen im Sehvermögen, andere Zeitwahrnehmung, verändertes Hörvermögen
- Körperliche Symptome: Schwächung der Gesundheit, Erschöpfung, Appetitlosigkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Chronische Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Nackenschmerzen
- Vermeidungsverhalten: Vermeidung von Orten, Situationen und Menschen; die an das Erlebnis erinnern sowie von Gesprächen und Gedanken an das Erlebte

Sind die genannten Symptome von vorübergehender Dauer und klingen in den ersten vier Wochen nach dem traumatischen Ereignis ab, hat sich der Körper selbst geheilt. Bestehen sie länger und breiten sich aus, spricht man von einer **Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)**.

**Was ist ein Entwicklungstrauma?**

Der Begriff „Entwicklungstrauma“ beschreibt die tiefgreifende Schädigung der Gesamtentwicklung des Kindes durch frühe Traumatisierung. Alle Erfahrungen, Wahrnehmungen und Beziehungen in der frühen Kindheit sind zur Entwicklung und Reifung des Gehirns einer Person und damit für seine späteren kognitiven Leistungen, sein Verhalten und seine allgemeine Lebenskompetenz wesentlich. Ein Entwicklungstrauma zeigt sich zunächst dadurch, dass die Kinder auf Flüchten, Kämpfen, Vermeiden und Dissoziieren spezialisiert sind, während kognitive, emotionale, soziale, sprachliche und motorische Fähigkeiten nur wenig und verzögert entwickelt werden.

Verhaltensbereiche	Entwicklungsschäden
Essverhalten	Schluckbeschwerden, Anorexie (Hungern), Nahrungsmittel horten, „essen, als gäbe es bald nichts mehr“, Bulimie (Ess-Brech-Sucht), Wachstumsprobleme
Stressabbau-Verhalten	Haare und Nägel kauen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, schaukeln, ständiges Singen oder Pfeifen, sich selbst kratzen, schneiden, verbrennen
Emotionales Verhalten	Depressionen, Ängste, wahllose Anhänglichkeit/Klammern
Aggressives Verhalten	Mangel an Empathie, Druck; um sich zu schlagen; andere zu verletzen, sadistisches Verhalten
<b>Störungen</b>	
Bindungsstörung, Chronische Posttraumatische Belastungsstörung, Aufmerksamkeits-Defizits- und Hyperaktivitäts- Störung (ADHD), Verhaltensstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Dissoziative Störungen	

Tabelle 1: Übersicht Entwicklungsschäden<sup>34</sup>

### **Sind alle von Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder traumatisiert?**

Nicht alle gefährdeten Kinder sind gleichzeitig traumatisiert. Doch jedes hat seine eigene Geschichte mit Ängsten, Belastungen, übergroßer Verantwortung und Verletzungen zu tragen. Das hat immer Folgen für die Entwicklung und für sein Verhalten.

### **6.2.2 Gespräche mit Kindern und Jugendlichen**

Das Gespräch mit Kindern findet meist dann statt, wenn es einen besonderen Vorfall gab, der sie aufmerksam gemacht hat. Nicht selten handelt es sich um einen Anlass, der bei Ihnen und dem Kind mit unbequemen Gefühlen verbunden ist, z.B.:

- das Kind verhält sich auffällig
- das Kind stört den Unterricht bzw. das Gruppengeschehen
- die Leistungen des Kindes verschlechtern sich
- das Kind zieht sich komplett zurück
- das Kind hat markante Verletzungen
- Hausaufgaben des Kindes fehlen

### **Wo führe ich das Gespräch mit dem Kind?**

Der Raum, in dem Sie das Gespräch mit dem Kind führen, beeinflusst die Atmosphäre des Gesprächs und damit die Gefühle der Gesprächspersonen. Daher sollte Raum eine vertraute Umgebung für das Kind darstellen.

*Achten Sie darauf,*

- dass es keine Störungen von außen gibt,
- Sie auf Augenhöhe agieren
- und dass Sie über Eck sitzen, da es gerade bei schwierigen Themen sehr belastend sein kann, sich die ganze Zeit in die Augen sehen zu müssen.

<sup>34</sup> vgl. Huber, Michaela (2012): *Trauma & die Folgen. Trauma und Traumabehandlung*. Paderborn: Junfermann Verlag., S. 104

**Was macht ein gutes Gespräch aus?****Gespräch auf Augenhöhe**

Größenunterschiede beeinflussen unsere Kommunikation. Stellen Sie sich z.B. einen Sprecher vor, der höher sitzt oder steht als Sie. Sie werden ihm unbewusst mehr Verantwortung für das Gespräch übertragen, als sich selbst. Sie werden dann eher die Rolle des Zuhörers einnehmen und im Gespräch wahrscheinlich angepasst und verhalten agieren. Wenn Sie dieses auf Gespräche mit Kindern übertragen, sollten Sie, wenn das Kind Ihnen zuhören soll, eher stehen bleiben. Suchen Sie aber den Austausch und die Meinung des Kindes, ist die gleiche Augenhöhe besser.

**„Gute Fee Regeln“**

Damit das Kind sich im Gespräch Ihnen gegenüber öffnet, braucht es großes Vertrauen zu Ihnen und die Gewissheit, dass das Gespräch für sie/ihn etwas Gutes bedeutet. Das kann gelingen, wenn die „Gute Fee Regeln“ beachtet werden:

**1. Beobachtungen ohne Wertung benennen****2. Kind nicht bedrängen****3. Offen sein für die Sicht des Kindes**

Jedes Kind hat seine eigene Geschichte. Oftmals fällt es Erwachsenen schwer, dem Kind die Möglichkeit zu geben, seine Empfindungen und Gefühle zu benennen, da wir unbedingt unser Anliegen loswerden wollen. Oder die Gefühle des Kindes werden nicht ausgehalten und deshalb weggeredet.

Manchmal denken Kinder, dass Erwachsene alles wissen, z.B. wie es ihnen geht, was sie wollen und fühlen, ohne dass sie es sagen. Deshalb kann es sein, dass Kinder nicht auf die Idee kommen, ihre Gefühle mitzuteilen. Für einen guten Austausch ist es daher wichtig, dass Sie dem Kind mitteilen, dass Sie nicht alles wissen und die Geschichte gern von dem Kind selbst erfahren möchten.

**4. Nichts versprechen****5. Angelegenheiten des Kindes bei ihm belassen****6. Gespräch nicht erzwingen**

Gespräche in schwierigen Situationen sind für das Kind sehr belastend und bedeuten Stress. Wenn das Kind z.B. auf eine Misshandlungssituation angesprochen wird, kann es passieren, dass es sich erneut den bedrohlichen Gefühlen ausgesetzt fühlt, die es in der Situation hatte. Manchmal brechen Kinder dann das Gespräch ab und schweigen. In diesen Situationen sollte das Gespräch beendet und ein erneutes Gesprächsangebot für später gemacht werden.

**7. Schuldgefühle entkräften**

Kinder fühlen sich in schwierigen Situationen oft schuldig, obwohl sie keine Schuld trifft z.B., wenn Eltern sich streiten, jemand in der Familie krank wird, Mutter weint, Vater wütend ist. Fühlt sich ein Kind schuldig, muss dieses belastende Gefühl entkräftet werden. Oft reicht die klare Aussage eines Erwachsenen, damit das Kind sich befreit fühlt.

**8. Loyalität gegenüber den Eltern**

In einem jedem Gespräch ist es wichtig, dass Kinder ihre Loyalität gegenüber ihren Eltern nicht verlieren. Kinder sind aus einer tief verwurzelten Abhängigkeit ihren Eltern gegenüber loyal gebunden. Sie werden Kinder daher immer loyal gegenüber ihren Eltern erleben, auch wenn diese missbraucht oder misshandelt werden. Werden diese im Gespräch angegriffen, so werden Sie keinen intensiven Kontakt zu dem Kind herstellen können. Das Kind wird sich nicht trauen, seine tiefen Gefühle zu zeigen, aus der Angst heraus, dass es Folgen für den Kontakt zu seinen Eltern haben wird. Das heißt, dass die Würde der Eltern trotz negativer Ereignisse nicht

verletzt werden soll, damit das Kind merkt, dass die gesprächsführende Person nicht eine Partei ergreift, sondern mehrfach parteiisch ist. Wenn diese also den Respekt vor den Eltern wahrt, gleichzeitig aber den Schmerz des Kindes respektiert, dann wird es dem Kind leichter fallen, über sein Problem zu reden.

Während des Gesprächs sollte die Person gegenüber dem Kind/Jugendlichen

- Ruhe bewahren,
- freundlich, offen, zurückhaltend, klug, behutsam und still auftreten,
- gut zuhören,
- alle Gefühle gut kennen und aushalten können.

#### **Ziele des Gesprächs formulieren**

Jedes Gespräch ist mit einem Ziel verbunden. Es ist zunächst wichtig, sich sein eigenes Ziel mit dem Gespräch bewusst zu machen, um zu klären, ob es mit dem Gespräch überhaupt erreicht werden kann. In einer aufgeregten Situation haben Sie selbst Klärungsbedarf und möchten viele Informationen zur Sache haben.

- Das Ziel beim Gespräch könnte dabei sein:
- *Sie wünschen sich Klärung eines Problems.*
  - *Sie möchten das Kind befragen.*

Nun befindet sich das Kind in einer besonderen Situation: Es ist möglicherweise betroffen, hat selbst Probleme, wünscht sich von Ihnen Klärung und Hilfe oder möchte sich einfach nur schützen. Um ihr Ziel für das Gespräch **realistisch** zu formulieren, ist es notwendig, die Perspektive des Kindes mit einzubeziehen.

- Das Ziel wäre dann:
- *Sie möchten die Sichtweise des Kindes zu einem Thema erfahren.*
  - *Sie möchten dem Kind Unterstützung anbieten.*

#### **Gesprächsaufbau**

Nur ein Thema besprechen.

Ein kleines Ziel setzen.

Bei schwierigen Themen sollte das Gespräch nicht länger als **15 Minuten** geführt werden. Das Gesagte visualisieren, das Kind dabei beteiligen, z.B. ein gemeinsames Puppenspiel oder Bild malen.

#### **Bindung nicht als Belohnung/Konsequenz einsetzen**

Bindung gehört zu den Grundbedürfnissen von Menschen. Durch ihre Eltern traumatisierte Kinder sind in diesem Bereich unterversorgt und haben kein eigenes inneres sicheres Bindungssystem. Ihnen Bindung vorzuenthalten wäre genauso wie einem vor Hunger kranken Kind das Brot wegzunehmen.

#### **Keine Konfrontation mit dem Trauma**

Sprechen Sie das Kind nicht von sich aus auf das Erlebte an, fragen Sie nicht nach. Eine Konfrontation mit dem Trauma bedeutet immer sehr großen Stress für das Kind. Sagen Sie lieber: „Wenn Du mir etwas erzählen möchtest, höre ich Dir gerne zu. Du brauchst aber nicht, wenn Du nicht willst.“ Das gibt dem Kind Sicherheit, dass Sie als Ansprechperson da sind und dass es selbst bestimmen kann, ob und wann es etwas erzählt.

## 7 Wer kann wie wem helfen? - Berufsbilder und Angebote

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über Netzwerkakteure im Kinderschutz. Je besser Netzwerkakteure voneinander wissen, interdisziplinär zusammenarbeiten und sich vernetzen, desto besser kann Kinderschutz gewährleistet werden. Hier finden Fachkräfte allgemeine Informationen zu den Voraussetzungen und Tätigkeitsbereichen der verschiedenen sozialen Dienste/Einrichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien, Kinder und Jugendliche.

Zudem wird je nach Profession konkret auf die Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdung Bezug genommen. Als Vergleich dient das *Kapitel 3.2.1 Handlungsleitfaden* (bei Kindeswohlgefährdung).

### Die Berufsgruppen aus der Perspektive des staatlichen Wächteramts

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6, Abs.2 GG)

Staatliche Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzugreifen, wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nicht, unzureichend oder missbräuchlich ausüben.

Der Gesetzgeber hat das staatliche Wächteramt vor allem an das Jugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) und an das Familiengericht im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übertragen.

Aber auch Polizei, Strafjustiz, Schule, Ordnungsamt und das Gesundheitsamt sind als staatliche Wächter gesetzlich zum Kinderschutz verpflichtet.

### Die staatlichen Wächter

<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	→ Jugendamt, Angebote für Familien
<b>Bildungswesen</b>	→ Schule
<b>Justizwesen</b>	→ Familiengericht, Staatsanwaltschaft
<b>Ordnungswesen</b>	→ Polizei, Ordnungswesen
<b>Gesundheitswesen</b>	→ Gesundheitswesen
<b>Sozialwesen</b>	→ Sozialrecht

### Die Berufsgruppen aus Perspektive des präventiven Kinderschutzes

Zum Netzwerk präventiver Kinderschutz gehören Netzwerkakteure aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheits-, Bildungs-, Sozial-, Ordnungs- und Justizwesen (siehe nachfolgende Abbildung).

Die einzelnen Berufsgruppen halten umfangreiche Angebote für Eltern/Kinder und Jugendliche bereit. Diese sollen in den nachfolgenden Kapiteln im Einzelnen beschrieben werden.

Die Aufgabe der Fachstelle Familiennetzwerkes – Prävention und Frühe Hilfen – ist es, regional als auch überregional Netzwerke des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen zu schaffen und zu pflegen (z.B. Organisation und Durchführung von Netzwerkkonferenzen Kinderschutz, Fachtag Kinderschutz und Frühe Hilfen, InsoFa-Fachforum) sowie Angebote der Akteure im präventiven Kinderschutz für Fachkräfte und Eltern/Kinder und Jugendliche zu bündeln und transparent zu machen.

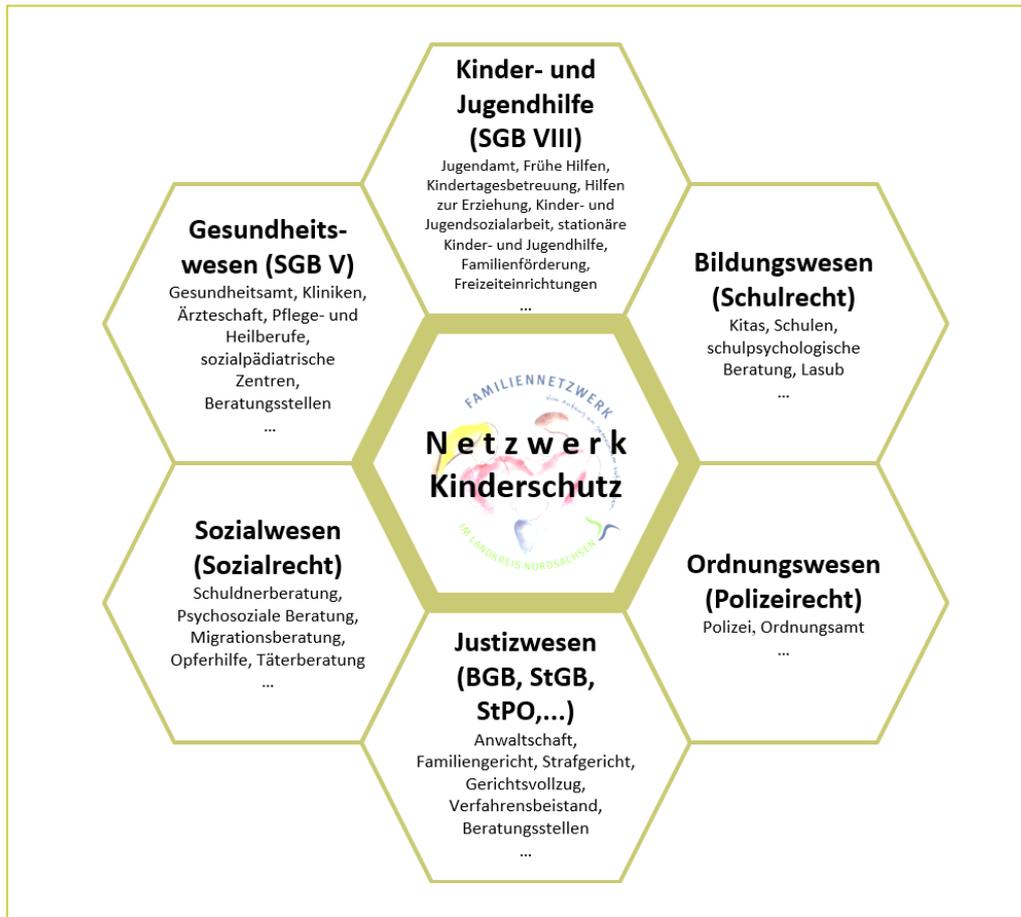


Abb. 11: Wabennetzwerk Kinderschutz

## 7.1 Kinder- und Jugendhilfe

### 7.1.1 Jugendamt

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§§ 11-15 SGB VIII	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§§ 16-21 SGB VIII	Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Familienberatung, Familienerholung, Trennungs- und Scheidungsberatung)
§§ 22-26 SGB VIII	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
§§ 27-41 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige
§§ 42-60 SGB VIII	Inobhutnahme, Mitwirkung von Vormundschaften, Familien- und Jugendgerichten

#### Begriffsbestimmung Kinder und Jugendliche nach § 7 SGB VIII

**Kind:** wer noch nicht 14 Jahre alt ist

**Jugendliche:** wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist

**junge Volljährige:** wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist

### Aufbau/Struktur

Das **Jugendamt Nordsachsen** hat vier Standorte: Torgau, Oschatz, Delitzsch und Eilenburg. Das Jugendamt ist dem **Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)** und dem **Landesjugendamt/dem Kommunalen Sozialverband (KSV)** untergeordnet.

Der **Jugendhilfeausschuss** ist neben der **Verwaltung** ein Teil des Jugendamtes und somit Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Diesem kommunalen Verfassungsorgan gehören Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers an (Kreistag) und Personen, die von anerkannten freien Trägern (Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine) vorgeschlagen werden. Auf die Vertretungskörperschaften des öffentlichen Trägers entfallen 3/5 der Stimmen, auf die Vertreter der freien Träger 2/5 der Stimmen.

Während die **Verwaltung** (siehe nachfolgende Abbildung) die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe (= Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt). Die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses binden das Handeln der Jugendamtsverwaltung.



Abb. 12: Organigramm Jugendamt Nordsachsen (gültig ab 01/2021)<sup>35</sup>

### Angebote

#### Kita-Fachberatung

##### Aufgaben

- fachliche Beratung der Kitas zu pädagogisch methodischen, organisatorischen Fragen und Gesetzlichkeiten, insbesondere dem SächsKitaG
- Aufsichtsberatung gegenüber den Trägern der Kitas
- Fachaufsicht und Beratung gegenüber den Kindertagespflegepersonen, Beratung von Eltern
- Ansprechperson bei familiärer und institutioneller Kindeswohlgefährdung

##### Zielgruppe

- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonal

##### Voraussetzung

- direkte Anfrage an Kita-Fachberatung

<sup>35</sup> Erklärungen zu den Abkürzungen in der Grafik: ASD: Allgemeiner Sozialer Dienst, BEEG: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, WiHi: Wirtschaftshilfe

### Kita-Planung & Invest

---

Kita-Planung & Invest umfasst u.a. die Kindertagesstättenbedarfsplanung, Ermittlung des Investitionsbedarfes im Bereich Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Fördermittelberatung und Prüfung von Fördermittelanträgen.

### Jugendhilfeplanung

---

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, zukunftsorientierten Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe. Zum Planungskonzept gehören drei Teilpläne: „Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit und der Kindertagesstättenbedarfsplan“. Für die Koordinierung der Jugendhilfeplanung gibt es im Landkreis Nordsachsen den Jugendhilfeausschuss des Kreistages.

### Controlling

---

Der Fachbereich Controlling nimmt Administrationstätigkeiten zu Verfahren im Jugendamt sowie zu Aufgaben des Finanz- und Fachcontrollings wahr.

### Fachberatung Kinder- und Jugend(sozial)arbeit

---

#### Aufgaben

- Wahrnehmung von sozialpädagogischer Beratungs- und Bildungsarbeit unter Gesichtspunkten des Sozialmanagements auf der Grundlage des SGB VIII §§ 11 bis 16
- Fachberatung und Förderung in den genannten Bereichen im Landkreis Nordsachsen
- Projektentwicklung, -management und -steuerung in der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 16 SGB VIII) im Landkreis Nordsachsen
- Prozessgestaltung zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit entsprechend des SGB VIII im Landkreis Nordsachsen
- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu jugendrelevanten Themen
- Projekt „Partnerschaft für Demokratie in Nordsachsen“ (PFD)<sup>36</sup>
- Netzwerkarbeit

#### Zielgruppe

- sozialpädagogische Fachkräfte, kommunale und freie Träger/zivilgesellschaftliche Partner, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Initiativgruppen sowie weitere Institutionen und Erziehungsberechtigte

#### Voraussetzung

- *siehe Kap. 7.1.2 Kinder- und Jugendsozialarbeit*

### Besondere Dienste

---

#### Aufgaben

- Führung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, Ausübung der Personensorge und der Vermögenssorge nach BGB (SB Amtsvormund/-pflugschaft)
- Beratung zu Beistandschaft und Unterhalt, Klärung der Vaterschaft und Geltendmachung der Unterhaltsansprüche (SB Unterhalt/Beistandschaften)
- Durchführung von Urkundstätigkeiten nach § 59 SGB VIII (Urkundsperson)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Leistungsbewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen (SB UVG/Bewilligung)
- Feststellung & Sicherung der übergegangenen Ansprüche gem. § 7 UVG auf den Freistaat Sachsen  
oder Feststellung einer Ausfalleistung, Prüfung eingehender Zahlungen (SB UVG/Rückgriff)
- Durchsetzung übergegangener Unterhaltsansprüche bei Vorliegen des Vollstreckungstitels, Durchsetzung der Ansprüche nach § 7 UVG, Durchführung außergerichtlicher und gerichtlicher Verfahren zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger (SB UVG/Beitreibung)

<sup>36</sup> Die Kernziele sind "Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen" und richtet sich an junge Menschen sowie deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und andere Sozialisationsorte Tätige, Multiplikator\*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur\*innen.

**Zielgruppe**

- alleinerziehender Elternteil

**Voraussetzung**

- Der Unterhaltsvorschuss dient der finanziellen Absicherung von Kindern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder nicht ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen.
- berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist das Kind, je nach Voraussetzung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beim Sachgebiet Besondere Dienste/den Bürgerbüros des Landratsamtes oder online auf der Internetseite des Landratsamtes/Jugendamtes

**Elterngeldstelle (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG))**

---

**Aufgaben**

- Bearbeitung von Anträgen auf Bundeselterngeld (BEEG)
- Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeserziehungsgeld (SächsLERzGG)
- Widerspruchsbearbeitung

**Zielgruppe**

- Eltern

**Voraussetzung**

- Antrag auf Landeserziehungsgeld und Bundeselterngeld bei Elterngeldstelle oder in den Bürgerbüros der Landratsämter

**Wirtschaftliche Jugendhilfe**

---

**Aufgaben**

- Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Kostenbeiträgen für Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie Kindertagespflege gemäß SGB VIII
- Bearbeitung von Anträgen zur Erstattung der Ermäßigungsbeiträge für Kindertagesstätten laut SächsKitaG
- Antragsbearbeitung für Maßnahmen der Jugendhilfe für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfemaßnahmen nach dem SGB VIII

**Zielgruppe**

- Eltern, Kommunen und freie Träger der Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der teilstationären Kinder- und Jugendhilfe

**Voraussetzung**

- Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages
- Antrag auf Erstattung von Absenkungsbeiträgen (Geschwisterermäßigung)
- Antrag im Bereich Heim- und Pflegekosten

**Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

---

Das Aufgabenprofil des ASD ist sehr umfangreich und in seinem Spektrum differenziert zu betrachten. Zum Allgemeinen Sozialen Dienst gehören auch die Fachaufgaben des Pflegekinderdienstes, der Jugendgerichtshilfe und der Bereich Prävention und Frühe Hilfen.

**ASD Sozialarbeit**

Die ASD Sozialarbeit versteht sich als Basisdienst für nahezu alle Leistungen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern nach dem Sozialgesetzbuch VIII. Die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes stehen Familien, Jugendlichen und Kindern bei der Bewältigung von unterschiedlichen Problemlagen zur Verfügung.

Ziel ist immer die Erarbeitung einer Lösung, die die Rechte der Konfliktbeteiligten berücksichtigt, möglichst dem Erhalt der Familie dient oder die Beziehung zwischen Kindern und Eltern stärkt bzw. bewahrt.

**Aufgaben**

- Beratung und Unterstützung in allgemeinen Erziehungsfragen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Umgangsregelungen unter angemessener Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Einleitung, Planung und Steuerung von Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konflikt- und Krisensituationen
- Beratung/Vermittlung von Hilfen zur Erziehung
- Schutzauftrag und Prüfung von Kindeswohlgefährdung sowie Prüfung/Gewährleistung der Inobhutnahme von gefährdeten Kindern und Jugendlichen
- Familiengerichtshilfe (u.a. Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, Erarbeitung von Stellungnahmen sowie Teilnahme an Verhandlungen vor dem Familiengericht)
- Vormundschaftshilfe

**Zielgruppe**

- Eltern/Familien
- Kinder und Jugendliche (auch alleine!)
- unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen (umA)
- Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Krankenhäusern, Kinderärzt\*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, Psycholog\*innen, Beratungsstellen, Gerichte und Polizei
- alle Bürger\*innen, welche eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

**Voraussetzung für Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII**

- freiwillig
- auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten
- Prüfung und Bewilligung durch Jugendamt
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten in Form des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. [...] Sie umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. [...] (§ 27 SGB VIII)

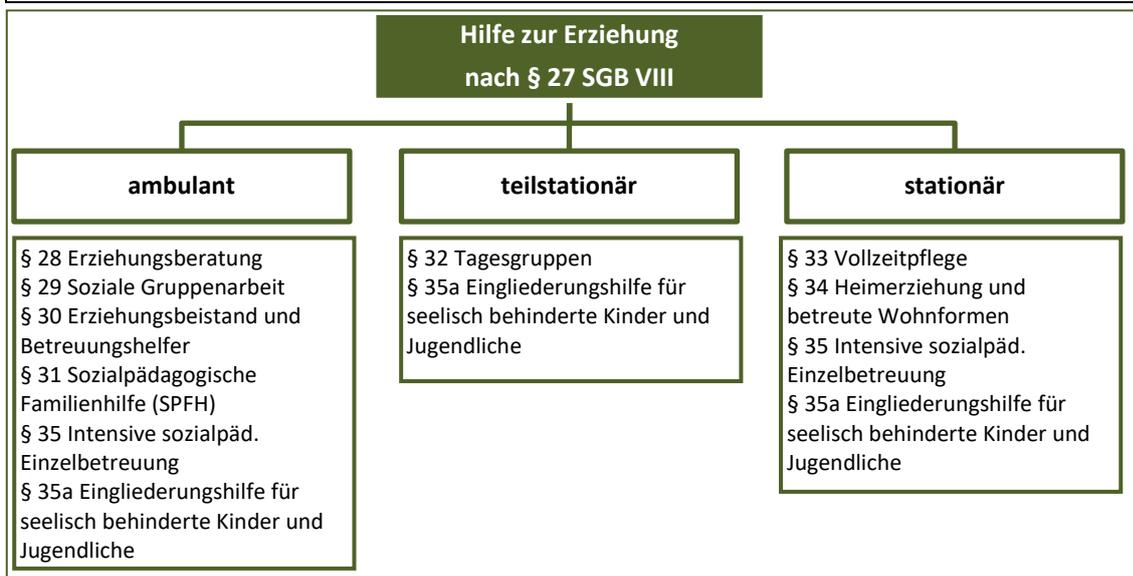


Abb. 13: Übersicht Hilfe zur Erziehung

**Jugendgerichtshilfe (Teilbereich ASD)**

Der Bereich Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar. Sie ist ein Angebot an Jugendliche/Heranwachsende, gegen die Ermittlungen geführt werden und Anklage erhoben wird.

**Aufgaben**

- Im Falle erstmaliger oder nur gering straffällig gewordene Jugendliche/Heranwachsende: Einleitung erzieherischer Maßnahmen<sup>37</sup> mit dem Ziel, die Erhebung der Anklage und damit die förmliche Hauptverhandlung zu umgehen
- Im Falle von wiederholter oder schwerer Delinquenz: Betreuung und Beratung der vor Gericht angeklagten Jugendlichen und ihrer Eltern sowie der angeklagten Heranwachsenden vor, während und nach ihrer Hauptverhandlung
- Vermittlung von Hilfen nach dem SGB VIII sowie von Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (z.B. Maßnahmen zum Zwecke der Vermeidung von Untersuchungshaft, Betreuung, Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit)
- Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender und die Unterstützung der Wiedereingliederung
- Unterstützung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft mit der Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen



Jugendgerichtshelfer\*innen sind keine Anwält\*innen, Richter\*innen oder Ermittler\*innen.

**Deliktarten**

Beleidigung/Verleumdung, Betrug/Hehlerei, Brandstiftung, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung, Körperverletzung, Landfriedensbruch, Leistungerschleichung, Mord, Nötigung/Bedrohung, Raub/Erpressung, Sachbeschädigung, Schulpflichtverletzung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Straßenverkehrsdelikte, Totschlag, Urkundenfälschung, Verbreitung kinderpornographischer Schriften, Vergewaltigung, Verstoß gegen das Ausländergesetz, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz, Verstoß gegen das Waffengesetz, Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, Vortäuschen einer Straftat, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

**Zielgruppe**

- Jugendliche von 14-18 Jahren (zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) und junge Erwachsene bis 21 Jahre (zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt), die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind
- Eltern

**Pflegekinderdienst (Teilbereich ASD)**

Der Pflegekinderdienst ist verantwortlich für die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen in geeignete Pflegefamilien gemäß § 27 i.V.m. 33 SGB VIII, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bei ihren Eltern verbleiben können. Des Weiteren prüft der Pflegekinderdienst Familien im Rahmen des § 44 SGB VIII zur erlaubnispflichtigen Aufnahme von Kindern in den eigenen Haushalt. Bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII stellt der Pflegekinderdienst dem ASD zudem Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung, die Kinder/Jugendliche kurzfristig in Notsituationen aufnehmen.



<sup>37</sup> u.a. Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden, sozialer Trainingskurs, Weisung; die Suchtberatung aufzusuchen, Zahlung eines Geldbetrags

Voraussetzung für die Installation einer Vollzeitpflege ist die Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Es gibt unterschiedliche Pflegeformen im Rahmen des § 33 SGB VIII, die sich wie folgt darstellen:

#### **Befristete Vollzeitpflege/Kurzzeitpflege**

Die Kurzzeitpflege wird in Anspruch genommen, wenn Eltern vorübergehend nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern (z.B. bei notwendigen Therapien der Kindeseltern). Diese Form der Vollzeitpflege ist zeitlich begrenzt und zielt auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ab.

#### **Unbefristete Vollzeitpflege (Fremdpflege/Verwandtenpflege)**

Die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege dient der Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes über Tag und Nacht bei einem zu erwartenden dauerhaften Ausfall der Herkunftsfamilie. Sie bietet dem Kind einen längerfristigen Aufenthalt in einer Pflegefamilie. Die Rückführung des Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie ist dennoch auch in dieser Hilfeform nicht ausgeschlossen. Die Vollzeitpflege wird in einer anderen Familie geleistet, wobei eine andere Familie auch Einzelpersonen oder Verwandte sein können, sofern sie geeignet sind.<sup>38</sup>

#### **Sonderpflegestellen/Erziehungsstellen**

Sonderpflegestellen/Erziehungsstellen sind eine besondere Form der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder. Die Pflegepersonen müssen über eine besondere pädagogische oder medizinische Qualifikation verfügen.

#### **Bereitschaftspflegestellen (gemäß § 42 SGB VIII)**

Diese Form der Pflege beschreibt die Möglichkeit der Betreuung von Kindern in akuten Notsituationen nach Inobhutnahme durch das Jugendamt. Der Aufenthalt der Kinder in diesen Familien ist begrenzt und dient der Perspektivklärung des Kindes.

#### **Aufgaben**

- Akquise von Pflegeeltern/Öffentlichkeitsarbeit/Fortbildungen (u.a. Informationsabende, Weiterbildungsreihen für Pflegeeltern)
- Eignungsfeststellungsverfahren von Pflegeelternbewerbern
- Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen (z.B. ASD, Amtsvormünder)
- Vermittlung von Kindern in geeignete Pflegefamilien
- fachliche Begleitung und Beratung des Pflegekindes und der Pflegefamilie
- Wahrung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren
- Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII: Leben Kinder/Jugendliche länger als acht Wochen in einer nicht verwandten Familie, so bedarf es einer sogenannten Erlaubnis zur Vollzeitpflege, die im Rahmen des § 44 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst bei festgestellter Eignung erteilt wird.
- Zusammenarbeit mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen (u.a. Herkunftssystem)
- Umgangsbegleitung

#### **Zielgruppe**

- Personen, die ein Kind in ihren Haushalt aufnehmen möchten
- Pflegeeltern, die fachlich begleitet werden möchten

#### **Voraussetzung**

- persönliche Eigenschaften (Empathie, Belastbarkeit, Erziehungskompetenz etc.)
- geeigneter/ausreichender Wohnraum
- geeignete und stabile familiäre Strukturen
- sichere wirtschaftliche Verhältnisse
- Mobilität



<sup>38</sup> Jugendämter sind laut Rechtsprechung dazu angehalten Kinder/Jugendliche vorrangig im innerfamiliären Rahmen unterzubringen. Eine Zunahme von Verwandtenpflegeverhältnissen ist zu erkennen.

- zeitliche Flexibilität
- Alter der potenziellen Pflegeeltern
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen/Fortbildungen

Des Weiteren sind eine Vielzahl an Unterlagen durch Pflegeelternbewerber\*innen einzureichen wie u.a. Antrag, Fragebögen, erweitertes Führungszeugnis, Schufa-Auskunft, Verdienstbescheinigungen, Gesundheitszeugnis.

### Fachstelle Familiennetzwerk (Teilbereich ASD) - Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen -

Zur Fachstelle Familiennetzwerk gehören die Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutzes und die Angebote der Frühen Hilfen, um Fachkräfte im präventiven Kinderschutz zu unterstützen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz zum Wohle ihrer Kinder zu stärken.



#### Netzwerkkoordination

Aufgaben der Netzwerkkoordination:

- Bündelung, Aktualisierung und Weiterleitung von Informationen zum Kinderschutz
- Erarbeitung von Materialien zum Kinderschutz für Familien und Fachkräfte (u.a. Familienratgeber, Kinderschutzhandbuch)
- Schaffung von Kooperationsstrukturen durch Organisation von Netzwerkkonferenzen zum Kinderschutz (z.B. Netzwerkkonferenz Sorzig und Torgau) und Fachaustauschen (u.a. InsoFa-Fachforum) für unterschiedliche Berufsgruppen
- Organisation von Weiterbildungen zu kinderschutzrelevanten Themen und im Bereich Frühe Hilfen für unterschiedliche Berufsgruppen (u.a. themenspezifischer Fachtag)
- Beratungen nach § 8a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen und Schulen – auch in Kooperation mit Kita-Fachberatung und der Sachgebietsleitung/Teamleitung des ASD

Zielgruppe

- Fachkräfte, die professionell mit Eltern, Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten (*siehe Abb. 11 Wabennetzwerk Kinderschutz*)

Voraussetzung

- präventiver Kinderschutz

#### Frühe Hilfen

Aufgaben der Frühen Hilfen (Familien mit Kindern von 0-3 Jahren):

- **Aufsuchender Beratungsdienst** - Beratung zu Willkommensbesuchen nach der Geburt, zu Geburtsvorbereitungskursen und in Geburtskliniken zu Themen rund um die Schwangerschaft, Geburt und Familie, sozialpädagogische Mehrfachberatung und Begleitung nach Bedarf
- **Gesundheitsfachkräfte Frühe Hilfen**<sup>39</sup> - Unterstützung von Familien mit Kindern unter 3 Jahren rund um die Themen Gesundheit und Entwicklung des Kindes
- **Familienpatenschaft** - ehrenamtliches Unterstützungsangebot für kleine Hürden im Familienalltag für Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren
- **Elterninformationsveranstaltungen** - Organisation und Durchführung in Kitas, Schulen, Frühförderstellen und bei anderen Netzwerkakteuren zur Förderung und gesundheitlichen Entwicklung von Kindern (z.B. Eltern-Kind-Treff der Frühförderstelle der Lebenshilfe, Medienumgang im Familienalltag)

<sup>39</sup> Siehe Kap. 7.3.9 Gesundheitsfachkräfte Frühe Hilfen

Zielgruppe

- Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren, Elterninformationsveranstaltungen in Kitas und Schulen auch für Eltern mit Kindern von 3-7 Jahren bzw. Schulkindern

Voraussetzung

- freiwillige, kostenfreie und präventive Angebote

### 7.1.2 Kinder- und Jugend(sozial)arbeit

#### Gesetzlicher Auftrag (Auszüge)

##### § 11 SGB VIII Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

##### § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbandsarbeit

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

##### § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit<sup>40</sup>

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

##### § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

##### § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

(3) Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

<sup>40</sup> Siehe auch § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (SächsSchulG).

## Aufgaben

Die Kinder- und Jugend(sozial)arbeit ist ein ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Im Landkreis Nordsachsen erfolgt die Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit (§§ 11 bis 16 SGB VIII) mit folgenden Schwerpunkten:

- Projekte mit sozialpädagogischen Fachkräften und Kleinprojekte
- außerschulische Jugendbildung/Jugendarbeit u.a. in Jugendfreizeiteinrichtungen oder selbstverwalteten Jugendclubs, Jugendverbandsarbeit sowie erzieherischer Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit (u.a. Jugendberatung, Jugendmigrationsdienst, Schulsozialarbeit)
- Familienbildung

Mit den Aufgaben der sozialpädagogischen Beratungs- und Bildungsarbeit ist die Fachberatung Kinder- und Jugend(sozial)arbeit des Jugendamtes betraut (*siehe Kap. 7.1.1 Jugendamt*).

### In Ergänzung zur Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit:

Mit Inkrafttreten des Landesprogramms „**Schulsozialarbeit**“ des Freistaates Sachsen mit der neuen Fördermöglichkeit ab 01.08.2017, wurde der Arbeitsbereich der Schulsozialarbeit entsprechend § 13 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen wesentlich ausgebaut.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit ist die funktionierende Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule. Sie findet vor Ort in der Schule – Prävention und Intervention vor Ort – statt und trägt entsprechend ihrer Aufgaben erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule bei. Die Schulsozialarbeitenden selber sind bei freien Trägern der Jugendhilfe angestellt.

Schwerpunkte der Schulsozialarbeit im Landkreis Nordsachsen bilden:

- die Bewältigung von individuellen Problemlagen junger Menschen in den Schulen (Schuldistanz, Delinquenz, Schwierigkeiten mit erhöhten Leistungsanforderungen, und anderer sozialer und kognitiver Problemlagen),
- die Verbesserung der Kommunikation und Integration am Lebens- und Lernort Schule,
- die Herstellung und der Erhalt des Schulfriedens in den Schulen,
- eine Konzept- und Qualitätsentwicklung sowie fachliche Weiterentwicklung in den kooperierenden Schulen,
- die Integration und Vernetzung im Gemeinwesen durch Beratung, Begleitung, Förderung von Kompetenzen und
- offene Angebote und Netzwerkarbeit im Gemeinwesen durch Schulsozialarbeitende.

### In Ergänzung zur Familienbildung:

**Familienbildende Maßnahme** unterstützen Familien, indem sie vielfältige Angebote der Begegnung, Bildung und Beratung für Eltern und deren Kinder vorhalten.

Mehrgenerationenhäuser, Soziokulturelle Zentren, Familienzentren, kommunale und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Erzähl-Café in Kindertageseinrichtung, Elternkurse der Erziehungs- und Familienberatungsstelle IB) und die Fachstelle Familiennetzwerk in Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle der Lebenshilfe (Eltern-Kind-Treff) und dem medienpädagogischen Zentrum (Elterninformationsveranstaltung ‚Medienumgang im Familienalltag‘) bieten u.a. im Landkreis Nordsachsen familienbildende Maßnahmen an.

Familienzentren sind offene Begegnungsstätten für Mütter, Väter und Kinder und alle Menschen, die sich der Erziehung von Kindern widmen – unabhängig von ihrem sozialen Umfeld. Angebote sind u.a. Familienfreizeit, Familienerholung, Familienbildungsprojekte, allgemeine soziale Beratung sowie Vermittlung und Begleitung zu Dritten. Auch zählen hierzu soziale Kontakte für die Kleinsten und ihre Eltern in offenen Treffs (z.B. Krabbelgruppe) genauso wie Vorträge zur Kindererziehung oder Kurse zur Kommunikation in der Familie, die Unterstützung von Selbsthilfestrukturen oder die Weitervermittlung an Beratungsstellen.

Als formlose Beratung wird Familienberatung – adäquat zur Erziehungs- und Familienberatungsstelle – durch Sozialarbeiter\*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII angeboten.

### Zielgruppe

- junge Menschen bis 27 Jahre, Eltern, Großeltern

### Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit erfolgen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Inhalte richten sich nach dem SGB VIII bzw. Fachempfehlungen des Landesjugendamtes.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Informationen an die Leitung, Gefährdungseinschätzung im Team
- Ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Einbezug von Kindern, Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigten, insofern der Schutz des Kindes/der Jugendlichen nicht gefährdet ist
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist
- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit, Veranstaltungen und Sachinformationen

## 7.1.3 Kinderbetreuung

### Gesetzlicher Auftrag

§ 22 SGB VIII	Grundsätze der Förderung, Förderung in Tageseinrichtungen
§ 23 SGB VIII	Förderung in Kindertagespflege
§ 24 SGB VIII	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§ 25 SGB VIII	Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern
§ 26 SGB VIII	Landesrechtsvorbehalt
§ 43 SGB VIII	Erlaubnis zur Kindertagespflege
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
Vereinbarung	Gemeinsame Vereinbarung des SMS und des SMK zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule

### Aufgaben

Pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und erfüllen hierbei einen alters- und entwicklungsspezifischen Auftrag. Grundlage der täglichen Arbeitspraxis ist der sächsische Bildungsplan, der einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verfolgt.

Hierunter zählen der Erwerb und die Förderung sozialer Kompetenzen wie:

- Selbständigkeit
- Verantwortungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Toleranz/Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- Toleranz/Akzeptanz gegenüber behinderten Menschen
- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können
- Vermittlung von Werten und Regeln

Dabei sollen Alter, Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Lebenssituation sowie Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seine ethnische Herkunft berücksichtigt werden.

Auswahl an Kindergartenkonzepten:

**Montessori-Kinderhaus:** Förderung der Eigenverantwortlichkeit des Kindes nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“

**Waldorf-Kindergarten:** schwerpunktmäßige Förderung von Sport, Musik, Kunst und Bewegung

**Wald- oder Naturkindergarten:** meiste Aktivitäten im Freien/Wald (außerhalb fester Gebäude)

**Bewegungskindergarten:** Förderung von Bewegung aufgrund wachsender Bewegungsarmut bei Kindern, natürlichen Bewegungsdrang von Kindern fördern

**Integrativer Kindergarten:** Betreuung von Kindern mit und ohne geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung gemeinsam

**Heilpädagogischer Kindergarten:** individuelle Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf (u.a. Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückständen) und Behinderungen

**Kneipp-Kindergarten:** 5-Säulen-Konzept: gesunde und ausgewogene Ernährung, heilsame Kräuter, Wasser als zentrales Element, Aktivität und Bewegung, Ordnung



Viele Kindergärten vereinen nicht nur ein, sondern mehrere Konzepte in sich.

Datenbank der Kita-Einrichtungen bzw. des Kindertagespflegepersonals:

[www.kita-bildungsserver.de](http://www.kita-bildungsserver.de)

Abb. 14: Übersicht Exklusion, Integration und Inklusion (Aktion Mensch)

**Zielgruppe**

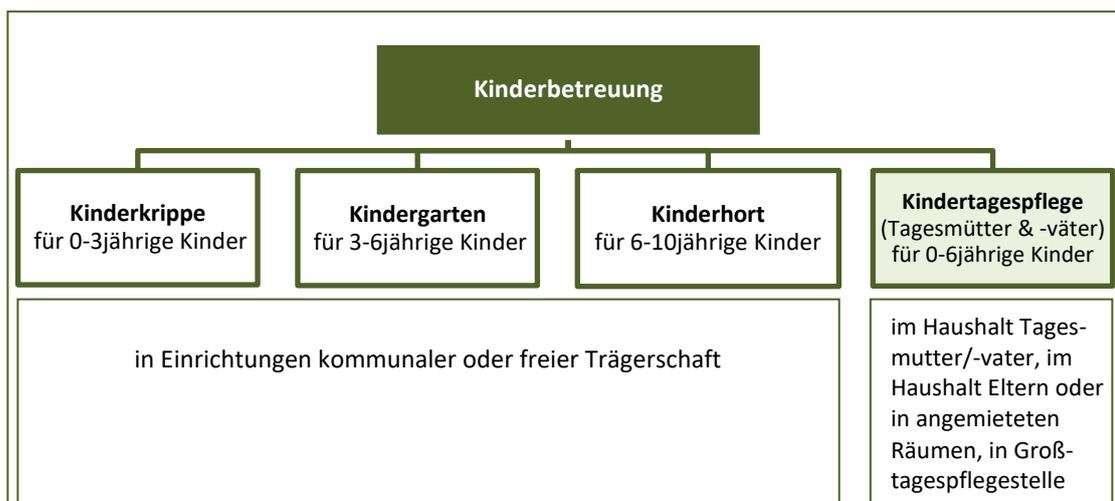


Abb. 15: Überblick professioneller Kinderbetreuung

**Voraussetzungen**

- keine Pflicht zum Besuch der Kindertageseinrichtung/Kindestagespflege anders als bei der Schulpflicht
- Für Eltern gibt es einen rechtlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Trotzdem ist es je nach Region und Ort manchmal nicht einfach, einen Platz zu bekommen. Berufstätige, arbeitssuchende und auch alleinerziehende Eltern werden dabei bevorzugt.
- Beitragsgebühren (für einkommensschwache Familien: Bildungs- und Teilhabepaket, Kinderzuschlag nach Starke-Familien-Gesetz, KiTa-Gebührenbefreiung nach Gute-KiTa-Gesetz)
- keine Aufnahme von nicht geimpften Kindern (Masern-Impfpflicht)

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Informationen an die Leitung, Gefährdungseinschätzung im Team
- Ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Einbezug von Kindern, Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigten, insofern der Schutz des Kindes/der Jugendlichen nicht gefährdet ist
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist
- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit, Veranstaltungen und Sachinformationen



Tagesmütter und Tagesväter können bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ebenso eine insoweit erfahrene Fachkraft zu Rate ziehen.

Bei **institutioneller Kindeswohlgefährdung** (=Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft) hat die Kindertageseinrichtung nach § 47 SGB VIII Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt. Die zeitgleiche Information der Kita-Fachberatung des Jugendamtes wird empfohlen.

#### 7.1.4 Erziehungs- und Familienberatung

##### Gesetzlicher Auftrag

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

##### Aufgaben

Erziehungs- und Familienberatung ist ein komplexes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und an der Erziehung beteiligte Personen. Sie verbindet individuelle Hilfen mit präventiven Angeboten. In den Beratungen arbeiten multiprofessionelle Fachteams, bestehend aus Psycholog\*innen, Sozialpädagog\*innen oder Erziehungswissenschaftler\*innen. Manche Beratungsstellen halten auch Ehe- und Lebensberatung vor.

Als formlose Beratung wird eine vergleichbare Beratung auch durch Sozialpädagog\*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) geleistet gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen bieten Beratung bei:

- allgemeinen Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern
- Eltern-Kind-Konflikte
- Schulproblemen, Entwicklungsrückständen, Verhaltensauffälligkeiten der Kinder/Jugendlichen (z.B. ADHS, Essstörungen, Ängste)
- Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts nichtsorgeberechtigter Elternteile
- der Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte, Trennung und Scheidung im Sinne neuer Lösungswege
- in Lebenskrisen und belasteten Situationen
- Gewalterfahrungen in der Familie
- Verbesserung und Stabilisierung der psychischen/emotionalen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen auch nach schweren traumatischen Erlebnissen wie sexuellem Missbrauch oder Misshandlung

**Zielgruppe**

- Kinder/Jugendliche
- junge Erwachsene bzw. junge Volljährige
- Eltern und an der Erziehung beteiligte Personen
- Fachkräfte aus Institutionen, Bildungseinrichtungen, sozialen Einrichtungen

**Voraussetzungen**

- kostenfreie Beratungen für Ratsuchende
- kein Überweisungsschein erforderlich
- auf Wunsch auch anonym
- Einzel-, Paar- und Familienberatung möglich
- Beratung nach telefonischer Voranmeldung, in akuten Fällen auch ohne Termin
- Bindung der Beratenden an Schweigepflicht (Ausnahme: Kinderschutz vor Datenschutz)
- konfessionsunabhängig

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung<sup>41</sup>**

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte in den Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen, deren Familien
- kollegiale Fallberatung im Team der Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Beratung und Unterstützung der Eltern
- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehen anderer Fachkräfte (z.B. Kinderschutzbund bei häuslicher Gewalt)
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist
- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit, Veranstaltungen und Sachinformationen (z.B. Kindertreff für Kinder getrennter Eltern, Anti-Mobbing-Projekte in Schulen, Kurs Eltern-ABC)

**7.1.5 Soziale Gruppenarbeit****Gesetzlicher Auftrag**

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

**Aufgaben**

Diese ambulante Form der Hilfe zur Erziehung älterer Kinder und Jugendlicher soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen in schwierigen Lebenssituationen (z.B. nach Drogenabhängigkeit, Gefängnisaufenthalt oder anderen devianten Verhalten) helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern (z. B. Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft und Empathie).

Gisela Konopka, deutsch-amerikanische Sozialarbeiterin, definiert soziale Gruppenarbeit als „eine Methode der Sozialarbeit, die dem Einzelnen hilft, seine soziale Funktionsfähigkeit durch sinnvolle Gruppenerlebnisse zu erkennen und um persönlichen, Gruppen- oder gesellschaftlichen Problemen besser gewachsen zu sein.“<sup>42</sup>

Ziele der sozialen Gruppenarbeit sind:

- die Förderung und das Einüben von sozial akzeptierten Formen der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen
- die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz
- die Stärkung der Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und des Selbstbewusstseins

<sup>41</sup> Konopka, Gisela: *Soziale Gruppenarbeit – ein helfender Prozeß*. Beltz-Verlag, Weinheim 1968, S. 67.

### Zielgruppe

- ältere Kinder (in der Regel ab dem Schulalter), Jugendliche

### Voraussetzungen

- freiwillige Hilfe
- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt, gemeinsame Erarbeitung eines Hilfeplans



Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit kann auch im Jugendstrafverfahren durch eine Weisung durch das Jugendgericht verpflichtend gemacht werden.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen
- Einbezug von Eltern/Sorgeberechtigten
- Hausbesuch
- Beratung/Rücksprache mit der Leitung
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint

## 7.1.6 Erziehungsbeistand/Betreuungshilfe

### Gesetzlicher Auftrag

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand

### Aufgaben

Eine dritte Person, welche in die Familie kommt und explizit für ein Kind oder Jugendlichen da ist, nennt man Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer\*in. Ein/e Betreuungshelfer\*in hat im Wesentlichen die gleiche Aufgabe wie ein Erziehungsbeistand, seine Unterstützung wird jedoch grundsätzlich richterlich angeordnet.

Die ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche soll helfen, dass Kinder/Jugendliche Entwicklungsaufgaben bewältigen kann. Dabei sollen die emotionalen und sozialen Fähigkeiten der jungen Menschen sowie ihre Selbstständigkeit gefördert werden. Sie findet in Einzelhilfe, sozialer Gruppenarbeit, Elternarbeit und/oder Familienarbeit statt.

Konkrete Aufgaben des Erziehungsbeistandes sind:

- Begleitung junger Menschen, die ohne diese Hilfe mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen (z.B. massive Probleme der Lebensbewältigung, Konflikte mit Eltern, mangelnde soziale Kompetenzen, Schulverweigerung, Schul- und Ausbildungsprobleme, Kriminalität, Drogenproblematik)
- Unterstützung der familiären Erziehung
- Einbezug seines sozialen Umfeldes, Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie des Kindes/Jugendlichen



Kinder/Jugendliche werden als Einzelpersonen wahrgenommen, ernst genommen und gleichzeitig in deren Beziehung zum familiären oder sozialen Umfeld gesehen und behandelt. Die Tätigkeit als Erziehungsbeistand grenzt sich somit von Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), mit Fokus auf die Eltern und Gesamtfamilie, und Intensiver Sozialer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), mit Fokus auf den einzelnen Jugendlichen, ab.

### Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche

### Voraussetzungen

- freiwillige und für Hilfesuchende kostenfreie Hilfe
- Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt, gemeinsame Erarbeitung eines Hilfeplans
- Mitwirkungsbereitschaft der Familie an den im Hilfeplan gemeinsam erarbeiteten Ziel
- Durchführung der Hilfe sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Gespräche, Hausbesuche, Beobachtung der gesamten familiären Situation (Interaktion zwischen Eltern und deren Kindern, Suchtproblematik, Gewalt usw.)
- Unterstützung der Eltern
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

## 7.1.7 Sozialpädagogische Familienhilfe

### Gesetzlicher Auftrag

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

### Aufgaben

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung. Sie betrachtet das gesamte Familiensystem und dient Familiensituationen, in denen die Erziehung nicht gewährleistet oder das Kindeswohl (in absehbarer Zeit) gefährdet ist.

Konkrete Leistungsinhalte sind:

- Unterstützung, Förderung und Stabilisierung der familiären Ressourcen, insofern möglich und notwendig
- Begleitung lebenspraktischer Aufgaben
- Förderung einer positiven Entwicklung der Kinder durch Unterstützung und Begleitung in der Erziehung
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Hinführung zu anderen Hilfen z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Frühförderung, medizinischer Betreuung
- Unterstützung im Umgang mit Finanzen und Behörden (z.B. Sozialamt, Jobcenter)

### Zielgruppe

- Eltern mit Kindern/Jugendlichen mit multiplen Problemlagen, welche intensive Hilfe benötigen
- zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung

### Voraussetzungen

- freiwillige und für Hilfesuchende kostenfreie Hilfe → Ausnahme: Jugendamt kann das Aufsuchen einer SPFH vorschreiben
- Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt, gemeinsame Erarbeitung eines Hilfeplans
- systemische/ganzheitliche/familienerhaltende und intensive Hilfe zur Selbsthilfe
- aufsuchend in der Wohnung der Familie
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern

### Sie leistet nicht:

- SPFH ist eine Hilfe zur Selbsthilfe
  - sie tritt nicht an Stelle der Familie gegenüber Dritte in Erscheinung
  - sie spricht Familie gegenüber Empfehlungen aus und kann zur Umsetzung ermahnen, die Familie entscheidet jedoch selbst über die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote (= Grenze SPFH)
- Rechtsfragen/-auskünfte
- therapeutische Arbeit
- Grundordnung in Wohnung (jedoch Hilfe bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes)
- Fahrdienst (jedoch in Form der Begleitung u.a. zu Behörden möglich)

! Die **Integrative Familienhilfe**<sup>43</sup> ist eine Sonderform der sozialpädagogischen Familienhilfe und stellt ein Familiengruppenprogramm dar. Sie ist eine auf ein halbes Jahr angelegte, intensive Hilfe. Die Familie durchläuft vier Interventionszyklen von je sechs Wochen Dauer. Einer stationären Woche folgen fünf teilstationär-ambulante Wochen. Im Anschluss an die Teilnahme am Familiengruppenprogramm ist eine halbjährige ambulante Nachbetreuung möglich.

Die Integrative Familienhilfe wird durch das örtlich zuständige Jugendamt eingeleitet:

- wenn multiple Probleme in der Familie eine intensive Hilfe benötigen
- eine ambulante Hilfe in der Familie nicht ausreichend ist
- eine Rückführung eines Kindes aus der Fremdunterbringung (z.B. Heim, Vollzeitpflege) begleitet werden soll
- das Jugendamt oder das Familiengericht eine Teilnahme an Integrativer Familienhilfe auferlegt, um eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Verlauf und Ergebnisse des Hilfeprozesses werden dokumentiert und in regelmäßigen Abständen mit dem Jugendamt ausgewertet. Geht es um die Prüfung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

- Einblicke in Lebensumstände durch längerfristige, aufsuchende Begleitung (u.a. in Wohnverhältnisse, Sauberkeit/Hygiene, Versorgung)
- Beobachtung der gesamten familiären Situation (u.a. Interaktion Eltern-Kinder, Suchtproblematik, Gewalt)
- Elterngespräche
- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehen anderer Einrichtungen (z.B. Schuldner-beratung)

<sup>43</sup> Caritas Jugendhilfe: *Integrative Familienhilfe*. URL: <https://www.margaretenstift.de/angebote/familien/integrative-familienhilfe> [Stand: 08/2020]

### 7.1.8 Erziehung in einer Tagesgruppe

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

#### Aufgaben

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe (*siehe Abb. 13*) zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit auffälligen Verhaltensweisen und Entwicklungsverzögerungen. Die Tagesgruppe ist ein geeignetes Hilfeangebot, wenn der erzieherische Bedarf mit ambulanten Hilfen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) nicht mehr abgedeckt und eine Heimunterbringung mit Hilfe der Tagesgruppe vermieden werden kann. Es wird sich an der Lebenswelt der Kinder orientiert mit der Maßgabe, den Verbleib in der Herkunftsfamilie zu unterstützen, wenn die Familie über ein ausreichendes Maß an Ressourcen verfügt.

Ziel und Aufgabe der Hilfe ist es, die Sicherung des Verbleibes des Kindes/Jugendlichen in der Familie durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen anhand sozial- bzw. heilpädagogischer Maßnahmen.

Im Einzelnen sind das folgende Maßnahmen:

- soziales Lernen in der Gruppe
- Überwindung von oft stark delinquenten Verhaltensproblemen und/oder familiären Missständen
- Förderung der schulischen Entwicklung
- gleichzeitige familientherapeutische Elternarbeit (z.B. durch Beratung und Unterstützung der Eltern)

Dabei findet eine enge Verknüpfung und Zusammenarbeit mit den Ambulanten Hilfen und der Erziehungsberatungsstelle statt.

Die in einer Tagesgruppe betreuten Kinder und Jugendlichen wohnen weiterhin bei ihren Eltern, besuchen ihre normalen Schulen und verbringen ihre Wochenenden in der Familie. Die pädagogische Betreuungszeit beginnt mit dem Schulschluss und endet am Abend (oftmals 18 Uhr).

**!** In heilpädagogischen Tageseinrichtungen, die nach § 32 SGB VIII arbeiten, können auch Kinder mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen auf der Leistungsgrundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII aufgenommen werden.

#### Zielgruppe

- i.d.R. Kinder und Jugendliche (ab dem Schulalter bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen

#### Voraussetzungen

- freiwillige und für Hilfesuchende kostenfreie Hilfe
- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt, gemeinsame Erarbeitung eines Hilfeplans
- Mitwirkungsbereitschaft der Familie an den im Hilfeplan gemeinsam erarbeiteten Ziel

- zeitliche Begrenzung des Hilfeangebotes: Familie kann ihre Erziehungsleistung wieder in ausreichendem Maße übernehmen oder andere Perspektiven wurden gemeinsam erarbeitet
- wohnfeldbezogene Tagesgruppen, welche gut von Kindern und Jugendlichen erreichbar sind (Alternative: Fahrdienst)
- gemischtgeschlechtliche Gruppen von 6-12 Kindern und Jugendlichen, heterogene Altersstruktur (höchste Altersstufe: 13- bis 17-Jährige)

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Einbezug von Eltern bzw. Sorgeberechtigten (ggf. Hausbesuch)
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Meldung der Leitung/Tagespflegeperson an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist
- Projektarbeit wie z.B. „Ich mag mich“, „Mein Körper gehört mir“ oder allgemein das Thema „Gefühle“

Tagesgruppen verschiedener Einrichtungsträger können jedoch auch als Hilfe zur Überbrückung im Nachgang zu einer Fremdunterbringung und Reintegration des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie dienen (auch wenn die Fremdunterbringung in Folge einer Kindeswohlgefährdung stattgefunden hat).

### 7.1.9 Vollzeitpflege

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 33 SGB VIII      Vollzeitpflege (i.V.m. § 27 SGB VIII, auch i.V.m. § 35a SGB VIII möglich)

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

#### Aufgaben

Die Vollzeitpflege ist eine stationäre Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Situation/multiplen Problemlage nicht in der Herkunftsfamilie verbleiben können. Im Rahmen einer Vollzeitpflege gibt es unterschiedliche Pflegeformen, die *im Kap. 7.1.1* Jugendamt erläutert sind.

#### Aufgaben

- Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes über Tag und Nacht
- Angebot eines längerfristigen Angebots im familiären Rahmen
- Aufarbeitung der Situation
- individuelle /bedürfnisorientierte Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen
- Aufrechterhaltung und Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie

Die konkreten Hilfeziele richten sich stets nach dem individuellen Bedarf des Pflegekindes. Entsprechend dem Vorrang der elterlichen Erziehung ist die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie stets abzu prüfen und anzustreben. Ziel einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII soll sein die leiblichen Eltern zu unterstützen, ihre Erziehungsfähigkeit zurückzuerlangen, um selbst für das eigene Kind sorgen zu können. Bei fehlender Möglichkeit einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt, kann eine Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII auf Dauer angelegt werden.

**Voraussetzung**

- Um ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufnehmen zu können, bedarf es einer Eignungsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.

**Zielgruppe**

- Kinder und Jugendliche, die nicht im elterlichen Haushalt verbleiben können

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

Die Vollzeitpflege in Pflegefamilien setzt in der Regel erst nach einer Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie ein. Den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hat der Pflegekinderdienstes des Jugendamtes.

**7.1.10 Fachkräfte in der Heimerziehung**

Es gibt unterschiedliche Formen der Heimerziehung<sup>44;45</sup>:

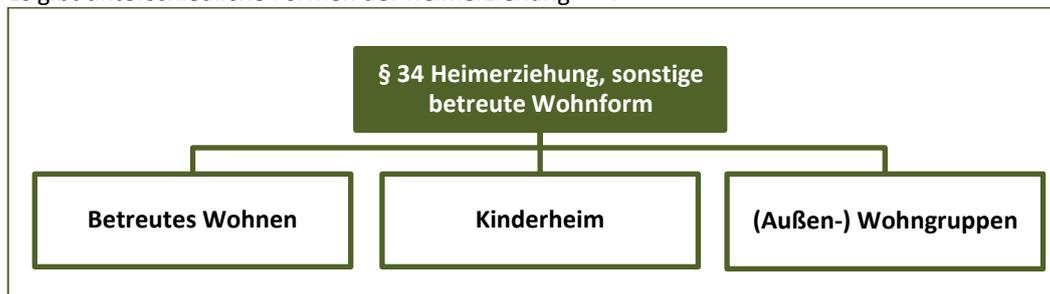


Abb. 16: Übersicht Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

**Gesetzlicher Auftrag**

- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform  
 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Damit Mindeststandards in Kinderheimen eingehalten werden, die das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherstellen, ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 bis 85a SGB VIII nötig.

**Betreutes Wohnen****Aufgaben**

Die sonstige betreute Wohnform ist eine Form der Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können und keine Betreuung rund um die Uhr brauchen, aber in einigen Lebensbereichen noch Unterstützung benötigen. Diese außerfamiliäre Hilfe wird gewöhnlich erst dann eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht erfolgreich waren bzw. nicht aussichtsreich sind. Sie können mittel-/längerfristig oder auf Dauer angelegt sein. Die Zielstellung ist in der Regel die Rückführung in die Herkunftsfamilie oder bei Jugendlichen die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Unterstützung erfolgt bei:

- dem Ablösungsprozess aus dem Elternhaus
- der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben
- der schulischen und beruflichen Eingliederung
- der Einübung alltagspraktischer Fähigkeiten (u.a. Umgang mit Finanzen, Behörden)
- dem Aufbau von tragfähigen Beziehungen

<sup>44</sup> SOS-Kinderdorf ist eine nichtstaatliche und unabhängige Organisation, ursprünglich vorwiegend für Waisenkinder. Heutzutage vermitteln auch Jugendämter ans SOS-Kinderdorf, wenn Eltern ihre Erziehung nicht wahrnehmen. In Sachsen gibt es das SOS-Kinderdorf Zwickau (Stand 08/2019).

<sup>45</sup> Günder, Richard (2013): Für welche Kinder und Jugendliche kann Heimerziehung sinnvoll sein?

URL: <https://www.familienhandbuch.de/unterstuetzungsangebote/beratung/heimerziehung.php> [Stand: 08/2020]

**!** Im Familienhaus der Lebenshilfe Oschatz – ebenfalls eine Form des betreuten Wohnens – soll Müttern/Vätern bzw. schwangeren Frauen mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung die Möglichkeit gegeben werden, zusammen mit ihren Kindern in einem geschützten Rahmen zu leben. Sie haben die Möglichkeit, Eltern zu bleiben und ihre erzieherischen, pflegerischen und alltagsrelevanten Kompetenzen zu festigen bzw. zu entwickeln. Hierfür erhalten sie eine Rund-um-die-Uhr Betreuung, damit das Kindeswohl sichergestellt ist und eine altersgerechte Entwicklung der Kinder gewährleistet ist. Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme bilden jedoch die §§ 53, 54 SGB XII.

### Zielgruppe

- ältere Jugendliche/junge Volljährige (18-27 Jahre)

### Voraussetzungen

- freiwillige und für Hilfesuchende kostenfreie Hilfe
- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Die Hilfeform des „Betreuten Wohnens“ setzt in der Regel erst nach einer Kindeswohlgefährdung ein, wenn ein Verbleib bei den Eltern nicht mehr möglich ist.

Sie unterstützt bei der Bewältigung psychosozialer Folgen. Dabei bietet „Betreutes Wohnen“ für junge Menschen eine Möglichkeit, neue Perspektiven kennenzulernen. Oftmals verbessern sich die Beziehungen zwischen den jungen Menschen und ihren Eltern/Geschwistern auch aufgrund der räumlichen Trennung.

## Kinderheim

---

### Aufgaben

Heimerziehung ist eine stationäre Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche für eine befristete Zeit, wenn sie aus den verschiedensten Gründen (z.B. Überforderung mit Erziehung, Inobhutnahme, Waisenkind) nicht mehr in ihrer Familie leben können.

Die Gruppen sind in der Regel alters- und geschlechtsgemischt. Aspekte der Gruppenpädagogik sowie die Beachtung der Gruppendynamik spielen in der Alltagsgestaltung und innerhalb der Erziehung eine wichtige Rolle. In vielen Fällen hat sich das Bezugserzieher-system bewährt. Jeweils eine Erziehungsperson ist für einen bestimmten jungen Menschen in der Gruppe hauptverantwortlich zuständig.

Das Leben in Kinderheimen läuft in familienähnlichen Gruppen ab. Hier wird gekocht, gegessen, gespielt und gelernt. Die Kinder und Jugendlichen haben häufig ein Zimmer für sich alleine, manche teilen sich zu zweit ein Zimmer.

Zu den Aufgaben der Heimerziehung gehören:

- freiwillige Hilfe
- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten (z.B. Verhaltenstherapie, Kinderspieltherapie)
- gezielte Hinführung von Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben
- Förderung des Selbstbewusstseins
- Stärkung durch Konfliktbewältigungsstrategien

### Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche

### Voraussetzungen

- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt
- Kosten: Beteiligung von Eltern im Rahmen der Zumutbarkeit, wenn sie entsprechende Einkünfte oder Vermögen haben
- Gewährung des Aufenthaltes für mindestens ein Jahr mit Möglichkeit der Verlängerung (2-3 Jahre oder möglicherweise bis zu Verselbständigung)
- i.d.R. ortsnahe Unterbringung wegen Lebenswelt der Kinder/Jugendlichen

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen des § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) kann ein Familiengericht auf Initiative des Jugendamtes die Unterbringung in einem Heim (oder eine andere Hilfe) **auch gegen den Willen der Eltern/Sorgeberechtigten** anordnen. Dies geschieht bei Kindeswohlgefährdung und wenn die Eltern/Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden.

### Außenwohngruppen und Wohngruppen

---

#### Aufgaben

Einige Kinderheime haben Außenwohngruppen geschaffen. Eine Gruppe an jungen Menschen (ca. 5-8 Personen) leben in einem separaten Haus oder in größeren Etagenwohnungen zusammen. Anstelle einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung gibt zu bestimmten Zeiten eine Tagesbetreuung sowie ein nächtlicher Notfalldienst. Die Betreuer in der Außenwohngruppe sind nicht ständig anwesend.<sup>46</sup>

Auch gibt es autarke Wohngemeinschaften, die wie die Außenwohngruppen im normalen Wohnumfeld integriert sind. V.a. Jugendliche favorisieren diese Wohnform. Hier können sie lernen, sich zunehmend selbst zu versorgen. Im Landkreis Nordsachsen gibt es zum Stand 06/2020 keine autarken Wohngemeinschaften.

### Zielgruppe

- Kinder/Jugendliche
- Kinder/Jugendliche, die eine längerfristige, konstante Betreuung benötigen
- Kinder/Jugendliche, die keinen engen therapeutischen Rahmen benötigen

### Voraussetzungen

- freiwillige Hilfe
- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt

### 7.1.11 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

<sup>46</sup> KSV Sachsen: Was bedeutet das Wohnen in einem Wohnheim bzw. in einer Außenwohngruppe? URL: <https://www.ksv-sachsen.de/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe/wohn-aussen> [Stand: 08/2020]

### Aufgaben

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine flexible Hilfe zur Erziehung<sup>47</sup>. Sie kann sowohl ambulant als auch stationär erfolgen. Aufgabe ist die intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung für Jugendliche.

Die ISE bietet Unterstützung bei:

- persönlichen Problemen und Notlagen
- der Wohnungssuche und dem Erhalt der Wohnung
- der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme
- Umgang mit Finanzen
- der Unterstützung im Umgang mit Behörden
- der Freizeitgestaltung

Im Landkreis Nordsachsen gibt es zum Stand 08/2020 keine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

### Zielgruppe

- Jugendliche

### Voraussetzungen

- freiwillige Hilfe
- Beratung und Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Unterstützung bei der Bewältigung einer erlebten Kindeswohlgefährdung (in Form von Beziehungsabbrüchen, Vernachlässigung, Vereinsamung, seelischer und körperlicher Gewalt) und deren psychosozialer Folgen/Vermeidung eines Abgleitens in „ein Leben auf der Straße“ bzw. in gefährdende Milieus wie die Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszene).

## 7.1.12 Schulbegleitung/Schulassistenz/Integrationshilfe

### Gesetzlicher Auftrag

§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
BTHG	Bundesteilhabegesetz (ehemals § 53 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Leistungsberechtigte und Aufgabe) in Form von Schulbegleitung
§ 2 SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Begriffsbestimmungen in Form von Schulassistenz/Integrationshilfe

### Aufgaben

Schulbegleitende sind persönliche Assistenzen von Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung, geistiger Behinderung oder psychischer bzw. seelischer Behinderung, indem sie Kinder/Jugendliche im schulischen Alltag unterstützen. Das oberste Ziel des Einsatzes einer oben genannten Leistung ist es jedoch, die Selbständigkeit des Kindes, ohne eine Hilfe, zu erreichen.

Konkrete Hilfestellungen sind zum Beispiel<sup>48</sup>:

- Hilfe bei der Umsetzung von Übungssequenzen
- Verdeutlichung der Arbeitsanweisungen der Lehrkraft
- Hilfestellung im Unterricht durch spezielle Methoden wie Handführung, Verdeutlichung über mehrere Sinneskanäle
- Lernangebote je nach Verfassung reduzieren oder erweitern

<sup>47</sup> Siehe auch *Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII*, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 14.06.2000

<sup>48</sup> vgl. Niedermayer, Gabriele: *Die Rolle der Schulbegleiter*. In: Pius Thoma, Cornelia Rehle: *Inklusive Schule – Leben und Lernen mittendrin*. Klinkhardt, Bad Heilbrunn 2009, S. 231–232.

- Organisation von speziellen Medien und Hilfestellungen beim Umgang mit denselben
- Ordnungsprinzipien aufbauen und einüben

### Zielgruppe

- seelisch gestörte Kinder und Jugendliche bzw. für Kinder und Jugendliche, denen eine solche Störung droht
- körperlich und/oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche bzw. für Kinder und Jugendliche, denen eine körperliche oder geistige Behinderung droht und

Folgende Störungen können zu Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit führen, die im Zusammenspiel mit einer Teilhabebeeinträchtigung zum Anspruch auf Eingliederungshilfe führen kann:

- Down-Syndrom
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)
- Sprachstörung
- Mehrere Formen des Autismus, z.B. Asperger-Syndrom
- Schwerstbehinderung
- Körperbehinderung aufgr. verschiedener organischer Schädigungen/chronischer Krankheiten

### Voraussetzungen

Antrag an das Landratsamt durch Eltern/Sorgeberechtigte

- bei Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung (Sozialamt) oder
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche (Jugendamt) nach § 35a SGB VIII<sup>49</sup>:
  - (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
    - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
    - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. [...]
  - (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
    1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
    2. eines Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
    3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
  - (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
    1. in ambulanter Form,
    2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
    3. durch geeignete Pflegepersonen und
    4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet [...]

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Mitteilung an die Schulleitung
- Unterstützung durch das Lehrerkollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen externer Fachkräfte (u.a. schulpyschologische Beratung, InsoFa)
- Meldung der Schulleitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist

<sup>49</sup> vgl. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Anhang (ausführlicher Gesetzestext)

## 7.2 Bildungswesen

Schulen können einen umfassenden Beitrag zum Kinderschutz leisten, indem gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung im Schulalltag durch pädagogische Fachkräfte frühzeitig erkannt werden und diese entsprechend handeln.

### Gesetzlicher Auftrag

SächsSchulG                      Sächsisches Schulgesetz  
 § 50a SächsSchulG            Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

### SächsFrTrSchulG      Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind Schulordnungen der einzelnen Schularten, Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in Schulen und Verordnung über die Mitwirkung der Schüler\*innen in Schulen verbindlich.

### Aufbau/Struktur



Abb. 17: Strukturgramm Bildung (anlog Kinderschutzordner Landkreis Zwickau)

### 7.2.1 Lehrkräfte (allgemein)

#### Gesetzlicher Auftrag

SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsFrTrSchulG	Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
VwV Schulverweigerer	Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer
	Schulordnungen der einzelnen Schularten
	Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in Schulen
	Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in Schulen

#### Aufgaben

Erziehungs- und Bildungsauftrag:

- Vermittlung von Fakten- und Fachwissen sowie fachbezogenen Fertigkeiten auf Grundlage der jeweilig gültigen Lehrpläne
- Anleitung zum selbständigen Denken und Handeln (Bildung)
- Förderung und Unterstützung in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten sowie die Vermittlung von gesellschaftlich akzeptierten Verhalten und Werten (Erziehung)

#### Zielgruppe

- Grundschule: Schüler\*in 1.-4. Klasse
- Förderschule: Schüler\*in 1.-10. Klasse
- Oberschule: Schüler\*in 5.-10. Klasse
- Gymnasium: Schüler\*in 5.-12. Klasse
- Schüler\*innen berufsbildender Schulen und Hochschulen

#### Voraussetzungen

- abhängig von Schulart

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Kinder- und Jugendschutz nach § 50a Sächsischen Schulgesetz und § 4 KKG:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte im Beratungsprozess
- Einbezug von Schüler\*innen und Eltern/Sorgeberechtigten
- Mitteilung an die Schulleitung und Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist
- Präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern

## 7.2.2 Beratungslehrkraft

### Gesetzlicher Auftrag

SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsFrTrSchulG	Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
VwV Beratungslehrer	Verwaltungsvorschrift Beratungslehrer
VwV Schulverweigerer	Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer

### Aufgaben

Beratungslehrer\*innen haben zusammen mit der schulpsychologischen Beratung die Aufgabe, Eltern/Sorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte bei der Erziehung und bei der Hilfe zur Lebensbewältigung der Schüler\*innen zu unterstützen. Die Tätigkeit der Beratungslehrer\*innen hat zum Ziel, die pädagogische Arbeit an der Schule zu unterstützen, damit der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bestmöglich erfüllt wird. Die Beratung erfolgt durch Einzelfallberatungen sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

Im Einzelnen umfasst das die:

- Schullaufbahnberatung (auch: berufs- und studienorientierenden Beratung)
- individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen
- Prävention und Ereignisbewältigung (z.B. Gesundheitsförderung/Suchtprävention)

### Zielgruppe

- direkte Ansprechperson für Schüler\*innen, Schülervertretung, Eltern und pädagogische Fachkräfte

### Voraussetzungen

Jede auf die Person der/des Schülers/-in bezogene Tätigkeit der Beratungslehrer\*in erfolgt grundsätzlich nur mit Einverständnis

- jeweils eines Elternteils des Schulkindes, sofern es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- jeweils eines Elternteils und der/des betroffenen Schülers/-in, sofern diese/r das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- der/des betroffenen volljährigen Schülers/-in

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Kinder- und Jugendschutz nach § 50a Sächsischen Schulgesetz und § 4 KKG:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte im Beratungsprozess
- Einbezug von Schüler\*innen und Eltern/Sorgeberechtigten
- Mitteilung an die Schulleitung und Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen externer Fachkräfte (u.a. schulpsychologische Beratung, InsoFa)
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist
- Präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern

### 7.2.3 Vertrauenslehrkraft

#### Gesetzlicher Auftrag

SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsFrTrSchulG	Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SMVO	Schülermitwirkungsverordnung Sächs. Staatsministeriums für Kultus

#### Aufgaben

Vertrauenslehrer\*innen sind zusätzlich zu ihrer originären Aufgabe als Lehrer\*innen Ansprechpersonen für Schüler\*innen, wenn sie sich ungerecht behandelt und oder beurteilt fühlen bzw. wenn es um persönliche bzw. familiäre Probleme geht. Der Schülerrat kann eine an der Schule unterrichtende Lehrkraft mit dessen Einverständnis zum/r Vertrauenslehrer\*in wählen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vermittlung zwischen Schüler\*in und Lehrkraft oder Schulaufsichtsbehörde bei Konflikten, bei dem der/die Vertrauenslehrer\*in neutral auftritt und gemeinsame Lösungen herbeiführt
- Ansprechperson für Probleme von Schüler\*innen wie z.B. Gewalt in der Familie, Drogen, Mobbing
- Beratung und Unterstützung der Schülervertretung durch Teilnahme an Sitzungen des Schülerrates

#### Zielgruppe

- Schüler\*innen, Schülerrat und pädagogische Fachkräfte

#### Voraussetzungen

- Freiwillige Beratung nach Bedarf
- Der Schülerrat kann jeweils für die Dauer eines Schuljahres eine/n Vertrauenslehrer/-in wählen. Die Übernahme des Amtes als Vertrauenslehrer\*in ist freiwillig.

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Kinder- und Jugendschutz nach § 50a Sächsischen Schulgesetz und § 4 KKG:

- selbständiges Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte im Beratungsprozess
- Einbezug von Schüler\*innen und Eltern/Sorgeberechtigten
- Mitteilung an die Schulleitung und Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung und/oder durch den Einbezug der/des Beratungslehrers/-in
- ggf. Hinzuziehen externer Fachkräfte (u.a. schulpyschologische Beratung, InsoFa)
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit Eltern – ernsthaft gefährdet ist

### 7.2.4 Schulpsychologische Beratung

#### Gesetzlicher Auftrag

SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
Verwaltungsvorschrift	Schulpsychologische Beratung

#### Aufgaben

Schulpsychologische Beratung ist Aufgabe des Landes Sachsen. Sie wird schulartübergreifend für öffentliche und freie Schulen angeboten. Schulpsychologische Beratung soll die pädagogische Arbeit an den Schulen unterstützen und dadurch zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungs-

auftrages, zur bestmöglichen Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen sowie zur Weiterentwicklung von Schule beitragen.

Zu den konkreten Aufgaben gehören:

- ergänzende Beratung der Schulaufsichtsbehörde, der Schulleitung, der Lehrerschaft sowie Schüler\*innen und Eltern/Sorgeberechtigten einschließlich diagnostischer und präventiver Aufgaben
- schulzentrierte Beratung sowie Fortbildung zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule
- fachliche Beratung sowie Fortbildung von Beratungslehrer\*innen
- systemische Beratung von Schüler\*innen in Fragen der Schullaufbahnentwicklung und bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen
- Unterstützung der Schulaufsicht durch Gutachtertätigkeit, Begleitung von Schulversuchen sowie Fortbildungsaktivitäten

### Zielgruppe

- Schulaufsichtsbehörden, Schulleitung und der Lehrerschaft als auch Schüler\*innen und Eltern/Sorgeberechtigte

### Voraussetzungen

Jede auf die Person der/des Schülers/-in bezogene Tätigkeit des/der Schulpsychologen/-in erfolgt grundsätzlich nur mit Einverständnis

- jeweils eines Elternteils des betroffenen Schulkindes, sofern es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- jeweils eines Elternteils und der/des betroffenen Schülers/-in, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- der/des betroffenen volljährigen Schülers/-in

Anmeldungen zur schulpsychologischen Beratung erfolgen am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB). Schulpsycholog\*innen in Sachsen sind an fünf Standorten des LaSuB tätig – in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen und Zwickau. Schulpsychologische Beratung kann angefragt werden durch die Schulaufsicht, Lehrerschaft, Eltern, Schüler\*innen.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Hinzuziehen von Schulpsycholog\*innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Lehrkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzungen und Klärung weiterer Schritte, die helfen, die Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte zu erhalten bzw. wiederherzustellen
- im Einzel- und Ausnahmefall können Beratungen mit betroffenen Schüler\*innen erfolgen
- fachliche Qualifizierung des Lehrerkollegiums zum Thema Kindeswohlgefährdung

## 7.2.5 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein gesetzlicher Auftrag nach § 13 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Informationen sind im *Kapitel 7.1.2 Kinder- und Jugendsozialarbeit* zu finden.

## 7.2.6 Schulbegleitung/Schulassistentz/Integrationshilfe

Schulbegleitung ist ein gesetzlicher Auftrag nach § 35a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Bundesteilhabegesetz und § 2 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Weitere Informationen sind im *Kapitel 7.1.12 Schulbegleitung/Schulassistentz/ Integrationshilfe* zu finden.

### 7.3 Gesundheitswesen

Medizinische Fachkräfte können insbesondere in der frühen Kindheit einen umfassenden Beitrag zur Sicherung eines effektiven Kinderschutzes leisten. Sie können sowohl gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen als auch einen aktiven Beitrag der akuten sowie späten Folgen leisten.

#### Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag des Gesundheitswesens, insbesondere bezogen auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, ergibt sich aus dem ersten Kapitel des Fünften Sozialgesetzbuches „Gesetzliche Krankenversicherung“:

#### § 1 SGB V      Solidarität und Eigenverantwortung

Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Das umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

Versicherte der Sozialversicherung haben im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit:

- § 4 SGB I      Sozialversicherung
- § 27 SGB V      Krankenbehandlung
- § 72 ff SGB V      Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung

#### Aufbau/Struktur

Einige Merkmale des deutschen Gesundheitswesens lassen sich bis auf die Sozialpolitik des Deutschen Kaiserreichs (z.B. Sozialversicherungen, insbesondere Krankenversicherungen) zurückverfolgen.

Versorgungsleistungen werden in Deutschland hauptsächlich privat erbracht, ausgenommen hiervon sind staatliche Krankenhäuser bzw. Krankenhäuser in gemeinnütziger Trägerschaft. Freie Berufe, wie niedergelassene Ärzt\*innen und Apotheker und private Unternehmen, z.B. medizintechnische und pharmazeutische Industrie, überwiegen außerhalb der Krankenhäuser. Nur Gesundheitsämter, kommunale Krankenhäuser oder Hochschulkliniken sind vom Staat erbrachte Leistungen. Doch auch Krankenhäuser werden zunehmend privatisiert.

Nachfolgendes Schema gibt einen Überblick über das deutsche Gesundheitswesen. Anschließend werden verschiedene Berufe im Gesundheitswesen vorgestellt, insbesondere jene Fachgebiete, welche sich professionell um das Wohl von Kindern und Jugendlichen kümmern.

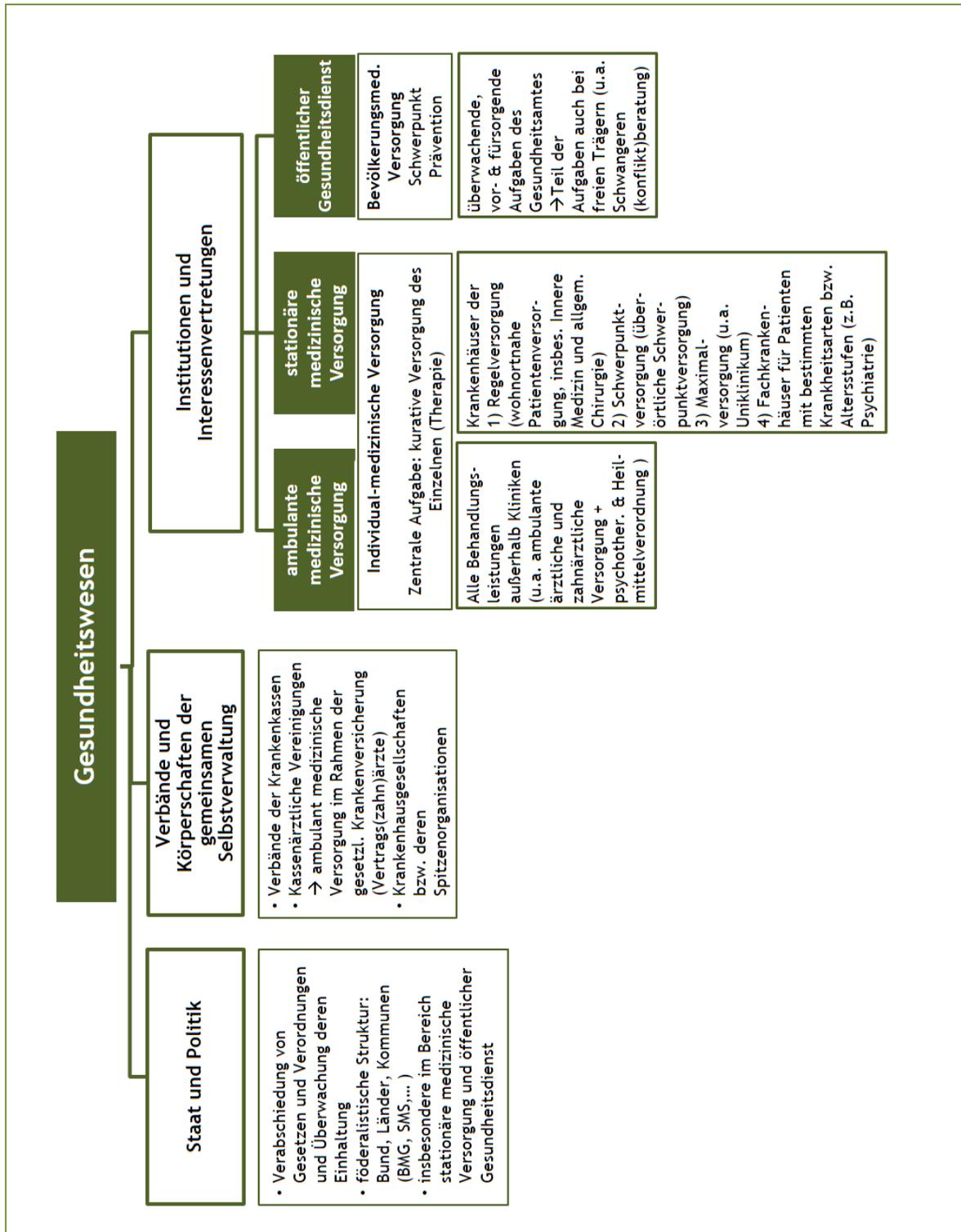


Abb. 18: Übersicht Gesundheitswesen (anlog Kinderschutzordner Landkreis Zwickau)

### 7.3.1 Ärzteschaft

#### 7.3.1.1 Allgemeinarztpraxis/Hausarztpraxis

Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der **Vertrag zwischen Ärztin/Arzt und Patient\*in**. Das ärztliche Fachpersonal ist verpflichtet, die zu behandelnde Person entsprechend der ärztlichen Kunst gewissenhaft zu untersuchen und sorgfältig medizinisch zu betreuen.

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 630 BGB	Pflicht zur Zeugniserteilung
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Die meisten Bürger\*innen haben einen „festen Hausarzt“ bzw. eine „feste Hausärztin“, mitunter erfolgt die Behandlung auch der gesamten Familie. Diese findet in der Praxis (bei vielen Ärzt\*innen auch ohne Termin zur Akutsprechstunde) oder bei bettlägerigen Patient\*innen auch direkt zu Hause statt.

- Behandlung mit Medikamenten
- Überweisung zu Fachärzt\*innen
- Einweisung in Krankenhäuser/Kliniken
- Verordnung von Heilmitteln (wie z.B. medizinische Artikel, Krankengymnastik)

#### Zielgruppe

- Grundversorgung aller Bürger\*innen

#### Voraussetzungen

- Vorlage Krankenversicherungskarte

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen ärztliche Fachpersonal und Patient\*in nehmen Allgemeinmediziner\*innen eine tragende Rolle ein, wenn es um eine frühzeitige Erkennung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. die Behandlung möglicher (gesundheitlicher) Folgen geht. Darüber hinaus ist auch die Überweisung anderer Fachärzt\*innen zur weiteren Abklärung von Verdachtsfällen möglich.

- Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Erörterung der Situation und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), Nutzung der Kinderschutz-Hotline (0800 19 210 00) oder Hans&Gretel-App
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

### 7.3.1.2 Gynäkologie

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 630 BGB	Pflicht zur Zeugniserteilung
SächsKHG	Sächsisches Krankenhausgesetz bei stationär arbeitenden Gynäkologen
§4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Gynäkolog\*innen sind Experten für Frauengesundheit. Hierzu gehören auch Fragen rund um Verhütung, Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt. Gynäkolog\*innen sind somit auch Fachärzt\*innen für das ungeborene Leben bzw. für Neugeborene. Sie arbeiten oft eng mit Hebammen/Entbindungspflegern und in Kliniken auch mit Kinderärzt\*innen zusammen.

#### Zielgruppe

- jugendliche und erwachsene Frauen
- Transfrauen

#### Voraussetzungen

- keine Überweisung vom Allgemeinmediziner\*innen/Hausarzt\*innen
- Vorlage Krankenversicherungskarte

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z.B. sexueller Missbrauch) anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- frühzeitiges Erkennen von gefährdendem Verhalten sowie Überforderungsanzeichen der werdenden Mütter
- Erörterung der Situation und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Beratungsstellen, Hebammen/Entbindungspfleger, Kinderärzt\*innen) soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), Nutzung der Kinderschutz-Hotline (0800 19 210 00) oder Hans&Gretel-App
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

### 7.3.1.3 Kinderärztliche Praxis

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 630 BGB	Pflicht zur Zeugniserteilung
§ 26 SGB V	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche
SächsKHG	Sächsisches Krankenhausgesetz bei stationär arbeitenden Kinderärzten
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Kinderärzt\*innen sind Experten für die körperliche, soziale, psychische und intellektuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gemäß § 26 SGB V haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, „die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.“

- Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) zur Erkennung und Behandlung angeborener sowie im Kindes- und Jugendalter vorkommender Erkrankungen

- Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten
- Durchführung von Impfungen zur Verhinderung von Infektionskrankheiten als präventive Maßnahme
- Verschreibung von Heilmitteln (u.a. Leistungen von Hebammen/Entbindungspflegern über die Zeit des Wochenbettes hinaus bei Ernährungsschwierigkeiten, Frühförderung, Ergo- und Physiotherapie, Osteopathie)
- Beratung bei möglichen Belastungen und Sorgen der Eltern, etwa im Umgang mit ihrem Kind sowie Informationen über regionale Unterstützungsangebote (z.B. Eltern-Kind-Hilfen, Frühe Hilfen)
- bei ambulant tätigen Kinderärzt\*innen: Überweisung in Kliniken

### Zielgruppe

- ambulante und stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### Voraussetzungen

- keine Überweisung vom Allgemeinmediziner\*innen/Hausarzt\*innen
- Vorlage Krankenversicherungskarte, gelbes U-Heft, Impfausweis

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte (z.B. Hämatome)
- Frühzeitiges Erkennen von gefährdendem Verhalten sowie Überforderungsanzeichen der werdenden Mütter
- Erörterung der Situation und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Beratungsstellen, Hebammen/Entbindungspfleger) soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Unterstützung durch das Kollegium bei der Gefährdungseinschätzung
- ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), Nutzung der Kinderschutz-Hotline (0800 19 210 00) oder Hans&Gretel-App
- Meldung der Leitung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

## 7.3.1.4 Notfallrettung

### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 630 BGB	Pflicht zur Zeugniserteilung
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

### Aufgaben

Notärzt\*innen sind Spezialisten für die Patientenversorgung im Rahmen der Notfallrettung. Gemeinsam mit nichtärztlichen Rettungsfachpersonal (*siehe Kap. 7.3.7 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter\*innen*) versorgen sie akut erkrankte oder verletzte Menschen mit gestörten Vitalfunktionen am Einsatzort. Ziel ihrer Arbeit ist dabei die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen sowie der Transportfähigkeit. Hierzu begleiten und überwachen sie die/den Patient\*innen auch beim Transport zur Weiterversorgung z.B. im Krankenhaus.

### Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche, Erwachsene in gesundheitlicher Notlage

### Voraussetzungen

- Notruf: 112

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Notfallversorgung von Kindern/Jugendlichen können Verletzungsformen als Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden:

- Akutversorgung vor Ort
- Einweisung in eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung
- Einleitung einer Meldung an das Jugendamt

#### 7.3.1.5 Zahnarztpraxis/Kinderzahnarztpraxis

##### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 630 BGB	Pflicht zur Zeugniserteilung
§4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

##### Aufgaben

Zahnärzt\*innen untersuchen Patient\*innen jeglichen Alters, erheben Befunde, diagnostizieren Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten samt Deformationen der Zahnstellung, legen Therapiemaßnahmen fest und führen zahnmedizinische Behandlungen und Eingriffe durch.

Kinderzahnärzt\*innen sind auf die Untersuchung und Behandlung von Kindern spezialisiert. Das Behandlungskonzept berücksichtigt ihre physiologischen und anatomischen Besonderheiten. Auch werden „Angsthase, Zappelphilipp & Co.“ einfühlsam auf Instrumentarium und Behandlungsmethoden vorbereitet.

Das Behandlungskonzept der Zahnärzt\*innen, insbesondere der Kinderzahnärzt\*innen, umfasst:

- präventive Maßnahmen (u.a. Prophylaxe zur Zahngesundheit und richtigen Zahnstellung, Ernährungsberatung, Fluoridierung)
- Behandlung der Karies, der Pulpa- und parodontalen Erkrankungen
- frühkindliche kieferorthopädische Behandlung
- Behandlung von Unfallfolgen

##### Zielgruppe

- Allgemeinzahnärztin/-arzt: Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Kinderzahnärztin/-arzt: Kinder von Geburt bis Pubertät

Im Landkreis Nordsachsen praktiziert kein/e Kinderzahnärztin/-arzt. In näheren Umkreis gibt es Kinderärzte in Borsdorf, Chemnitz, Dresden, Grimma/Dürrweitzschen und Radebeul, Leipzig.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Zahnuntersuchung und -behandlungen können Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung (z.B. faule Zähne/Karies) wahrgenommen werden:

- Behandlung vor Ort
- Gespräch mit Eltern zur Zahnhygiene und zahngesunden Ernährung  
Meldung an das Jugendamt, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist

## 7.3.2 Therapien

### 7.3.2.1 Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJPP)

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 611 BGB	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der **Vertrag zwischen Ärztin/Arzt und Patient\*in**. Das ärztliche Fachpersonal ist verpflichtet, die zu behandelnde Person entsprechend der ärztlichen Kunst gewissenhaft zu untersuchen und sorgfältig medizinisch zu betreuen.

#### Aufgaben

Fachärzt\*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie haben sich auf die körperliche Behandlung psychischer Störungen und Erkrankungen spezialisiert, d.h. sie können auch Medikamente (z.B. bei ADHS) verschreiben. Zu ihren Aufgaben gehören die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Krankheiten. Sie arbeiten freiberuflich in Kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder als Angestellte in Fachkrankenhäusern (z.B. Tageskliniken, sozialpädiatrische Zentrum (SPZ)).

Folgende Situationen kann ein KJPP u.a. diagnostizieren und behandeln: psychische Probleme nach akuten Belastungen oder nach traumatisierenden Ereignissen (Misshandlung und sexuelle Ausbeutung, familiäre Konflikte), ADHS, Entwicklungsstörungen, Entwicklungsauffälligkeiten, emotionale Störungen, Essstörungen, aggressives Verhalten, Störung des Sozialverhaltens, Suchprobleme, Tic-Störungen/Tourette-Syndrom und Epilepsien.

#### Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

#### Voraussetzungen

- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater\*innen benötigen keine ärztliche Überweisung. Lediglich die Versicherungskarte muss zum Termin mitgebracht werden. Den Versicherten oder ihren Eltern entstehen keine Kosten. Diese werden von den Krankenkassen, bzw. -versicherungen getragen.
- Kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken benötigen – von Notfällen abgesehen – eine Einweisung von einem/r niedergelassenen Arzt/Ärztin.<sup>50</sup>

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

In der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen können Anzeichen einer möglichen (in Vergangenheit oder Gegenwart) oder erlebten Kindeswohlgefährdung (z.B. sexueller Missbrauch) wahrgenommen werden. Kinder und Jugendliche können in Folge einer Kindeswohlgefährdung behandelt werden oder im Rahmen der Behandlung wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. In der Arbeit mit Eltern kann auch die Elternrolle, einschließlich einer möglichen Überforderung, Thema sein.

- (medikamentöse) Therapie bei psychischen Erkrankungen in Folge einer Kindeswohlgefährdung
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- ggf. Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist

<sup>50</sup> vgl. Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. (DGP): *Kinder- und Jugendpsychiatrie*. URL: [https://www.dvgp.org/fileadmin/user\\_files/dachverband/dateien/Materialien/DGP\\_Jugend-Factsheet\\_allgemein.pdf](https://www.dvgp.org/fileadmin/user_files/dachverband/dateien/Materialien/DGP_Jugend-Factsheet_allgemein.pdf) [Stand: 08/2020]

### 7.3.2.2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP)

#### Gesetzlicher Auftrag

PsychThG	Psychotherapeutengesetz
SächsKHG	Sächsisches Krankenhausgesetz bei stationär arbeitenden KJP
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzt*innen und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie

#### Aufgaben

Psychotherapie bedeutet übersetzt die „Behandlung der Seele“ oder Behandlung von seelischen Problemen. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (KJP) diagnostizieren und behandeln psychische und psychosomatische Störungen mit Krankheitswert wie z.B. Depressionen, Ängste, Essstörungen, Schulschwierigkeiten, Zwänge oder psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren.

Zu den Aufgaben gehören:

- Erfassung der Ausgangssituation und der Lebensumstände des/der Patienten/-in durch Gespräche, ärztliche Befunde und Testverfahren
- Feststellung der vorliegenden psychischen bzw. psychosomatischen Erkrankung bzw. Ausschluss organischer Ursachen ggf. durch Dritte
- Erstellung eines Therapieplanes, Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien, Dokumentation des Behandlungsverlaufes, Bewertung des Behandlungserfolges nach Therapieabschluss
- Durchführung präventiver Beratungen (bei Risikogruppen)
- Gutachtertätigkeiten z.B. im Rahmen von Gerichtsverfahren

#### Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

#### Voraussetzungen

- Für Termine bei Psychotherapeut\*innen ist keine ärztliche Überweisung erforderlich.
- Jedoch sollte möglichst durch den/die Kinderärztin/-arzt abgeklärt werden, ob es körperliche Ursachen für psychische Beschwerden gibt
- Den Versicherten oder ihren Eltern entstehen keine Kosten. Diese werden von den Krankenkassen bzw. -versicherungen getragen.

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

In der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und deren Eltern können Anzeichen einer möglichen (in Vergangenheit oder Gegenwart) oder erlebten Kindeswohlgefährdung (z.B. sexueller Missbrauch) wahrgenommen werden. Kinder und Jugendliche können in Folge einer Kindeswohlgefährdung behandelt werden oder im Rahmen der Behandlung wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.

- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Behandlung von Folgen einer Kindeswohlgefährdung  
Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

**!** **Psychiater\*innen** und **Psycholog\*innen** sind Experten der seelischen Gesundheit. Doch ihr akademischer Werdegang und ihre Befugnisse sind verschieden. Ein/e Psychiater\*in hat Medizin studiert und anschließend eine Ausbildung zum/r Fachärztin/-arzt für Psychiatrie und Psychotherapie absolviert. Psychiater\*innen dürfen zur Behandlung Medikamente verschreiben, während psychologische Psychotherapeut\*innen therapeutische Gespräche führen. Ein/e Psycholog\*in hat Psychologie studiert und ist oftmals in Beratungsstellen (z.B. Suchberatung,

Erziehungsberatung) tätig. Der/die Psycholog\*in übt kein Heilberuf aus. Als psychologische **Psychotherapeut\*in** kann er/sie erst nach Abschluss einer mehrjährigen Ausbildung tätig werden.

### 7.3.3 Heilberufe

#### 7.3.3.1 Ergotherapie (Bereich Kinderheilkunde)

##### Gesetzlicher Auftrag

ErgThG                      Ergotherapeutengesetz  
§ 4 KKG                      Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden.

##### Aufgaben

Ergotherapeut\*innen fördern Wahrnehmungsprozesse, Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, deren Entwicklung zu selbständigen, handlungsfähigen Erwachsenen eingeschränkt/behindert ist.

- Störungen des Bewegungsablaufs infolge hirnorganischer Schädigungen (Überschneidung mit der Physiotherapie)
- Störungen der sensomotorischen Entwicklung und somit beeinträchtigter kognitiver Prozesse
- Störungen der Wahrnehmungsfähigkeit und -verarbeitung
- Ausfallerscheinungen bzw. Verzögerungen in der Sozialentwicklung, der Beziehungsbildung und Kommunikationsfähigkeit
- psychische Erkrankungen nur in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiater\*innen oder -psycholog\*innen (z.B. Verhaltensstörungen, ADHS, frühkindlicher Autismus)
- Sinnesbehinderungen (z.B. Taubheit, Blindheit)

##### Voraussetzungen

- Überweisung durch Kinderärztin/-arzt
- tw. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

##### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

siehe Kap. 7.3.4

#### 7.3.3.2 Physiotherapie (Bereich Kinderheilkunde)

##### Gesetzlicher Auftrag

MPhG                      Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie – Masseur- und Physiotherapeutengesetz  
§ 4 KKG                      Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

##### Aufgaben

Kinder, die einen erschwerten Start ins Leben hatten, sollten möglichst früh behandelt werden, um frühkindliche Reflexe abzubauen und die normale Bewegungsentwicklung zu trainieren. Nur so kann Schwierigkeiten in der weiteren Entwicklung entgegengewirkt werden.

In der Physiotherapie im Bereich Kinderheilkunde werden Säugling, Kinder und Jugendliche mit Asymmetrien, Haltungsschwächen, Entwicklungsauffälligkeiten und Bewegungsstörungen behandelt. Neben der allgemeinen Krankengymnastik und frühkindlichen Förderung bei Entwicklungsverzögerungen kann auch Bobath-Therapie, Vojta-Therapie, manuelle Therapie (Überschneidung mit der Osteopathie) und unterstützende Babymassagen angewendet werden.

### Voraussetzungen

- Überweisung durch Kinderärztin/-arzt
- tw. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

siehe Kap. 7.3.4

#### 7.3.3.3 Osteopathie (Bereich Kinderheilkunde)

### Gesetzlicher Auftrag

Das Osteopathie-Gesetz ist zum Stand 08/2020 bundesweit noch nicht beschlossen.

### Aufgaben

Die Osteopathie ist eine eigenständige Form der Medizin und dient dem Erkennen und Behandeln von Funktionsstörungen. Dazu nutzt sie eigene Techniken, die mit den Händen ausgeführt werden (insbesondere Fokus auf Faszien/Bindegewebshüllen). Die Osteopathie beschäftigt sich nicht mit der Behandlung einzelner Symptome, sondern spürt die Ursachen von Beschwerden zur Behandlung auf.

Mögliche Behandlungsfelder für Kinder/Jugendliche sind:

- Geburtstraumata
- Kiss-Syndrom (mechanische Fehlstellung der Kopfgelenke)
- Entwicklungsverzögerung
- Infektanfälligkeit
- Schreikinder/Spuckkinder
- Saug- und Schluckprobleme
- Skoliose Bewegungseinschränkung
- Lese-Rechtschreib-Schwäche
- Konzentrationsschwäche
- Verdauungsstörungen
- Allergien/Intoleranzen
- Kiefergelenksbeschwerden
- Schlafstörungen

### Zielgruppe

- neben Kindern/Jugendlichen auch Schwangere bei Schmerzen oder Bewegungseinschränkungen

### Voraussetzungen

- Überweisung durch Kinderärztin/-arzt
- tw. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

siehe Kap. 7.3.4

### 7.3.3.4 Logopädie (Bereich Kinderheilkunde)

#### Gesetzlicher Auftrag

LogopG	Gesetz über den Beruf des Logopäden
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Die Logopädie beinhaltet die Untersuchung und Behandlung krankheitsbedingter Kommunikationsstörungen, aber auch Maßnahmen zur Prävention. Logopäd\*innen beraten, untersuchen und behandeln Patient\*innen mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen. Die logopädische Behandlung muss von eine/r Ärztin/Arzt verordnet werden und erfolgt in Einzel- oder Gruppentherapie. Das Ziel einer logopädischen Behandlung ist das Erreichen der individuell befriedigenden Kommunikationsfähigkeit. Dies kann z.B. die Schulfähigkeit eines Kindes sein.

#### Voraussetzungen

- Überweisung durch Kinderärztin/-arzt
- tw. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

siehe Kap. 7.3.4

### 7.3.4 Frühförderstellen (interdisziplinär)

#### Gesetzlicher Auftrag

§ 46 SGB IX/BTHG <sup>51</sup>	Früherkennung und Frühförderung
§ 79 SGB IX	Heilpädagogische Leistungen
FrühV § 2	Früherkennung und Frühförderung (Frühförderungsverordnung)
FrühV § 3	Interdisziplinäre Frühförderstellen (Frühförderungsverordnung)

#### Aufgaben

Ziel der Frühförderung ist es, dem Kind ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Sie kann helfen, wenn Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung Unterstützung brauchen, um Behinderungen (geistig, seelisch, Sinnesbehinderung wie Blindheit, Sehbehinderung, Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit) zu vermeiden oder Folgen davon abzumildern. Früherkennung und Prävention von Entwicklungsstörungen sind dabei sehr wichtig. Auch sollen Kind sowie Familie – Eltern, Geschwister, Großeltern – lernen, gut mit der Behinderung umzugehen. Jeder, der mit dem Kind Zeit verbringt, kann durch Frühförderung zur besseren Entwicklung des Kindes beitragen.

Die Förderung berücksichtigt Kind und Familie nicht nur ganzheitlich, sondern vernetzt auch Therapien. U.a. Physiotherapeut\*innen, Ergotherapeut\*innen und Logopäd\*innen als interdisziplinäres Team unterstützen dabei. Heilpädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Angebote stehen gleichberechtigt nebeneinander (Mototherapie, Physiotherapie, Ergotherapie). Meistens findet die Frühförderung in Frühförderstellen statt (ambulante Hilfen). Neben entsprechendem Übungsmaterial können Eltern und Kinder hier andere Familien kennenlernen. Es gibt aber auch die mobile Frühförderung. Sie besucht und berät Familien in ihrem eigenen Zuhause, mitunter kommt sie auch in den Kindergarten oder zur Kindertagespflege.

<sup>51</sup> Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) 2017 wurde die Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) heraus im Sinne eines modernen Teilhaberechts in das 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Siehe auch: <https://www.vjff-fruehfoerderung.de/assets/LV-Sachsen/20180502-Qualitaetsstandards-VIFF.pdf>



### Zielgruppe

- Kinder von 0-6 Jahren

### Voraussetzungen

- kostenfreie Behandlung bei ärztlicher Verordnung, Übernahme durch Krankenkasse oder auch Sozialamt

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Entlastung und Unterstützung von Eltern durch die Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Einschränkungen oder Behinderung
- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z.B. in Beziehung zwischen Kind und Eltern oder aber in (plötzlichen) Verhaltensänderungen des Kindes)
- Gespräche mit den Eltern sowie ggf. Hinzuziehen von Dritten
- Behandeln der Folgen von Kindeswohlgefährdung, wenn sich diese in Form von Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsschwäche oder Behinderung äußert
- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

## 7.3.5 Sozialpädiatrisches Zentrum (interdisziplinär)

### Gesetzlicher Auftrag

SGB V § 119

Sozialpädiatrische Zentren

FrühV § 4

Sozialpädiatrische Zentren (Frühförderungsverordnung)

### Aufgaben

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung mit Spezialisierung auf Kinder und Jugendliche. Sie bieten fachliche Hilfe und Unterstützung bei einer Erkrankung oder beim Verdacht auf eine Erkrankung, welche Störungen in der kindlichen Entwicklung, seelische Störungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten zu Folge haben können. In SPZ werden Kinder und Jugendliche fachlich-medizinisch untersucht, betreut und behandelt. Sozialpädiatrische Zentren arbeiten eng und fachübergreifend mit Professionen auf medizinischem, psychologischem und pädagogisch-therapeutischem Gebiet zusammen mit niedergelassenen Ärzt\*innen, Therapeut\*innen, Fördereinrichtungen und dem öffentlichen Gesundheitssystem. Familien werden in die Behandlung einbezogen.

Behandlungen können bei folgenden Krankheitsbildern erfolgen<sup>52</sup>:

- Entwicklungsstörungen, Epilepsie, chronische Kopfschmerzen, Muskelerkrankungen und andere neuropädiatrische Krankheiten
- Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings- und Kleinkindalter, hyperkinetische Störungen, Störung des Sozialverhaltens, psychosomatische Symptome und andere psychiatrische Störungsbilder
- umschriebene Entwicklungsstörungen, wie zum Beispiel Teilleistungsstörungen, Folgen anderer chronischer Erkrankungen, Langzeitbegleitung nach Früh- bzw. Risikogeburten
- familiäre Interaktionsstörungen, Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und andere Störungen des sozialen und familiären Umfeldes

### Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, ggf. Betreuung über gesamte Kindheit bis ins Jugendalter

### Voraussetzungen

- im Auftrag und auf Überweisung niedergelassener (Kinder-)Ärzt\*innen

<sup>52</sup> BZgA: Sozialpädiatrische Zentren. URL: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/foerdern-unterstuetzen/sozialpaediatische-zentren-spz> [Stand: 08/2020]

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

- Entlastung und Unterstützung von Eltern durch die Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Einschränkungen oder Behinderung
- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z.B. in Beziehung zwischen Kind und Eltern oder aber in (plötzlichen) Verhaltensänderungen des Kindes)
- Gespräche mit den Eltern sowie ggf. Hinzuziehen von Dritten
- Behandeln der Folgen von Kindeswohlgefährdung, wenn sich diese in Form von Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsschwäche oder Behinderung äußert
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

**7.3.6 Gesundheits- und Kinderkrankenpflege****Gesetzlicher Auftrag**

KrPflIG	Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
SächsKHG	Sächsisches Krankenhausgesetz
KKG 4	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

**Aufgaben**

Grund- und Behandlungspflege:

- Pflege, Betreuung und Beobachtung von Patient\*innen
- pflegerische und medizinische Maßnahmen nach ärztlicher Anweisung
- Assistenz bei Untersuchungen und Behandlungen wie z.B. operativen Eingriffen
- Erstellen und Auswertung von Pflegeplänen
- Pflegedokumentation

**Zielgruppe**

- kranke und pflegebedürftige Säuglinge, Kinder und Jugendliche

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

- Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte, insbesondere auch durch Verhaltensbeobachtungen der Kinder/ Jugendlichen bzw. Eltern/Sorgeberechtigten sowie deren Beziehung zueinander
- ggf. Weiterleitung von Hinweisen an Ärzteschaft
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

**7.3.7 Rettungsassistentz/Notfallsanitätsdienst****Gesetzlicher Auftrag**

RettAssG	Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentz
SächsKHG	Sächsisches Krankenhausgesetz
KKG 4	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

**Aufgaben**

Rettungskräfte führen medizinische Maßnahmen der Erstversorgung durch und assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patient\*innen. Außerdem stellen sie die Patiententransportfähigkeit sicher und überwachen deren medizinischen Zustand während des Transports.

Zu ihren Aufgaben gehören

- Erste-Hilfe-Maßnahmen bei medizinischen Notfällen vor Ort (bis zum Eintreffen der Ärzt\*innen)
- ggf. Durchführung lebensrettender Maßnahmen durch Herstellung der Transportfähigkeit der Patient\*innen zur Weiterbehandlung (im Krankenhaus)



- ggf. Beobachten bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transportes

#### Zielgruppe

- Patient\*innen jeden Alters

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung an den Verletzungen der Kinder und Jugendlichen
- Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten der Eltern bzw. deren Interaktion mit dem Kind/Jugendlichen (z.B. schroffer Umgangston, unglaubwürdige Erklärung der Verletzungsursache)
- Erkennen von kindeswohlgefährdenden Wohnverhältnissen (z.B. Verwahrlosung der Wohnung)
- Akutversorgung vor Ort und Transport in eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung
- Information des Krankenhauspersonals der Rettungsstelle über Verdachtsmomente
- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

### 7.3.8 Hebamme/Entbindungspfleger

#### Gesetzlicher Auftrag

SächsHebG Sächsisches Hebammengesetz

SächsKHG Sächsisches Krankenhausgesetz

§ 4 KKG Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Hebammen und Entbindungspfleger betreuen Frauen und ihre Familien ganzheitlich von der Familienplanung bis zum Ende der Stillzeit.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Familienplanung
- Schwangerenvorsorge
- Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft
- Geburtsbegleitung
- Betreuung von Mutter und Kind im Wochenbett (d.h. sechs bis acht Wochen nach Geburt), Stillberatung
- Kursangebote für Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Rückbildungsgymnastik sowie je nach Zusatzqualifikation auch weitere Angebote

Möglichkeiten der Geburt sind:

- Klinikgeburt (frühes Wochenbett im Krankenhaus oder komplettes Wochenbett zuhause (ambulantes Wochenbett), auch möglich: Beleggeburt mit einer vertrauten Hebamme/einem vertrauten Entbindungspfleger (ohne Schichtwechsel))
- Geburt im Geburtshaus
- Hausgeburt

Neben originären Hebammen/Entbindungspflegern gibt es auch Familienhebammen/Familienentbindungspfleger und Familiengesundheits-&Kinderkrankenpfleger\*innen für Familien mit medizinischen und/oder sozialen Risikofaktoren (siehe Kap. 7.3.9 Gesundheitsfachkraft Frühe Hilfen).

**Zielgruppe**

- schwangere Frauen, werdende Väter
- Mütter mit Neugeborenen/Säuglingen bis zum Ende der Stillzeit

**Voraussetzungen**<sup>53</sup>

- freiwilliges Angebot der Vorsorge- und Nachsorgehebammen
- mindestens ein Besuch täglich bis zum 10. Tag nach der Geburt
- ab 11. Tag bis zur 12. Lebenswoche des Kindes zusätzlich 16-mal Rat und Hilfe möglich
- bei Stillproblemen oder Ernährungsproblemen Anspruch auf weitere Kontaktaufnahme (insgesamt bis zu acht Leistungen)
- weitere Besuche auf Verordnung vom Arzt
- zehn Stunden Rückbildungskurs kostenlos

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

- Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch Hilfe bei Anträgen (Kindergeld, Elterngeld etc.) oder Anbindung an Schwangerenberatungsstellen/Frühe Hilfen
- Bestärkung der Mutter im Umgang mit ihrem Kind (Selbstvertrauen schaffen, „für das Wohl des Kindes sensibilisieren“)
- Erkennen der Lebensumstände der jungen Eltern (z.B. Wohnverhältnisse, Hygiene)
- medizinische Überwachung des Neugeborenen (Ernährung, Gewichtsentwicklung, Körperpflege/Hygiene, evtl. Verletzungen aufgrund von Misshandlungen)
- Beobachtung der gesamten familiären Situation (Geschwisterkinder, Alkoholismus, Gewalt)
- ggf. Hinzuziehen anderer Institutionen oder Fachkräfte (z.B. Jugendamt, InsoFa)
- Mitwirkung in Krisensituationen: Ernährungsfragen, Überwachung der medizinischen Situation mit dem Kinderarzt
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

**7.3.9 Gesundheitsfachkraft Frühe Hilfen**

(= Familienhebamme/-entbindungspfleger & Familiengesundheits- & Kinderkrankenpfleger\*in)<sup>54</sup>

**Gesetzlicher Auftrag**

BKISchG Bundeskinderschutzgesetz  
§ 4 KKG Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

**Aufgaben**

Die Arbeit der Gesundheitsfachkraft Frühe Hilfen kann als ein zeitlich und fachlich erweitertes Tätigkeitsspektrum der originären Tätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in betrachtet werden, für die es eine zusätzliche Qualifizierung bedarf. Familienhebammen/-entbindungspfleger ersetzen nicht die Betreuung durch eine/n freiberufliche/n Hebamme/Entbindungspfleger, sondern sind ein zusätzliches Angebot zu den bekannten Leistungen der Krankenkassen. Der präventive Arbeitsansatz der Gesundheitsfachkraft Frühe Hilfen soll Kindern einen guten Start in ihr Leben ermöglichen und die Eltern frühzeitig in ihren Kompetenzen stärken. Primäre Aufgaben sind die Gesunderhaltung von Mutter und Kind und Vermeidung von potentieller Kindeswohlgefährdung.

Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen besuchen die Familien zu Hause oder können diese bei Bedarf auch zu Ämtern oder anderen Einrichtungen begleiten.

- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung

<sup>53</sup> Deutscher Hebammenverband: *Hebammenhilfe - was steht Ihnen zu?*. URL: [www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe](http://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe) [Stand: 08/2020]

<sup>54</sup> Siehe Kap. 7.1.1 Jugendamt/Frühe Hilfen

- Beobachtung der körperlichen und emotionalen Kindesentwicklung
- Anleitung zu altersentsprechender Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes
- Beratung in allen Lebenslagen rund um die Geburt und in ersten Lebensmonaten
- Motivation von Mutter, Vater und Kind in schwierigen Lebensumständen durch Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Eltern mit eingeschränkter Fähigkeit zur Alltagsbewältigung
- Begleitung zu Ärzt\*innen und Behörden
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit zur Schließung von Versorgungslücken
- Integration in bestehende Gruppenangebote und Überleitung in weitere Hilfen<sup>55</sup>

### Zielgruppe

- Familien mit medizinischen und/oder sozialen Risikofaktoren (z.B. alleinerziehende oder minderjährige Mütter, Mutter/Vater mit Mehrlingen, Frühchen, Schreikind, Kind mit Behinderung, Familie in schwieriger familiärer Lebenslage (z.B. Suchtproblematik, psychische Erkrankungen), Mutter/Vater mit wenig oder keiner Bindung zum Kind, Traurigkeit/Erschöpfung nach Geburt, Überforderung im Alltag mit Neugeborenem)

### Voraussetzungen

- freiwilliges, präventives und kostenfreies Angebot
- Einsatz Familienhebamme/-entbindungspfleger: ab Schwangerschaft bis zum 1. Geburtstag des Kindes
- Einsatz Familiengesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in: ab Geburt bis zum 3. Geburtstag des Kindes
- Koordination des Einsatzes über Fachstelle Familiennetzwerk des Jugendamtes

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch Hilfe bei Anträgen (Kindergeld, Elterngeld etc.) oder Anbindung an Beratungsstellen und weiterführenden Hilfen (z.B. Krabbelgruppe, Erziehungsberatungsstelle, Suchtberatungsstelle, SPZ)
- Bestärkung der Mutter im Umgang mit ihrem Kind (Selbstvertrauen schaffen, „für das Wohl des Kindes sensibilisieren“)
- Erkennen der Lebensumstände der jungen Eltern (z.B. Wohnverhältnisse, Hygiene)
- medizinische Überwachung des Neugeborenen (Ernährung, Gewichtsentwicklung, Körperpflege/Hygiene, evtl. Verletzungen aufgrund von Misshandlungen)
- Beobachtung der gesamten familiären Situation (Geschwisterkinder, Alkoholismus, Gewalt)
- ggf. Hinzuziehen anderer Institutionen oder Fachkräfte (z.B. Jugendamt, InsoFa)
- Mitwirkung in Krisensituationen: Ernährungsfragen, Überwachung der medizinischen Situation mit dem Kinderarzt
- Meldung an den ASD des Jugendamts, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist



Abb. 19: NZFH – Postkartenaktion „Starke Nerven...“

<sup>55</sup> Jaque-Rodney, Jennifer: *Familienhebammen*. URL: <https://www.familienhebamme.de> [Stand: 08/2020]

**7.3.10 Beratungsstellen****7.3.10.1 Schwangerschafts(konflikt)beratung****Gesetzlicher Auftrag**

SFHÄndG	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz & sächsisches Ausführungsgesetz zum SchKG
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
BBG	Bürgerliches Gesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SchwHG	Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

**Aufgaben**Schwangerschaftsberatung:

- Information und Beratung Schwangerer und junger Familien bezüglich Sexualaufklärung, Verhütung, Kinderwunsch, Fruchtbarkeit/Sexualität, Familienplanung sowie allen Fragen rund um Schwangerschaft
- Beratung im Rahmen Vertraulicher Geburt und Adoption/Pflegeelternschaft
- Beratung und Begleitung nach der Geburt des Kindes, Beratung bei Anpassungsschwierigkeiten an die neue Lebenssituation, Lotsenfunktion bei Schreibproblematik und frühkindlichen Interaktionsstörungen, Unterstützung im Umgang mit Behörden oder bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Kurberatung (z.B. Mutter-Kind-Kur, Mutter-Vater-Kind-Kur)
- Präventiv angelegte Unterstützungsangebote (z.B. sexualpädagogische Angebote)

Schwangerschaftskonfliktberatung:

- in einer Not- und Konfliktlage in der Schwangerschaft, im existentiellen Schwangerschaftskonflikt und nach der Geburt des Kindes (§ 218a StGB)
- Ausstellung der Beratungsbescheinigung bei Schwangerschaftsabbruch

**Zielgruppe**

- Frauen, Männer, Familien in Form von Einzel- oder Paarberatung

**Voraussetzungen**

- kostenlos

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

„Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 Abs. 1 SchKG, § 219 StGB). In diesem Sinne zeigen die Berater\*innen der Schwangeren Perspektiven/ Möglichkeiten für ein Leben mit Kind auf.

- Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte in Beratungsgesprächen (entweder für bereits in der Familie lebende Kinder oder für das ungeborene Baby)
- ggf. Beratung zu oder Vermittlung in weitere Hilfs- oder Beratungsangebote
- ggf. kollegiale Fallberatung im Team bzw. Hinzuziehen anderer Fachkräfte (z.B. Jugendamt/ InsoFa)
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist
- Präventiv angelegte Unterstützungsangebote (z.B. sexualpädagogische Angebote)



### 7.3.10.2 Suchtberatung

#### Gesetzlicher Auftrag

Sächs.PsyKG	Sächs. Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten
RL-PsySu	Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Die Beratung und Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete richtet sich an Suchtkranke und deren Angehörige:

- Beratung zu Suchtproblemen mit
  - Alkohol, Nikotin, illegalen Drogen
  - dem zwanghaften Drang, ein bestimmtes Verhalten auszuüben (z.B. Glückspiel)
  - und anderen Abhängigkeiten (z.B. Spielsucht)
- psychosoziale Beratung zur Krankheitsbewältigung, zum Umgang mit Belastungen in Familie; Beruf und sozialem Umfeld
- Beratung, fachliche Betreuung und Begleitung von Selbsthilfegruppen
- Angebote zur Suchtprävention

Berater\*innen vermitteln bei Bedarf ambulante oder stationäre Therapien. Die Berater\*innen sind Fachleute der Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und unterliegen der Schweigepflicht.

#### Zielgruppe

- Suchtkranke und Suchtgefährdete und deren Angehörige

#### Voraussetzungen

- kostenlos

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

In Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung sollen Suchtberatungsstellen mit Behörden, niedergelassenen Ärzt\*innen, Sozialstationen, anderen Beratungsdiensten (z.B. Schuldnerberatung), Schulen und anderen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen etc. zusammenarbeiten.

- Angebote zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
- Wahrnehmen/Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit suchtkranken Eltern, deren Kinder von der Sucht mit betroffen sind
- Vermittlung in andere Angebote, die den betroffenen Eltern bzw. deren Kindern helfen, möglichen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit positiv entgegen zu wirken
- ggf. kollegiale Fallberatung im Team bzw. Hinzuziehen anderer Fachkräfte (z.B. Jugendamt/ InsoFa)
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist

### 7.3.11 Gesundheitsamt

#### Gesetzlicher Auftrag

SächsGVBl Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege

#### Aufgaben

##### Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD)/Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst (KJZÄD)

- Untersuchungen in Kindertagesstätten
- Schuleingangsuntersuchungen
- Schulärztliche Reihenuntersuchungen
- Schulärztliche Untersuchungen
- Eingliederungshilfebedarf (unter 18. Lebensjahr)
- Sportbefreiungen
- Präventionsangebote (z.B. zahngesunde Ernährung und Zahnhygiene)

#### Zielgruppe

- Untersuchung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Beratung deren Eltern/Sorgeberechtigte

#### Voraussetzungen

- anonyme statistische Erfassung der Untersuchungsergebnisse aller Reihenuntersuchungen zur Erkennung von Handlungsschwerpunkten für Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Schutz der Kinder

#### KJÄD

- Vorschuluntersuchungen für 4-Jährige (2 Jahre vor Einschulung) in Kindertages-einrichtungen
- Einschulungsuntersuchungen ein Jahr vor Schuleintritt
- Reihenuntersuchungen in den 6. Klassen > ganzheitlich individualmedizinisch Untersuchung der Kinder und Durchführung von Impfberatung

#### KJZÄD:

- regelmäßige zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Kindertagesstätten
- schulzahnärztliche Untersuchungen in den Klassen 1 bis 7

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Zu den Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen legen die Kinder- und Jugendärzt\*innen besonderen Wert auf die Früherkennung von Störungen in der motorischen und sprachlichen Entwicklung, bei Übergewicht und Verhaltensauffälligkeiten. Den Eltern werden Hinweise zur Verbesserung und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt, denn je früher heilpädagogische Maßnahmen nach SGB IX und XII ergriffen werden, desto erfolgreicher können sie sein.

## 7.4 Ordnungswesen

### Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Sächsischen Polizeigesetz hat die Polizei (Polizeibehörden = „Ordnungsbehörden/ Verwaltungsbehörden der Polizei“ und Polizeivollzug) die Aufgabe, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten, Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bzw. die Polizeivollzugsdienste durch Weisung wahrzunehmen.<sup>56</sup>

Die Grundlagen für polizeiliche Aufgaben ergeben sich aus dem sächsischen Polizeirecht, Ordnungsrecht, Polizeiverordnungen, Verkehrsrecht, Schulrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsvorschriften etc.

Nachstehend sind wesentliche Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- SächsPolG – Sächsisches Polizeigesetz
- Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden
- StGB – Strafgesetzbuch
- GewSchG – Gewaltschutzgesetz
- StPO – Strafprozessordnung
- StVO – Straßenverkehrsordnung
- OwiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- OwiZuVO – Sächsische Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung
- VwV Schulverweigerer – Verwaltungsvorschrift Schulpflichtverletzungen/Schulverweigerer

Grundlage für die Organisation der sächsischen Polizei ist die sächsische Polizeiorganisationsverordnung.

### Aufbau/Struktur

Auf der Bundesebene wird die Gefahrenabwehr von der Allgemeinheit und eines jeden Einzelnen durch welche die Sicherheit und Ordnung bedroht wird von der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz) wahrgenommen. Die Bundespolizei ist eine eigenständige Polizei.

Die Aufgaben der Bundespolizei umfassen:

- den Grenzschutz
- Sicherung des Bahn- und Luftverkehrs
- die Aufgaben auf See
- den Schutz der Bundesorgane
- die Unterstützung anderer Bundesbehörden
- die Verwendung zur Unterstützung eines Bundeslandes
- die Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

Auf Länderebene bestehen 16 Landespolizeien, die aus historischen Gründen unterschiedlich organisiert sind. Dem Landespolizeipräsidium Sachsen sind fünf Polizeidirektionen (nur Polizeivollzugsdienst), mit Namen und Sitz in Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig (*Landkreis Nordsachsen zugehörig*) und Zwickau, dazu das Präsidium der Bereitschaftspolizei (Sitz: Leipzig), das Polizeiverwaltungsamt (Sitz: Dresden) und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg zugeordnet.

Zu den besonderen Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung gehören:

<sup>56</sup> vgl. Sächsische Polizeiorganisationsverordnung (SächsPolOrgVO), Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)

- Polizeivollzugsbeamte (Polizei)
- Mitarbeitende des Ordnungsamtes (Ordnungsamt)

#### 7.4.1 Polizei

##### Gesetzlicher Auftrag

SächsPolG      Sächsisches Polizeigesetz

##### Aufgaben

Ihre Aufgaben sind die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung sowie vorbeugend Straftaten zu verhindern, wie z.B. durch individuelle Beratung und Prävention (Veranstaltungen z.B. zum Thema sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen, Vorträge, Ansprechperson, Sicherheitstraining).

##### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

###### **Gefahrenabwehr:**

Sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, d.h. ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig, so z.B. wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Vernachlässigung eines Kindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre. Nach Beendigung der Maßnahme wird das Jugendamt über den vorliegenden Sachverhalt informiert.

###### **Strafverfolgung:**

Wenn die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangt, wie z.B. Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung oder erhält sie Hinweise auf einen solchen Straftatbestand wird der Vorfall durch die Polizeibeamten untersucht und strafrechtliche Maßnahmen werden ergriffen. Die Polizei arbeitet zeitgleich mit dem Jugendamt Hand in Hand, d.h. die Polizei nimmt das Kind in Obhut und informiert sofort das Jugendamt.

###### **Hinweis:**

Bei allen Anfragen, Rücksprachen oder Fallbesprechungen unter Anwesenheit der Polizei ist der Aspekt des Strafverfolgungszwangs zu bedenken, d.h. ggf. sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren!

#### 7.4.2 Ordnungsamt

##### Gesetzlicher Auftrag

SächsPolG      Sächsisches Polizeigesetz  
 OWiG            Ordnungswidrigkeitengesetz  
 JuSchG         Jugendschutzgesetz  
 SächsSchulG    Sächsisches Schulgesetz und Schulverweigererverordnung  
                     Polizeiverordnungen

##### Aufgaben

Das Ordnungsamt ist die zuständige Behörde, die gemäß dem sächsischen Polizeigesetz die Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren hat durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Sie sind ferner für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig. Zu den Aufgaben eines Ordnungsamtes gehört der Nachgang von Ordnungswidrigkeiten, das Einleitung von Bußgeldverfahren, die Erteilung von Auflagen und Anordnungen, das Durchführen von Kontrollen und das Verhängen von Verwarn-, Buß- und Zwangsgeldern.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- Gefahrenabwehr vom Kind/Jugendlichen indem z.B. die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kontrolliert wird
- Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht, indem schulpflichtige Kinder, die sich zu Zeiten des Unterrichts außerhalb der Schule aufhalten, angesprochen werden
- Aufgreifen von Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten: Information an Eltern, wenn Eltern nicht erreichbar sind, dann Information an das Jugendamt
- Information über jugendgefährdende Orte an das Jugendamt
- vorbeugende Maßnahmen

## 7.5 Sozialwesen

Organisationsaufgaben des Sozialwesens sind die Fürsorge (z.B. Sozial-, Alten- und Jugendhilfe) und die Vorsorge (Beamten- und Soldatenvorsorge und die Sozialversicherungen).

### 7.5.1 Jobcenter

#### Gesetzlicher Auftrag

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### Aufgaben

- finanzielle Gewährleistung des Lebensunterhaltes von Arbeitsuchenden (Grundsicherung)
- Betreuung von Bezieher von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) und Vermittlung an potenzielle Arbeitgebende
- Förderung von Eingliederungsmaßnahmen und beruflichen Weiterbildungen
- Unterstützung der Kunden bei speziellen Problemen, z.B. durch Suchthilfe, Schuldnerberatung oder psychosoziale Betreuung.

#### Zielgruppe

- Jugendliche und Erwachsene

#### Voraussetzungen

Personen, welche

- mindestens 15 Jahre alt sind und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, etwa deren Kinder.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Verdachtsmomente liegen generell nahe, bei denen Kinder von ungünstigen/problematischen Lebensumständen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mitbetroffen sind (Risikofaktoren) u.a.

- Räumungsklagen
- hohe Verschuldung und unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderungen bzw. -entziehungen (Sanktionen) in Folge von Pflichtverletzungen bzw. fehlender Mitwirkung
- Suchtgefährdungen
- erheblichen physischen und psychischen Einschränkungen

Auch bei Hausbesuchen im Rahmen der Tätigkeiten können u.U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

Je nach Einschätzung der Gefährdungslage können Informationen über Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen (und deren Vermittlung) erfolgen, ggf. zählt dazu eine Meldung ans Jugendamt.

## 7.5.2 Agentur für Arbeit

### Gesetzlicher Auftrag

SGB III      Arbeitsförderung

### Aufgaben

- Arbeitsvermittlung
- Arbeitsmarktberatung
- Berufsberatung (für Jugendliche und Erwachsene) in Berufsinformationszentren
- Arbeitsmarktbeobachtung (z. B. Herausgabe des monatlichen Stellenindex BA-X)
- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Familienkassen sind für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (z. B. Kindergeld) und für die Berechnung und die Auszahlung des Kinderzuschlags nach § 6a nach dem BKGG als besondere Dienststellen zuständig.

### Zielgruppe

- Jugendliche und Erwachsene

### Voraussetzungen

Personen, welche

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und
- die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Verdachtsmomente liegen generell nahe, bei denen Kinder von ungünstigen/problematischen Lebensumständen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mitbetroffen sind (Risikofaktoren) u.a.

- Räumungsklagen
- hohe Verschuldung und unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderungen bzw. -entziehungen (Sanktionen) in Folge von Pflichtverletzungen bzw. fehlender Mitwirkung
- Suchtgefährdungen
- erheblichen physischen und psychischen Einschränkungen

Je nach Einschätzung der Gefährdungslage können Informationen über Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen (und deren Vermittlung) erfolgen, ggf. zählt dazu eine Meldung ans Jugendamt.



### 7.5.3 Schuldnerberatung

#### Gesetzlicher Auftrag

SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB XII	Sozialhilfe
InsO	Insolvenzordnung
KWG	Kreditwesengesetz

#### Aufgaben

Schuldnerberatung bietet Hilfestellung für Menschen mit Schuldenproblemen oder in einer Situation der Überschuldung in Form von Rat und Hilfe mit dem Ziel, der persönlichen und ökonomischen Stabilisierung sowie dem sozialen und wirtschaftlichen Neubeginn:

- Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)
- Existenzsicherung
- Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz
- psychosoziale Beratung
- Regulierung und Entschuldung; Insolvenzberatung

Die Schuldnerberatung ist Teil der allgemeinen Sozialberatung.

#### Zielgruppe

- Jugendliche und Erwachsene

#### Voraussetzungen

- kostenfrei, niedrigrschwellig, freiwillig

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Die mit Armut und Überschuldung einhergehenden geringen materiellen und finanziellen Ressourcen stellen Risikofaktoren für das Kindeswohl dar. Wenn eine Schuldnerberatung hilft, Schuldenprobleme zu überwinden, trägt sie zu materiellen Sicherung und zu den Teilhabechancen von Kindern in der Gesellschaft bei.

Auch unter der oben erwähnten psychosozialen Beratung im Rahmen der Schuldnerberatung können Berater\*innen einen Beitrag zur Förderung des Kindeswohls leisten. So gehört zu diesem Aspekt der Beratung u.a. auch die Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen, ggf. muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

### 7.5.4 Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)

#### Gesetzlicher Auftrag

PsychKG      Gesetze über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen

#### Aufgaben

Das Beratungsangebot für den gesamten Landkreis Nordsachsen wurde zum 01.01.2012 an das Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch mit folgenden Aufgabenschwerpunkten in der Vorsorge, Krisenintervention und Nachsorge (nach stationären Aufenthalten) übergeben:

- Beratung bei psychischen Krisen (u.a. seelische Probleme, psychische Erkrankungen, akute Krisensituation, Suizidgedanken, altersbedingte; seelische Behinderung)
- Unterstützung nach stationärer psychiatrischer Behandlung
- Information über ärztliche und therapeutische Behandlungen, über gemeindepsychiatrische Hilfen, sozialrechtliche Fragestellungen etc.
- Integration seelisch kranker Menschen in die Gemeinschaft

Sozialpsychiatrischen Dienste sind Pflichtaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte. Werden Leistungen an den freien Träger abgegeben, obliegt dem Gesundheitsamt/der Gesundheitsbehörde die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben.

### Zielgruppe

- Menschen mit (Verdacht auf) Suchterkrankungen, für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen (Gerontopsychiatrie = Seelenheilkunde) und für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Menschen mit geistigen Behinderungen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

### Voraussetzungen

- kostenfrei, niedrigschwellig, freiwillig
- Hausbesuch möglich auf freiwilliger Basis

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Verdachtsmomente liegen generell nahe, bei denen Kinder von ungünstigen/problematischen Lebensumständen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mitbetroffen sind (Risikofaktoren) u.a.

- Suchtgefährdungen
- erheblichen physischen und psychischen Einschränkungen
- Leistungsminderungen bzw. -entziehungen (Sanktionen) in Folge von Pflichtverletzungen bzw. fehlender Mitwirkung

Auch Berater\*innen von SPDi können einen Beitrag zur Förderung des Kindeswohls leisten. Je nach Einschätzung der Gefährdungslage können Informationen über Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen (und deren Vermittlung) erfolgen, ggf. zählt dazu eine Meldung ans Jugendamt.

## 7.5.5 Migrationsberatung

### Gesetzlicher Auftrag

Zuwanderungsgesetz

Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

### Aufgaben

Migrationsberatung ist eine Sozialberatung von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie kann zwischen Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und Jugendmigrationsdienst (JMD) speziell für junge Menschen unterschieden werden. Zuwanderer können die MBE bis zu drei Jahre lang in Anspruch nehmen.

Die Migrationsberatung umfasst:

- Initiierung, Begleitung und Steuerung des Integrationsprozesses der Zuwanderer
- Befähigung der Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Vermittlung an themenspezifische Unterstützungs-/Beratungsangebote

### Zielgruppe

- junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahre (JMD)
- erwachsene Zuwanderer (MBE)

### Voraussetzungen

- kostenfrei, niedrigschwellig, freiwillig



### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Aufgrund unterschiedlicher Wert- und Erziehungsvorstellungen (z.B. Gewaltanwendung in der Familie, Missachtung von Kinderrechten), wanderungsbedingten Problemlagen (z.B. fehlende Privatsphäre in Auffanglagern, unbegleitete Auswanderung Minderjähriger) sowie vorhandener Zugangsbarrieren zwischen Migrant\*innen und sozialen Diensten (z.B. Familien mit Migrationshintergrund in präventiven Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert) können spezifische Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche auftreten.

Migrationsdienste sind häufig erste Ansprechpersonen von Migrant\*innen bei einer Vielzahl von Problemen, die sich auch auf innerfamiliäre Konflikte und Probleme beziehen können. Oft wird eine längerfristige Vertrauensbeziehung aufgebaut, so dass sie eine wichtige Brücke zu weiterführenden Beratungsangeboten und präventiven Hilfen zur Erziehung so früh wie möglich (z.B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe) schlagen können. Jedoch muss im Kontext unterschiedlicher Wert- und Erziehungsvorstellungen der Migrant\*innen auch genau geschaut werden, wo eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erforderlich ist, selbst wenn es im Herkunftsland dazu unterschiedliche Rechtsprechungen gibt.

### 7.5.6 Opferhilfe

#### Gesetzlicher Auftrag

OEG                      Opferentschädigungsgesetz  
§ 68 SGB I              Besondere Teil des SGB I

#### Aufgaben

- Beratung und Begleitung ab der Straf- oder Gewalttat (u.a. Cybermobbing, Häusliche Gewalt, Stalking, Taschendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vergewaltigung, Sexueller Missbrauch, Wohnungseinbruch, K.-O.-Tropfen, Internetkriminalität, Phishing, Gewalt gegen Männer, rechtsextreme Gewalt)
- psychologische Hilfeleistung
- Hilfe bei materieller Not
- Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Begleitung zu Behörden, Polizeidienststellen etc.
- psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung bei Gericht
- z.T. präventive Projekte

Opferhelfende können in der Beratungsstelle kontaktiert oder aufsuchend (Hausbesuch) beraten.

#### Zielgruppe

- Opfern von Straftaten (unabhängig von einer Strafanzeige oder von der Verurteilung eines/ einer Täters/-in)
- Angehörige von Opfern, dem Opfer nahestehenden Personen, Nothelfern, Tatzeugen
- in Deutschland lebende Menschen, die Kriminalitätsoffer im Ausland geworden sind
- psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung für Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten/ Gewalttaten, Menschenhandel, Betroffene von Hasskriminalität

#### Voraussetzungen

- freiwillig, kostenfrei und niedrigschwellig

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

- bei Gesprächen oder Hausbesuchen können Anzeichen für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden
- ggf. Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen
- ggf. Meldung an das Jugendamt

### 7.5.7 Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

#### Gesetzlicher Auftrag

GewSchG	Gewaltschutzgesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz (§ 21 Platzverweis und Aufenthaltsort, § 22 Gewahrsam)
StGB	Strafgesetzbuch (§ 185 Beleidigung, § 211 Mord, § 212 Totschlag, § 238 Nachstellung (Stalkingparagraph), § 239 Freiheitsberaubung, § 240 Nötigung, § 241 Bedrohung, § 303 Sachbeschädigung)
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

Beratung zu folgenden Themen:

- Beendigung und künftige Verhinderung von häuslicher Gewalt und Stalking<sup>57</sup>

Häusliche Gewalt: z.B. kontrollieren, einsperren, Freundschaften verbieten, Geld zuteilen, zur Arbeit zwingen, Arbeit verbieten, einschüchtern, drohen, beleidigen, beschuldigen, ausschimpfen, gegen den Willen berühren, küssen, Sex machen, festhalten, schubsen, schlagen, würgen

Stalking: häufiges Anrufen/SMS/E-Mail verschicken, Liebeserklärungen und Geschenke machen, ausspionieren, auflauern und verfolgen, drohen und beleidigen, persönliche Informationen weitergeben, Lügen erzählen

- Befreiung der Betroffenen aus Gewaltsituationen
- Stärkung der Handlungsfähigkeit, Autonomie und des selbstbestimmten Lebens von Betroffenen
- gesellschaftliche Ächtung häuslicher Gewalt
- konsequente Inverantwortungnahme von Täter\*in
- Weiterbildungen, Vorträge und Workshops für Fachkräfte
- Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche

Neben den Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking gibt es auch **Frauen- und Kinderschutzhäuser** sowie **Männerschutzhäuser**, um Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking Schutz in Notsituationen zu bieten.

#### Zielgruppe

- Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind
- Frauen und Männer, die häusliche Gewalt oder Stalking im sozialen Umfeld sehen, hören oder vermuten
- Fachkräfte, welche beruflich mit häuslicher Gewalt und Stalking in Berührung kommen (z.B. Erzieher\*innen, Lehrer\*innen, Ärzt\*innen)

#### Voraussetzungen

- für Betroffene kostenfrei und freiwillig

<sup>57</sup> Wegweiser e.V. – Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking: *Häusliche Gewalt und Stalking*. URL: <http://wegweiser-boehlen.de/beratungsstelle-gegen-haeusliche-gewalt-und-stalking/wissenswertes/268-2> [Stand: 08/2020]

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung<sup>58</sup>

Kinder sind von häuslicher Gewalt grundsätzlich mitbetroffen. Häusliche Gewalt ist ein potenzieller Tatbestand von Kindeswohlgefährdung und häufiger Indikator für weitere Gefährdungstatbestände wie zum Beispiel Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking sollen, sofern sie nicht als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an den § 8a SGB VIII gebunden sind, die Möglichkeiten des § 4 KKG im Kinderschutz nutzen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Beratung durch Insofern erfahrene Fachkräfte bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Sorgeberechtigten und den Informationsaustausch mit dem Jugendamt.

Berater\*innen haben die Befugnis zur Datenübermittlung, wenn sie der Beratung bzw. Einschaltung des Jugendamtes dient, weil gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### 7.5.8 Täterberatung

#### Gesetzlicher Auftrag

GewSchG	Gewaltschutzgesetz Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung
§ 153a StPO	Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
§ 59a StGB	Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen
§ 4 KKG	Beratung & Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG

#### Aufgaben

- Beratung von Täter\*innen von psychischer und/oder physischer Gewalt im häuslichen Umfeld > Kernziel: nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten
- Betreuung von Familien bei der Hilfe zur Erziehung (auch Familientherapie)
- systemische Beratung und Therapie
- Prävention sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Antigewaltarbeit  
Täterarbeit leistet keine eigenständige Beratung und Unterstützung der Gewaltbetroffenen.

#### Zielgruppe

- Täter\*innen von psychischer und/oder physischer Gewalt
- Fachkräfte, welche beruflich mit häuslicher Gewalt und Stalking in Berührung kommen (z.B. Erzieher\*innen, Lehrer\*innen, Ärzt\*innen)

#### Voraussetzungen

- aus eigener Motivation oder durch Anordnung vom Gericht oder Jugendamt (Selbstmelder oder institutionell vermittelte bzw. zugewiesene Täter\*innen)
- Einzelberatung, Gruppenarbeit, Paarberatung

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung<sup>55</sup>

Kinder sind von häuslicher Gewalt grundsätzlich mitbetroffen. Häusliche Gewalt ist ein potenzieller Tatbestand von Kindeswohlgefährdung und häufiger Indikator für weitere Gefährdungstatbestände wie zum Beispiel Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Einrichtungen der Täterarbeit sollen, sofern sie nicht als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an den § 8a SGB VIII gebunden sind, die Möglichkeiten des § 4 KKG im Kinderschutz nutzen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Beratung durch Insofern erfahrene Fachkräfte bei Anhaltspunkten für

<sup>58</sup> BMFSFJ (2019): *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt – Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> [Stand: 08/2020]

Kindeswohlgefährdungen, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Sorgeberechtigten und den Informationsaustausch mit dem Jugendamt.

Beratungsfachkräfte der Täterarbeit haben die Befugnis zur Datenübermittlung, wenn sie der Beratung bzw. Einschaltung des Jugendamtes dient, weil gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Täterprogramm bekannt geworden sind bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

In geeigneten Fällen und bereits im Vorfeld zu einem Familiengerichtsverfahren ist das Jugendamt in der Position, Täter\*innen und dem Familiengericht ein Täterprogramm vorzuschlagen.

Das Jugendamt muss auch darüber informiert werden, dass ein Täterprogramm ausschließlich für Partnergewalt und nicht für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung geeignet ist.

Täterprogramme nach diesem Standard behandeln die schädigenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. In Fällen, in denen es der Bearbeitung von spezifischen Risiken für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung bedarf, sind sie alleinig nicht ausreichend. Für diese Fälle müssen zusätzliche Angebote für Täter\*innen die kindliche Belastung fokussieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärker hinterfragen und unterstützen.

### 7.5.9 Sportvereine/Ehrenamtliche

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung<sup>59</sup>

##### Prävention

Sport macht Mädchen und Jungen stark, fördert ihr Selbstbewusstsein, verschafft ihnen Erfolgserlebnisse. Solche Erfahrungen sind ein Beitrag zur Missbrauchsprävention. Sportvereine erreichen viele Kinder und Jugendliche – und können ein Rettungsanker sein für jene, die (sexuelle) Gewalt erleiden.

Ein **Schutzkonzept** versetzt Vereine bzw. Übungsleitung in die Lage, gezielt helfen zu können. Sportvereine können aber auch gefährdete Orte sein: Manche Täter\*innen wählen gezielt ein Tätigkeitsfeld, das es ihnen einfach macht, mit Mädchen und Jungen in Kontakt zu kommen. Sie nutzen die körperliche Nähe im Sport für ihre Zwecke aus. Sie profitieren davon, dass junge Sportler\*innen die Förderung und das Wohlwollen ihrer Trainer\*innen suchen und schaffen gezielt Abhängigkeiten.

Ein Schutzkonzept hilft, solche Strategien zu durchkreuzen. Sportvereine sind keine anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einem verpflichtenden Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Ein Schutzkonzept kann jedoch Missbrauch verhindern und Kindern helfen.

Ein allgemeingültiges Schutzkonzept kann es dabei nicht geben – jeder Sportverein braucht die für ihn richtige Strategie. Folgende Themen können dabei beleuchtet werden:

- **Leitbild/Satzung** (Verpflichtung im Leitbild auf Kinderschutz und Missbrauchsprävention, um potentielle Täter\*innen abzuschrecken)
- **Fortbildung** (Wie wird Missbrauch geplant, warum ist er so schwer zu erkennen, wie können Sie helfen?)
- **Verhaltensregeln** (insbesondere in sensiblen Bereichen wie beim Duschen, Umziehen oder Übernachten)
- **Beschwerdefreundlichkeit** (Wie und an wem können sich junge Sportler wenden, wenn sie sich einer unangenehmen Situation ausgesetzt sehen?)

<sup>59</sup> UBSKM: Was Sportvereine zum Schutz vor Missbrauch tun können? URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/was-sportvereine-zum-schutz-vor-missbrauch-tun-koennen> [Stand: 08/2020]

- **Personalauswahl** (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärungserklärung (Ehren- oder Verhaltenscodex), Vorlage Trainerlizenz)
- **Notfallplan** (klare Schritte und Zuständigkeiten für den Fall, dass im Verein (sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verübt oder vermutet wird)

Der Deutsche Kinderschutzbund (Landesverband Sachsen) unterstützt bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes: [www.kinderschutzbund-sachsen.de](http://www.kinderschutzbund-sachsen.de). Darüber hinaus hat er einen Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein (siehe nachfolgende Abbildung) entwickelt<sup>60</sup>.

Intervention:

Hinsehen und nicht wegschauen.  
Tabuisierung und Schweigen schützt die Falschen.

**Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein**

**Schritt für Schritt**

**1.** Verdacht liegt vor aufgrund von eigenen Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten

**2.** Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren

- Äußerungen ernst nehmen keine eigene Interpretation hinzufügen
- Sachlich und genau dokumentieren
- Kein detektivisches Nachforschen
- Dokumentation sicher aufbewahren

**3.** Ansprechperson konsultieren

- Situation erläutern

**Wer kann Ansprechperson sein?**

- Vereinsvorstand
- Ansprechperson für Kinderschutz im Verein/ Fachverband
- Ansprechperson im Kreissportbund/ Stadtsportbund
- Ansprechperson der Sportjugend Sachsen

**4.** Bei akuter Gefahr

**Mögliche Handlungsschritte**

- Gespräch mit Eltern/Kind führen
- Hilfen anbieten
- Gespräch mit weiteren Beteiligten führen
- Beratung mit Dachverband
- Hinzuziehen einer externen Fachkraft Kinderschutz
- Meldung an das Jugendamt
- Beratung über Einbezug von Polizei/Staatsanwaltschaft

**MERKE**

**Du solltest:**

- stets Ruhe bewahren
- nicht allein handeln
- sachlich bleiben
- erlangte Informationen vertraulich behandeln
- nicht voreilig Schlussfolgerungen ziehen oder interpretieren
- sorgfältig und vorsichtig mit Verdachtsfällen umgehen
- im Interesse der jungen Menschen handeln und Opfer schützen

**So sollte ein Gespräch mit Eltern oder weiteren Beteiligten des Vereins notwendig sein, so wird dies durch den Vorstand oder die Ansprechperson Kinderschutz im Verein organisiert.**

**Kontakt**

**Sportjugend Sachsen**  
im Landesverband Sachsen  
Coyatzstraße 20 | 04105 Leipzig  
Tel.: 0341-2163376  
E-Mail: kinderschutz@sport-fuer-sachsen.de

**Deutscher Kinderschutzbund**  
Landesverband Sachsen e.V.  
Klopstockstraße 50 | 01157 Dresden  
Tel.: 0351-4240044  
E-Mail: info@kinderschutzbund-sachsen.de

**Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**

**Landesverband Sachsen**

**Gefördert durch**

Ihr zuständiger Kreis/Stadtsportbund bzw. Fachverband.

Abb. 20: Landessportbund/Sportjugend Sachsen

Als **externe Beratung** zur Gefährdungseinschätzung (Schritt 3) kann die InsoFa des Kreissportbundes Nordsachsen e.V. hinzugezogen werden.

<sup>60</sup> Landessportbund Sachsen e. V.: *Kinderschutz im Sport: Prävention sexualisierter Gewalt*. URL: <https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/kinderschutz-im-sport> [Stand: 08/2020]

### 7.5.10 Kirchengemeinden

#### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

##### Prävention<sup>61</sup>

Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, diesen jungen Menschen geschützte Räume anzubieten. Schulen, Kitas, **Kirchengemeinden**, Internate, Sportvereine, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Krankenhäuser und andere Institutionen sollen Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von (sexueller) Gewalt zu werden. Zudem sollen Mädchen und Jungen in der Institution Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird.

Die Entwicklung und Umsetzung von **Schutzkonzepten** liegt in der Verantwortung der Leitung einer Institution. Wichtig ist, dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren, sich aktiv an diesem Organisationsentwicklungsprozess zu beteiligen und ihre spezifische Perspektive einzubringen. In diesem Prozess sollte sich die Institution von Beginn an von einer spezialisierten **Fachberatungsstelle**<sup>62</sup> begleiten lassen. Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen.

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte **Risikoanalyse**, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter\*innen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse sollten Mädchen und Jungen Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten, denn „Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“.

Ein allgemeingültiges Schutzkonzept kann es dabei nicht geben – jede Kirchengemeinde braucht die für sie richtige Strategie. Folgende Themen können dabei beleuchtet werden:

- **Leitbild/Satzung** (Verpflichtung im Leitbild auf Kinderschutz und Missbrauchsprävention, um potentielle Täter\*innen abzuschrecken)
- **Fortbildung** (Wie wird Missbrauch geplant, warum ist er so schwer zu erkennen, wie können Sie helfen?)
- **Verhaltensregeln** (gemeinsam entwickelte Regeln zur Orientierung für einen achtsamen Umgang mit anvertrauten Kindern/Jugendlichen und Schutz vor falschem Verdacht)
- **Partizipation** (Die Entscheidung für die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern)
- **Personalauswahl** (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung (Ehren- oder Verhaltenscodex))
- **Hilfsangebote** (feste Ansprechperson für Kinder/Jugendliche, welche auch Hilfsangebote in der Region vermitteln können)
- **Präventionsangebote** (z.B. Mein Körper gehört mir, gute und schlechte Geheimnisse)
- **Notfallplan** (klare Schritte und Zuständigkeiten für den Fall, dass (sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verübt oder vermutet wird (häusliches Umfeld, in Kirchengemeinde))

<sup>61</sup> UBSKM: *Schutzkonzepte*. URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [Stand: 08/2020]

<sup>62</sup> DKSB Ortsverband Dresden: *Schutzkonzept*. URL: <https://kinderschutzbund-dresden.de> [Stand: 08/2020]

Intervention:

Hinsehen und nicht wegschauen.  
 Tabuisierung und Schweigen schützt die Falschen.

**Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer von (sexualisierter) Gewalt?**

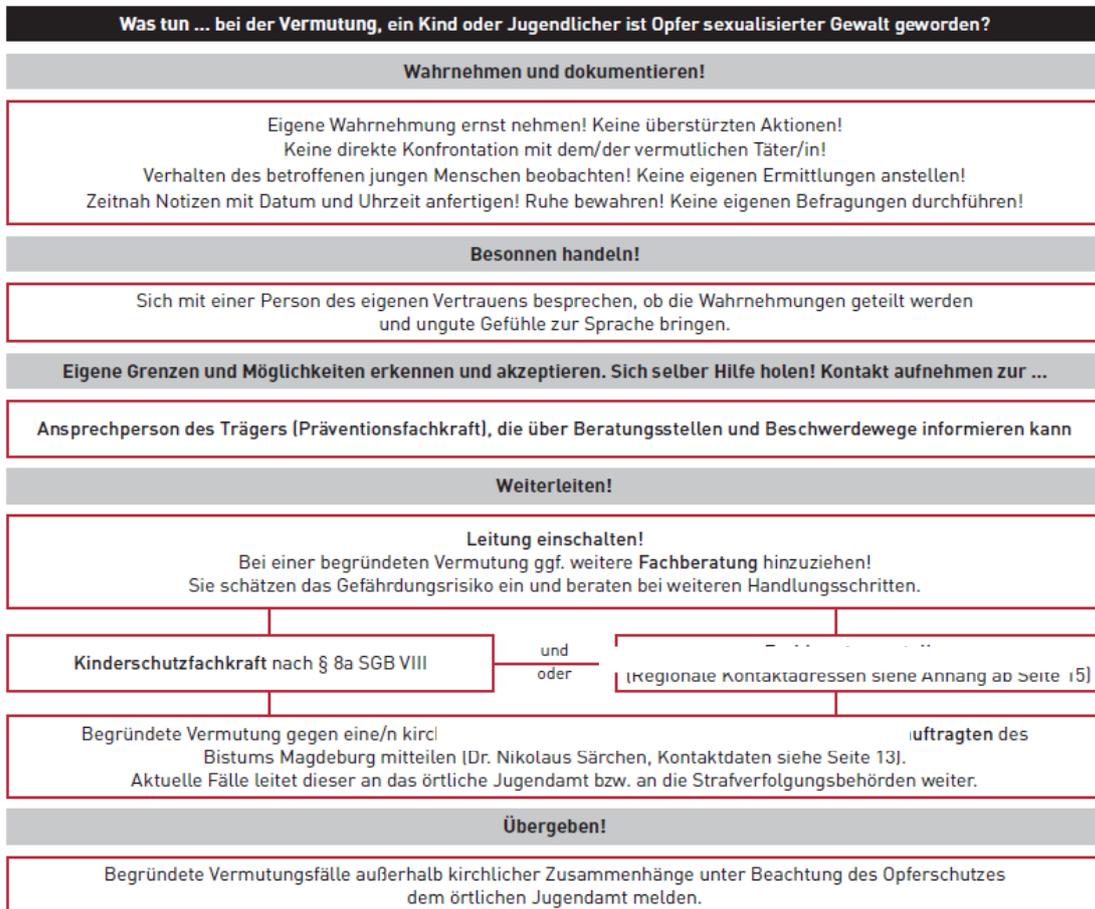


Abb. 21: Bistum Magdeburg<sup>63</sup>, Ergänzung zu Fachberatungsstellen: u.a. Wildwasser e.V., Shukura, DKSB

<sup>63</sup> Bistum Magdeburg: *Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. URL: [https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2017/17\\_handreichung\\_gegen\\_sexuellen\\_missbrauch.pdf](https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2017/17_handreichung_gegen_sexuellen_missbrauch.pdf) [Stand: 08/2020]

## 7.6 Justiz

### 7.6.1 Familiengericht

#### Gesetzlicher Auftrag

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz

#### Aufgaben

Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, welches für die Entscheidung von Familiensachen (u.a. Ehescheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Verfahren; die den Unterhalt, das Güterrecht oder den Hausrat betreffen und **Kindschaftssachen**) zuständig ist. Familienrichter\*innen hören Verfahrensbeteiligte an, erheben Beweise und leiten die mündliche Verhandlung.

Alle Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen sind in Familiensachen nicht öffentlich (mit Ausnahme der Verkündung der gerichtlichen Endentscheidung). Gegen einen Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen, über die das Oberlandesgericht entscheidet. In beiden Instanzen kann das Verfahren jedoch auch durch eine gütliche Einigung beendet werden.

**Kindschaftssachen** sind gemäß § 151 FamFG die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

- die elterliche Sorge,
- das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
- die Kindesherausgabe,
- die Vormundschaft,
- und die Pflegschaft für eine/n Minderjährige\*n betreffen.

In Kindschaftssachen sind auch noch weitere Personen beteiligt, beispielsweise ein Verfahrensbeistand, der als „Anwalt“ des Kindes dessen Interessen vertritt, und ein Mitarbeitender vom Jugendamt (*siehe Kap. 7.6.3. Verfahrensbeistand*). Um sich ein Bild von den Bedürfnissen und Interessen des Kindes zu machen, hört der/die Familienrichter\*in das Kind an, selbst wenn es noch im Kleinkindalter (ab etwa drei Jahren) ist. Diese Anhörung findet in der Regel ohne die Eltern statt, damit das Kind nicht zwischen den unterschiedlichen Meinungen der Eltern hin- und hergerissen ist und möglichst offen sprechen kann.

Für die Eltern besteht jederzeit, also auch schon vor Einleitung des gerichtlichen Sorgerechtsverfahrens, die Möglichkeit, sich vom Jugendamt oder einer Erziehungsberatungsstelle beraten zu lassen.

#### Zielgruppe

- vorwiegend Rechtsstreitigkeiten zwischen Eheleuten, geschiedenen Eheleuten, Kindern und Eltern

#### Voraussetzungen

Eine außergerichtliche Entscheidung ist nicht möglich:

- Einleitung über einen Antrag (z.B. Scheidungsantrag, Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den Vater bei keiner Eheschließung, Antrag auf alleinige elterliche Sorge) oder von Amts wegen (z.B. Entzug der elterlichen Sorge durch das Jugendamt)
- Oberstes Gebot ist bei Verfahren, in denen Kinder beteiligt sind, das Kindeswohl.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Erörterung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des §§ 1666, 1666a BGB und § 50f FGG (Prüfung der Gefährdungssituation des Kindes und Prüfung der Bereitschaft/Fähigkeit zur Gefährdungsabwendung). Alle gerichtlichen Maßnahmen müssen geeignet, verhältnismäßig und erforderlich sein. Das Familiengericht hat Entscheidungen, mit denen es länger dauernde Maßnahmen nach § 1666 BGB ausgesprochen hat, in einem angemessenen Zeitabstand – i.d.R. nach ca. drei Monaten – zu überprüfen, wenn es von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen hat.

Familiengerichtliche Maßnahmen können z. B. sein:

- Ermahnung/Verwarnung der Eltern
- Gebote gegenüber den Eltern (Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen)
- Verbote gegenüber den Eltern (Kontakt zum Kind aufzunehmen, Familienwohnung zu nutzen, Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen)
- Ersetzung von Erklärungen der Person mit der elterlichen Sorge (z.B. Schwangerschaftsabbruch, die Einwilligung in eine Operation)
- Entzug der elterlichen Sorge (teilweise oder vollständig in den Bereichen der Vermögenssorge, Personensorge: Aufenthalt, Umgang, Pflege)
- Verbleibensanordnungen: Aufenthalt des Kindes
- Beschränkungen: Besuchsbeschränkungen

#### *Maßnahmen bei Gefahr im Verzug*

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht vorläufige – im Rahmen des § 620 ZPO: einstweilige Anordnungen erlassen. Dies ist dann der Fall, wenn akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.

## 7.6.2 Staatsanwaltschaft

### Gesetzlicher Auftrag

StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

### Aufgaben

Aufgaben bezogen auf das Strafrecht:

- Leitung des Ermittlungsverfahrens (Ermittlungsbehörde)  
Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jeder **Anzeige** oder auch lediglich Verdachtsäußerungen nachzugehen.
- Erhebung der Anklage beim Strafgericht (Anklagebehörde)  
Ist die Staatsanwaltschaft zu der Ansicht gelangt, es läge ein hinreichender Tatverdacht vor, wird sie **Anklage** beim jeweils dafür zuständigen Gericht erstatten (Unschuldsvermutung).
- Vertretung der Anklage im Zwischen- und Hauptverfahren
- Strafvollstreckung von rechtskräftigen Urteilen (Vollstreckungsbehörde)

Aufgaben außerhalb des Strafrechts:

- Mitwirkung bei Zivilsachen
- Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 36 Ordnungswidrigkeitsgesetz

### Voraussetzungen

- außergerichtliche Entscheidung nicht möglich
- Oberstes Gebot ist bei Verfahren, in denen Kinder beteiligt sind, das Kindeswohl.

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

Aufgrund dessen, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgungsbehörde ist, kann sie Straftaten ausschließlich nachgehen. Für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist die Nr. 235 (Kindesmisshandlung) der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bindend.

- (1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nr. 220, 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.
- (3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen geben, wie Elterntrainings zu besuchen oder die Hilfsangebote des Jugendamtes anzunehmen. Es gilt der Grundsatz: **Hilfe vor Strafe**.

**7.6.3 Verfahrensbeistand****Gesetzlicher Auftrag**

FamFG                    Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**Aufgaben**

Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes, umgangspänglich auch Anwalt des Kindes genannt, sind die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht.

Hierzu gehören:

- den Willen des Kindes festzustellen und in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu dokumentieren
- Sichtweisen des Kindes im Prozess darlegen
- Abschlussgespräch führen, indem dem Kind die Möglichkeit einer Rückmeldung gegeben wird
- gemeinsam mit dem Kind bedenken (bei Beendigung durch Beschluss), ob ein geeignetes Rechtsmittel eingelegt werden kann/soll

**Voraussetzungen**

- außergerichtliche Entscheidung nicht möglich
- Oberstes Gebot ist bei Verfahren, in denen Kinder beteiligt sind, das Kindeswohl.

**Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung**

Der Verfahrensbeistand wird u.a. bei gerichtlichen Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung tätig, wenn es hierbei um die Trennung des Kindes von seiner Familie oder Entziehung der gesamten Personensorge geht. Gerade solche Verfahren sind für Kinder mit schweren seelischen und emotionalen Belastungen verbunden. Daher muss sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden.

**7.6.4 Gerichtsvollzug****Gesetzlicher Auftrag**

ZPO	Zivilprozessordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVKostG	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vorschriften und Verordnungen des Landes Sachsen ,  
(z.B. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur  
Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung)

### Aufgaben

Aufgaben der Gerichtsvollzieher\*innen als selbständigem Organ der Rechtspflege sind:

- Urteile und Beschlüsse des Gerichts durchzusetzen
- Pfändungen und Versteigerungen von beweglichen Sachen, wie z. B. Mobilien, vorzunehmen, um Gläubigern zum Ausgleich ihrer Forderung zu verhelfen, die durch richterlichen Beschluss erklärt wurde
- Zustellung von Pfändungs- und Vollstreckungsbescheiden
- Abnahme von eidesstattlichen Erklärungen von zahlungsunfähigen Schuldern
- Zwangsvollstreckungen auf Ersuchen von Gläubigern durchführen

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher\*innen setzt bezogen auf die Thematik Kindeswohlgefährdung erst nach einem Gerichtsverfahren ein. Aufgabe ist hierbei, die Vollstreckung einstweiliger Anordnungen des Familiengerichtes sowie die Wegnahme bzw. Herausgabe von Kindern.

## 7.6.5 Bewährungshilfe

### Gesetzlicher Auftrag

StGB	Strafgesetzbuch
JGG	Jugendgerichtsgesetz

### Aufgaben

Im Rahmen der Betreuung von Menschen, deren Strafvollzug (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Maßregel oder Strafbefehl) zur Bewährung ausgesetzt ist, kommt Bewährungshelfer\*innen eine doppelte Aufgabenstellung zu:

Hilfs- und Betreuungsangebote:

- Motivation zur aktiven Mitarbeit
- Unterstützung bei Anträgen auf gerichtliche Maßnahmen
- Unterstützung im Umgang mit Behörden
- Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen

Kontrolle und Überwachung:

- Überwachung der Einhaltung der im Beschluss aufgeführten Auflagen und Weisungen
- Dokumentation des Bewährungsverlaufs in einer Akte, Erstellen von Berichten über den Bewährungsverlauf und die Lebensführung (z.B. Wohnsituation, Arbeit/Ausbildung usw.) für das zuständige Gericht
- Mitteilung an das Gericht über bekannt gewordene Straftaten

Bei Jugendlichen kommen erzieherische Aufgaben hinzu, die Bewährungshelfer\*innen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter\*innen wahrnehmen.

### Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Bei Gesprächen oder Hausbesuchen (mit Eltern) im Rahmen der Tätigkeiten können u.U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

- ggf. Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen
- ggf. Meldung an das Jugendamt

## 8 Kurzübersicht: Wer kann wie wem helfen?

## Ansprechpersonen im LK Nordsachsen (alphabetisch nach Gefährdungssituation)

Einrichtungen	Kontakte	Angebote im Einzelnen
<b>Erste Hilfe am Kind</b>		
<b>Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)</b>	<a href="http://www.asb-leipzig.de">www.asb-leipzig.de</a>	
<b>Deutsche Rote Kreuz (DRK)</b>	<a href="http://www.drk-delitzsch.de">www.drk-delitzsch.de</a> <a href="http://www.drk-to.de">www.drk-to.de</a>	
<b>Gesundheitsorientierte Familienbegleitung</b>	Kontaktaufnahme Fachstelle Familiennetzwerk – Angebot für LK NOS: 03421 758 6175/6523	
<b>Erziehungsschwierigkeiten</b>		
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	Eltern-Treff „Zeitgemäß erziehen“
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	
<b>Landratsamt/Jugendamt</b>	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Torgau: 03421 758-6102 (Sekr.)	Erziehungsberatung Sozialpädagogische Familienhilfe Integrative Familienhilfe Schulbegleitung/Schulassistentz/Integrationsassistentz
<b>Nummer gegen Kummer (bundesweites Elterntelefon)</b>	Hotline: 0800 111 0 550	
<b>Familienbildung/Elternbildung</b>		
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle Oschatz und Torgau → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	Eltern-Treff „Zeitgemäß erziehen“
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	„Eltern-ABC“ Delitzsch
<b>Eltern-Kind-Zentrum EKiz</b>	Hort Grundschule Berg Eilenburg: 03423 608712	Krabbelgruppe, Eltern-Café, offener Treff, Bibliothek, Elternstammtisch, Elternbegleitung/Elternberatung, Trommelkurs für Eltern, Elternkurs "Starke Eltern- Starke Kinder", Projekte
<b>Interdisziplinäre Frühförderstelle</b>	Lebenshilfe e.V. → Oschatz: 03435 921 896 → Torgau: 03421 908 151	Eltern-Kind-Treff (8-10 Kurstermine)
<b>Mehrgenerationenhäuser (MGH)/ Familienzentren/Familienfreizeit</b>	O-M-A- Mehrgenerationenhaus Arzberg: 03422 248008	
	Familienzentrum Family Delitzsch: 034202 329330	Elternkurs "Kinder FAIRstehen"
	Soziokulturelles Zentrum „Mittendrin“ Delitzsch: 034202 346 789	<b>Was ist Familienbildung?</b> Darunter sind Angebote zu verstehen, die u.a. 1. der allgemeinen Förderung der Erziehung und des Zusammenlebens als Familie dienen, 2. niedrigschwellig und präventiv ausgerichtet sind, 3. ressourcenunterstützend und die Stärken der Familien fördern 4. Bildungscharakter haben und meist in der Gruppe stattfinden 5. Überlastungen und Überforderungen vorbeugen Das präventive Angebot der Jugendhilfe richtet sich in erster Linie an die Eltern und Erziehende und nicht an Kinder und Jugendliche. Häufig wird Familienbildung auch als Elternbildung bezeichnet. Eine exakt abgrenzbare Definition existiert dazu nicht.
	Mehrgenerationenhaus Dommitzsch Dommitzsch: 034223 60381	
	Mehrgenerationenhaus Arche Eilenburg: 03423 604033	
	Hoffnungszentrum Schkeuditz: 034202 14701	
Bobby Brederlow Freizeithaus (Lebenshilfe e.V.) Döbernitz: 034202 60289		

<b>Medienpädagogisches Zentrum (MPZ)/Fachstelle Familiennetzwerk</b>	Kontaktaufnahme Fachstelle Familiennetzwerk – Angebot für Landkreis Nordsachsen, bei Bedarf in Kindertageseinrichtungen im LK NOS: 03421 758 6175/6523	Informationsveranstaltung „Medienumgang im Familienalltag“ für Eltern/Großeltern/Kinder 3-6 Jahre
<b>Präventionsangebote in Kitas/ Schulen verschiedener Netzwerkakteure</b>	Kontaktaufnahme Fachstelle Familiennetzwerk – Angebot für Landkreis Nordsachsen: 03421 758 6175/6523	Elternkurs “Starke Eltern – Starke Kinder”
<b>Frühkindliche Entwicklungsauffälligkeiten</b>		
<b>(Interdisziplinäre) Frühförderstelle</b>	Lebenshilfe e.V. → Eilenburg: 03423 758 784 → Oschatz: 03435 921 896 → Torgau: 03421 908 151	
	Zentrum für sensomotorische Frühförderung Eilenburg: 0162 325 229 2	
<b>Finanzielle Unterstützung</b>		
<b>Schuldnerberatung</b>	AWO Schuldnerberatung Nordsachsen → Bad Dübau: 034243 335 36 → Delitzsch: 034202 3517863 → Eilenburg: 03423 700 3981	
	Caritas Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung → Oschatz: 03435 621 343 → Torgau: 03421 711 679	
<b>Schwangerenberatung</b>	Diakonie Schwangerenberatung → Oschatz: 03435 935 9622 → Torgau: 03421 704 8188	u.a. Beratung zu Stiftungsgeldern, Mutter-Kind-Kurs
	Caritas Schwangerenberatung Torgau: 03421 711 679	u.a. Beratung zu Stiftungsgeldern, Mutter-Kind-Kurs
	AWO Schwangerenberatung → Bad Dübau: 034243 33538 → Delitzsch: 034202 351 784 → Eilenburg: 03423 700 3980	u.a. Beratung zu Stiftungsgeldern, Mutter-Kind-Kurs
<b>Jobcenter</b>	Jobcenter Nordsachsen → Delitzsch: 03435 980 493 → Eilenburg: 03435 980 493 → Oschatz: 03435 980 493 → Torgau: 03435 980 493	u.a. Erstausrüstung
<b>Landratsamt/Sozialamt</b>	Wohngeldstelle Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Torgau: 03421 758-6201 (Sekr.)	
<b>Verbraucherzentrale</b>	Verbraucherberatung → Oschatz: 03421 710238 → Torgau: 03421 710238	u.a. Beratungsthemen wie Geld & Versicherungen, Verträge
<b>Beratung für Erwerbslose</b>	Stube e.V. Torgau Torgau: 03421 776 756	
<b>Geistige und körperliche Behinderung</b>		
<b>Lebenshilfe e.V.</b>	Familienhaus Oschatz: 03435 988 877 11	
	Begleitete Elternschaft Oschatz: 03435 935 9580	
	Familientlastender Dienst Eilenburg: 03423 758 82	
<b>Betreuungsverein</b>	Betreuungshilfe/Betreuungsverein → Oschatz: 03435 920007 → Torgau: 03421 70 50 16	Rechtliche Betreuung von Menschen mit psychischen, körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen
<b>Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)</b>	EUTB Nordsachsen Angebot für LK NOS: 03421 900 0 381	

<b>Häusliche Gewalt</b>		
<b>Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)</b>	Beratung, Frauen- und Kinderschutzhäuser Frauen- und Kinderschutzhäuser mit Frauenberatung (Torgau): 0179-4136518 Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking: 0176-40774297 24h-Notfallnummer: 0152-23689437	
<b>LEmann e.V. Leipzig</b>	Beratung, Mänerschutzhaus Leipzig: 0341 223 974 10	
<b>Wegweiser e.V.</b>	Angebot für LK Nordsachsen: 03437 708 478	Bilderausstellung „Familie Schäfer“ zum Thema häusliche Gewalt in Schulen und Kitas
<b>Frauennotruf bei sexualisierter Gewalt</b>	Hotline: 0341 3911199	<b>Beispiele Häuslicher Gewalt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kontrollieren, einsperren, Freundschaften verbieten</li> <li>• Geld zuteilen, zur Arbeit zwingen, Arbeit verbieten</li> <li>• einschüchtern, drohen, unterdrücken</li> <li>• ausschimpfen, beleidigen, beschuldigen</li> <li>• gegen den Willen: berühren, küssen, Sex</li> <li>• festhalten, schubsen, schlagen, würgen</li> </ul>
<b>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen</b>	Hotline: 08000 116016	
<b>Kinder stärken</b>		
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	Veranstaltungen zu Antimobbing/Cybermobbing in Schulen
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	Kindergruppe für Kinder von getrennten Eltern
<b>Kinder- und Jugendberatung</b>	Jugendamt/ASD Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Torgau: 03421 758-6102 (Skr.)	
	Schalom Begegnungszentrum Delitzsch: 034202 329 340	Mentorenprogramm „Balu und Du“
	Caritas Soziale Beratung/Lebensberatung → Torgau: 03421 711 679 → Schkeuditz: 034204 63049	
	Diakonie Lebensberatung → Eilenburg: 03423 758 1843 → Oschatz: 0151 224 6545 → Torgau: 03421 774 8468	
<b>Kinderschutzbund (DKSB)</b>	Kinderschutzbund Regionalverband Torgau Torgau: 03421 762 904 5	Kindertreff (DKSB Torgau)
<b>Medienpädagogisches Zentrum (MPZ)/Fachstelle Familiennetzwerk</b>	Kontaktaufnahme Fachstelle Familiennetzwerk – Angebot für LK NOS, bei Bedarf in Kindertageseinrichtungen im LK NOS: 03421 758 6175/-6523	Informationsveranstaltung „Medienumgang im Familienalltag“ für Eltern/Großeltern/Kinder 3-6 Jahre
<b>Fachbereich Prävention der Polizeidirektion</b>	Präventionsangebote LK Nordsachsen Torgau: 3421 756-410	Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Schulen zum Thema „Sexuelle Gewalt – mein Körper gehört mir“
<b>Wegweiser e.V.</b>	Familie Schäfer Angebot für LK Nordsachsen: 03437 708 478	Bilderausstellung „Familie Schäfer“ zum Thema häusliche Gewalt in Kitas/Horte und Schulen
<b>Mentorenprogramm „Balu und Du“</b>	Kinder- und Jugendberatung/Schalom-Begegnungszentrum Delitzsch: 034202 329340	Mentorenprogramm „Balu und Du“ zur Förderung von Kindern im Grundschulalter im außerschulischen Bereich
<b>Nummer gegen Kummer (bundesweites Kinder- und Jugendtelefon)</b>	Hotline: 116 111	

Kindeswohlgefährdung – externe Beratung		
<b>Insoweit erfahrene Fachkräfte</b> bei Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext (trägerunabhängig – insofern keine InsoFa bei eigenem Träger tätig)	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	
	Landratsamt/Sozialamt Angebot für LK NOS: 03421 758 6160	
	Kreissportbund Nordsachsen e.V. Einsatzbereich LK NOS: 03421 969 7031, 0177 88 66 55 0	
<b>Landratsamt</b> bei institutioneller KWG <b>für den Bereich KITA/ Hort</b>	<b><u>Bereich Kita/Hort</u></b>  <b>Kita-Fachberatung LRA NOS</b> → Sozialräume Oschatz/Torgau: 03421 758 6172 → Sozialräume Delitzsch, Schkeuditz, Eilenburg und Taucha: 03421 758 6133/ -6121  <b>Landesjugendamt (§ 47 SGB VIII) oder Supervision oder Kinderschutzzentrum Leipzig oder InsoFa (siehe vorhergehenden Eintrag)</b>	
<b>Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)</b> <b>für den Bereich Schule</b>	<b>Schulreferenten oder Supervision oder Kinderschutzzentrum Leipzig oder InsoFa</b>	
Körperliche Verletzungen		
<b>Kinderärztliche Praxis</b>	siehe Familienratgeber LK Nordsachsen <a href="http://www.landkreis-nordsachsen.de">www.landkreis-nordsachsen.de</a> > Fachstelle Familiennetzwerk > Informationen für Fachkräfte, auch können Sie dafür <a href="#">hier</a> klicken oder KVS Arztsuche <a href="https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche">https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche</a>	
<b>Kinder- und Jugendmedizin (Klinik)</b>	Klinik Delitzsch/Eilenburg Notaufnahme: 034202 7670, 03423 6670  Helios Klinik Schkeuditz Notaufnahme: 034204 808 600  Kreiskrankenhaus Torgau Kinder- und Jugendmedizin: 03421 770	
<b>medizinische Kinderschutzzgruppe</b>	Kreiskrankenhaus Torgau Kinder- und Jugendmedizin: 03421 770  Fachkrankenhaus Hubertusburg Wernsdorf Kinder- und Jugendmedizin: 034364 629 00	<b>Medizinische Kinderschutzgruppen</b> in Kliniken haben eine wichtige Komponente zur Aufklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie steht in enger Kooperation mit dem Jugendamt/ASD und kann von Betroffenen, Eltern, Betreuern, Ärzt*innen und Behörden in Anspruch genommen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Ereignisse mit Diagnosestellung</li> <li>- Schutz des Opfers</li> <li>- Unterstützung der Eltern/Familie</li> </ul>
<b>Childhood-Haus</b>	Universitätsklinikum Leipzig <a href="mailto:childhood-Haus.Leipzig@uniklinik-leipzig.de">childhood-Haus.Leipzig@uniklinik-leipzig.de</a>	Das <b>Childhood-Haus</b> nimmt die Idee des skandinavischen „Barnahus“ (wörtlich: „Kinderhaus“) auf und setzt es modifiziert in Deutschland um. Es ist ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal.

<b>Medienkompetenz</b>		
<b>Medienpädagogisches Zentrum (MPZ)/Fachstelle Familiennetzwerk</b>	Kontaktaufnahme Fachstelle Familiennetzwerk – Angebot für LK NOS, bei Bedarf in Kindertageseinrichtungen im LK NOS: 03421 758 6175/-6523	Informationsveranstaltung „Medienumgang im Familienalltag“ für Eltern/Großeltern/Kinder 3-6 Jahre
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	Veranstaltungen zu Antimobbing/Cybermobbing in Schulen
<b>Migration</b>		
<b>Flüchtlingssozialarbeit</b>	Landratsamt/Sachgebiet Integration Angebot für LK NOS: 03421 758 5303	
<b>Migrationsberatung</b>	Jugendmigrationsberatung (JMD, 12-27 Jahre) → Bad Dübener (Diakonie): 0151 163 506 22 → Delitzsch (Diakonie): 0151 163 506 22 → Torgau (Diakonie): 03421 704 81 89  Migrationsberatung für Erwachsene (MBE, > 27 Jahre) → Bad Dübener (AWO): 034243 29163 → Delitzsch (AWO): 034202 300894 → Torgau (DRK): 03421 73 2122  Flüchtlingssozialarbeit → Delitzsch (DRK): 034202 3094-0, 0151 55119792 → Bad Dübener, Eilenburg, Taucha (Diakonie): → 0151 16350631	Seit 2005 bietet der Bund die <b>Migrationsberatung</b> für erwachsene Zuwanderer an. Dieses Angebot ergänzt den Integrationskurs für Migranten.  Das speziell auf Neuzugewanderte zugeschnittene Beratungsangebot steht vor allem innerhalb der ersten drei Jahre nach Ankunft zur Verfügung. Es zielt darauf ab, zugewanderte Personen bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Es soll sie zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigen.  Die Beratungstätigkeit wird durch die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, DCV, Parität, DRK, Diakonie, ZWST) und durch den Bund der Vertriebenen wahrgenommen. Sie wird mit Bundesmitteln gefördert.
<b>Allgemeiner Migrationsdienst (AMD)</b>	Amt für Migration und Ausländerrecht des LRA Nordsachsen → Delitzsch: 0151 9672 5804 → Eilenburg: 0151 5804 9677 → Oschatz: 0160 9074 2106 → Schkeuditz: 0151 5804 9668 → Taucha: 0151 5804 9669 → Torgau: 0151 5804 9673	Der <b>AMD</b> des LRA Nordsachsen ist für die Sicherung der Vernetzung und den Wissenstransfer in den Bereichen Asyl und Integration im öffentlichen Bereich zuständig. Er fungiert als zentrale Ansprechstelle für alle Fragen hinsichtlich der Integration Neuzugewanderter, vorrangig für Akteure aus der Soziokultur. Die Sachbearbeiter*innen unterstützen den Austausch fachlicher Expertisen zu Themen wie Unterbringung, Begleitung und gesellschaftlicher Teilhabe und organisieren diesen für die lokal Engagierten der Kommunen. Sie bündeln Integrationsangebote, initiieren Projekte vor Ort und beraten bei der Beantragung von Fördermitteln. Nicht zuletzt ist er für die Integration und Information im Zusammenhang mit aufkommenden Fragen und Anliegen zu EU-Bürger*innen zuständig.
<b>Gemeindedolmetscherdienst</b>	Amt für Migration und Ausländerrecht des LRA Nordsachsen/Sachgebiet Integration Angebot für LK Nordsachsen: 03421 758 5332	
<b>Amt für Migration und Ausländerrecht</b>	Landratsamt Angebot für LK NOS: 03421 758 5302	
<b>Quartiersmanagement</b>	Torgau Nord-West: 03421 704875, 03421 748410	

<b>Mobbing, Cybermobbing bei Kindern/Jugendlichen</b>		
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	Veranstaltungen zu Antimobbing/Cybermobbing in Schulen
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	
<b>Fachbereich Prävention der Polizeidirektion</b>	Präventionsangebote LK Nordsachsen Torgau: 3421 756-410	
<b>Nummer gegen Kummer (bundesweites Kinder- und Jugendtelefon)</b>	Hotline: 116 111	
<b>Psychische Erkrankung Eltern und Kind</b>		
<b>Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi)</b>	<a href="http://www.sbz-delitzsch.de">www.sbz-delitzsch.de</a> > Angebote: Sozialpsychiatrischer Dienst in Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Schkeuditz, Taucha und Torgau	
<b>Psychosoziale Beratung (PSB)</b>	Diakonie → Oschatz: 03435 921 035 → Torgau: 3421 704 8187	
<b>Klinik</b>	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Wermsdorf: 034364 62900	
<b>Info-Telefon Depression</b>	Hotline: 0800 3344533	
<b>Schrei-Schlaf-Fütterproblematik/ Regulationsstörungen/frühe Interaktionsstörungen</b>		
<b>Krankenhäuser/Kliniken</b>	Kreiskrankenhaus Torgau: 3421 772 850	
	Helios Klinik Torgau: 3421 773 0795	
	Park-Klinikum Leipzig - Frühe Interaktionsstörung (FIS): 0341864 1251	
	Universitätsklinik Halle: 0345 557 5870	
<b>Schwangerschaftsprobleme</b>		
<b>Gynäkologie</b>	siehe Familienratgeber LK Nordsachsen <a href="http://www.landkreis-nordsachsen.de">www.landkreis-nordsachsen.de</a> > Fachstelle Familiennetzwerk > Informationen für Fachkräfte, auch können Sie dafür <a href="#">hier klicken</a> oder KVS Arztsuche <a href="https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche">https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche</a>	
<b>Schwangerenberatung</b>	Diakonie Schwangerenberatung → Oschatz: 03435 935 9622 → Torgau: 03421 704 8188	u.a. vertrauliche Geburt
	Caritas Schwangerenberatung Torgau: 03421 711 679	u.a. vertrauliche Geburt, Vermittlung von Eltern zu Angeboten bei frühen Interaktionsstörungen
	AWO Schwangerenberatung → Bad Düben: 034243 33538 → Delitzsch: 034202 351 784 → Eilenburg: 03423 700 3980	u.a. vertrauliche Geburt
<b>Adoptionsvermittlung</b>	Zentrale Adoptionsstelle für den LK Nordsachsen und Leipzig Angebot für LK NOS: 03437 984 2332/- 2333/-2334	
<b>Pflegekindschaft</b>	Pflegekinderdienst (PKD) des LRA Nordsachsen → Delitzsch/Eilenburg: 03421 758 6140 /- 6538 → Oschatz/Schkeuditz: 03421 758 6180 → Torgau/Taucha: 03421 758-6163 /- 6107	
<b>Pille danach</b>	<a href="http://www.pille-danach.de">www.pille-danach.de</a>	
<b>Hilfetelefon Schwangere in Not/ Vertrauliche Geburt</b>	Hotline: 0800 4040020	

Schutzkonzept		
<b>Implementierung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch in Einrichtungen</b>	Deutscher Kinderschutzbund (Landesverband Sachsen) Angebot für LK NOS: 0351 42 42 008/- 091/-006	Ein <b>Schutzkonzept</b> hilft Schulen, Kitas, Heimen, Sportvereinen, Kliniken, Kirchengemeinden etc. zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller, körperlicher, psychischer Gewalt und häuslicher Gewalt geschützt sind.
Sexueller Missbrauch		
<b>Childhood-Haus</b>	Universitätsklinikum Leipzig childhood-Haus.Leipzig@uniklinik-leipzig.de	Das <b>Childhood-Haus</b> nimmt die Idee des skandinavischen „Barnahus“ (wörtlich: „Kinderhaus“) auf und setzt es modifiziert in Deutschland um. Es ist ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal.
<b>Opferhilfe – Beratung und Begleitung für Betroffene von Straftaten, Angehörige und Zeugen (u.a. Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Cybermobbing)</b>	Opferhilfe Sachsen e.V. Angebot für LK NOS: 03421 186 11 65	<b>psychosoziale Prozessbegleitung</b> - Anspruch besonders schutzbedürftiger Verletzter auf kostenlose, professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens - besondere Form der nicht-rechtlichen Zeugenbegleitung - Beiordnung eines Psychosozialen Prozessbegleiters auf Antrag durch das Gericht bei bestimmten Straftaten möglich - Beantragung eines <b>Therapiebegleithundes</b> zur Begleitung vor Gericht → Entscheidung über Zulassung durch mit dem Verfahren betrauten Richter
	Weißer Ring Angebot für LK NOS: 0151 551 64851	
<b>Blaufeuer – Landesfachstelle zur Beratung von Einrichtungen in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende</b>	Landesfachstelle mit Sitz in Dresden Einsatzbereich LK NOS: 0351 873 788 15	
<b>Kinderärztliche Praxis</b>	siehe Familienratgeber LK Nordsachsen <a href="http://www.landkreis-nordsachsen.de">www.landkreis-nordsachsen.de</a> > Fachstelle Familiennetzwerk > Informationen für Fachkräfte, auch können Sie dafür hier klicken oder KVS Arztsuche <a href="https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche">https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche</a>	
<b>Kinderkliniken und Notfallambulanzen</b>	Klinik Delitzsch und Klinik Eilenburg: 034202 7670 Helios Klinik Schkeuditz: 034204 80 8600 Kreiskrankenhaus Torgau: 03421 770 Elblandklinikum Riesa: 03525 75 3802 Helios Klinik Leisnig: 034321 8 314 Muldentalklinik Wurzen: 03425 93 2219	
<b>medizinische Kinderschutzgruppe</b>	Kreiskrankenhaus Torgau Kinder- und Jugendmedizin: 03421 770  Fachkrankenhaus Hubertusburg Wermisdorf Kinder- und Jugendmedizin: 034364 629 00	
<b>Bundesweites Opfertelefon</b>	Hotline: 116 006	

Suchtproblematik		
<b>Suchtberatungs- und behandlungsstelle</b>	Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH (SBZ) → Delitzsch: 034202 365 2151 → Eilenburg: 03423 758 3240 → Taucha: 034298 304 91	<b>Schwerpunkte:</b> Drogen, Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspielsucht, Ess-Störungen, PC <b>Angebote:</b> Raucherentwöhnung
<b>Suchtberatungsstelle</b>	Ev. Diakoniewerk Oschatz-Torgau gGmbH Oschatz/Torgau: 03435 987 656, 03421 724 531	<b>Schwerpunkte:</b> Drogen, Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspielsucht, Ess-Störungen, PC <b>Angebote:</b> Raucherentwöhnung, ambulante Reha, externe Suchtberatung in JVA
<b>Suchthotline</b>	Bundesweite Hotline: 01805 313 031	
<b>Suchthilfe</b>	Sächsische Landesstelle gegen Suchtgefahren e.V. (Online-Datenbank Suchthilfe): www.slsev.de	Die <b>Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren (SLS)</b> ist der Zusammenschluss der in der Suchthilfe und Suchtprävention aktiven Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, der Suchtselbsthilfe als auch der Gesellschaft gegen Alkohol- und Drogengefahren. Zielstellung der SLS ist die Förderung der Suchthilfe und Suchtprävention im Freistaat Sachsen.
Trennung/Scheidung/Sorgerechtsstreit		
<b>Landratsamt/Jugendamt</b>	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Torgau: 03421 758-6102 (Schr.)	
<b>Erziehungs- und Familienberatung</b>	IB Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Oschatz: 03435 622876 → Torgau: 03421 902555	
	Caritas Erziehungs- & Familienberatungsstelle → Delitzsch: 034202 64544 → Eilenburg: 034202 64544 → Schkeuditz: 0171 8607894	Kindergruppe für Kinder von getrennten Eltern
	Caritas Soziale Beratung/Lebensberatung → Torgau: 03421 711 679 → Schkeuditz: 034204 63049	
	Diakonie Lebensberatung → Eilenburg: 03423 758 1843 → Oschatz: 0151 224 6545 → Torgau: 03421 774 8468	
<b>Familiengericht</b>	Amtsgericht/Familiengericht → Eilenburg: 03423 6545 → Torgau, Zweigstelle Oschatz: 03421 7533 0, 03435 9018 0	
<b>Nummer gegen Kummer (bundesweites Kinder- und Jugendtelefon)</b>	Hotline: 116 111	
<b>Nummer gegen Kummer (bundesweites Elterntelefon)</b>	Hotline: 0800 111 0 550	
Unterstützung bei Gewalttaten		
<b>Opferhilfe – Beratung und Begleitung für Betroffene von Straftaten, Angehörige und Zeugen (u.a. Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Cybermobbing)</b>	Opferhilfe Sachsen e.V. Angebot für LK NOS: 03421 186 11 65	<b>psychosoziale Prozessbegleitung</b> - Anspruch besonders schutzbedürftiger Verletzter auf kostenlose, professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens - besondere Form der nicht-rechtlichen Zeugenbegleitung - Beordnung eines Psychosozialen Prozessbegleiters auf Antrag durch das Gericht bei bestimmten Straftaten möglich Beantragung eines <b>Therapiebegleithundes</b> zur Begleitung vor Gericht → Entscheidung über Zulassung durch mit dem Verfahren betrauten Richter
	Weißer Ring Angebot für LK NOS: 0151 551 64851	

<b>AWO Nordsachsen e.V.</b>	AWO Nordsachsen e.V. Torgau: 03421 7629 793	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
<b>Verein für Interkulturelle Arbeit, Jugendhilfe und Schule</b>	RAA Leipzig e.V. vorrangig in Stadt Leipzig tätig, auch im LK NOS: 0341 99 99 57 71	Opferberatung
<b>Täterberatung Triade</b> bei häuslicher Gewalt, Hilfen zur Erziehung und Weiterbildungen	Triade Leipzig vorrangig in Stadt Leipzig tätig, auch im LK NOS: 0341 350 21 33	
<b>Diakonie Delitzsch/Eilenburg - GegenWind</b>	Projekt GegenWind Bad Dübren/Delitzsch/Eilenburg: 03423 75 83 955	<u>Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen:</u> - Sozialer Trainingskurs - Täter-Opfer-Ausgleich/ Konfliktschlichtung - Anti-Gewalt-Training - Betreuungsweisung - Anti-Diebstahl-Kurs - Erzieherischer Verkehrsunterricht - Haftentlassungsbegleitung  <u>Gewaltprävention für Kinder/Jugendliche, Eltern, Fachkräfte:</u> - Hel(l)id sein – aber wie?! - Klassen-Klima ist prima! - Schülerstreitschlichtung - Kinder lösen Konflikte selbst
<b>Sozialer Dienst der Justiz (Landgericht Leipzig)</b>	Sozialer Dienst der Justiz Angebot für LK NOS: 0341 214 13 00	Der <b>Soziale Dienst der Justiz</b> ist im Rahmen der ambulanten Strafrechtspflege tätig. Hierin zusammengefasst sind die Einrichtungen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, des <b>Täter-Opfer-Ausgleichs, der Opferberatung und der psychosozialen Prozessbegleitung.</b>
<b>Bundesweites Opfertelefon</b>	Hotline: 116006	
<b>Überforderung/Verunsicherung der Eltern, Frühe Hilfen</b>		
<b>Schwangerenberatung</b>	Diakonie Schwangerenberatung → Oschatz: 03435 935 9622 → Torgau: 03421 704 8188	u.a. Beratung bei Mutter-Kind-Kur
	Caritas Schwangerenberatung Torgau: 03421 711 679	u.a. Beratung bei Mutter-Kind-Kur
	AWO Schwangerenberatung → Bad Dübren: 034243 33538 → Delitzsch: 034202 351 784 → Eilenburg: 03423 700 3980	u.a. Beratung bei Mutter-Kind-Kur
<b>Fachstelle Familiennetzwerk</b>	Frühe Hilfen → Landkreis Nordsachsen: 03421 758 6175/-6523	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsuchender präventiver Beratungsdienst</li> <li>• Gesundheitsorientierte Familienbegleitung</li> <li>• ehrenamtliche Familienpaten</li> </ul>
<b>Helios Klinik</b>	Elternschule → Schkeuditz: 034204 808 880	u.a. Babymassage, Oma-Opa-Kurs, Versteh dein Baby

Tab. 3: Übersicht Unterstützungsangebote im Landkreis Nordsachsen (Stand: 08/2020)

## 9 Literaturhinweise

Bistum Magdeburg: Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. URL: [https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2017/17\\_handreichung\\_gegen\\_sexuellen\\_missbrauch.pdf](https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2017/17_handreichung_gegen_sexuellen_missbrauch.pdf) [Stand: 08/2020]

BMFSFJ (2012): *Bundeskinderschutzgesetz – Der Inhalt im Kürze*. URL: <https://bmfjsfj.de/blob/86270/bfdec7cfd8b8bfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf> [Stand: 08/2020]

Der Paritätische Gesamtverband: *Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*: Parität. Gesamtverband, 2016.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)/NZFH (Hrsg.): *Datenschutz bei Frühen Hilfen - Praxiswissen kompakt*. URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_IzKK\\_Datenschutz\\_bei\\_Fruehen\\_Hilfen\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf) [Stand: 08/2020]

DKSB Ortsverband Dresden: *Schutzkonzept*. URL: <https://kinderschutzbund-dresden.de> [Stand: 08/2020]

DKSB: *Kinder in guten Händen*. Modul V. Kindeswohlgefährdung. Umgang mit dem betroffenen Kind

Eschweiler, S. und Weber, M. (2016): *Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII*. URL: <https://sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S179.pdf> [Stand: 08/2020]

Herrmann, B.: *Körperliche Misshandlung von Kindern – Somatische Befunde und klinische Diagnostik*, Monatsschrift für Kinderheilkunde 2002

Huber, Michaela (2012): *Trauma & die Folgen. Trauma und Traumabehandlung*. Paderborn: Junfermann Verlag, S. 104

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*. Berlin. Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG. 2009.

Kinderschutz in Thüringen: Datenschutz. URL: [www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/datenschutz](http://www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/datenschutz) [Stand: 08/2020]

KJRS, AGJF: *Ist das Kindeswohl gefährdet. Eine Handreichung für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Vorstände, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten*. URL: [file:///T:/Eigene%20Dateien/download/Ist-das-Kindeswohl-gef%C3%A4hrdet\\_Handreichung\\_KJRS-AGJF.pdf](file:///T:/Eigene%20Dateien/download/Ist-das-Kindeswohl-gef%C3%A4hrdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf) [Stand: 08/2020]

Konopka, Gisela: *Soziale Gruppenarbeit – ein helfender Prozeß*. Beltz-Verlag, Weinheim 1968, S. 67.

Kruse, M. /Nassenstein, M.: *Kindeswohlgefährdung vor der Geburt- Vorgeburtlicher systemischer Kinderschutz*. URL: [www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/neue-kapitel/kapitel-6-1-kindeswohlgefahrdung-vor-der-geburt-vorgeburtlicher-systemischer-kinderschutz](http://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/neue-kapitel/kapitel-6-1-kindeswohlgefahrdung-vor-der-geburt-vorgeburtlicher-systemischer-kinderschutz) [Stand: 08/2020]

Landkreis Leipzig (2019): *Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig*. URL: [file:///T:/Eigene%20Dateien/download/Handbuch\\_gesamt\\_Stand06-2019.pdf](file:///T:/Eigene%20Dateien/download/Handbuch_gesamt_Stand06-2019.pdf) [Stand: 08/2020]

Landkreis Zwickau: *Notfallordner Kindeswohlgefährdung*. URL: <https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl> [Stand: 08/2020]

Maywald, Jörg: *Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis*. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau. 2019.

Maywald, Jörg: *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder*. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau. 2019.

Maywald, Jörg (2016): *Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?* URL: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Maywald\\_Kinderrechte\\_Elternrechte\\_und\\_staatliches\\_Waechteramt.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staatliches_Waechteramt.pdf) [Stand: 08/2020]

Niedermayer, Gabriele: *Die Rolle der Schulbegleiter*. In: Pius Thoma, Cornelia Rehle: *Inklusive Schule – Leben und Lernen mittendrin*. Klinkhardt, Bad Heilbrunn 2009, S. 231–232.

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Sachsen: Kinderschutz ganz praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz*. Dresden. Thomas Verlag und Druckerei GmbH. 2010

Stadt Dresden: *Dresdner Kinderschutzordner (2019)*, URL: <https://dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> [Stand: 08/2020]

UBSKM: *Schutzkonzepte*. URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e53210> [Stand: 08/2020]

UBSKM: *Was Sportvereine zum Schutz vor Missbrauch tun können?* URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/was-sportvereine-zum-schutz-vor-missbrauch-tun-koennen> [Stand: 08/2020]

Zartbitter Köln e.V.: *Prävention sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe*, URL: <http://zartbitter.de> [Stand: 08/2020]



**10 Anhang**

Kinderschutzrelevante Gesetzestexte .....	135
Trägerunabhängige „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im LK Nordsachsen.....	141
Ansprechpersonen bei akuter Kindeswohlgefährdung.....	142
Kollegiale Fallberatung.....	143
Elterliche Sorge bei getrenntlebenden Eltern.....	146



## Kinderschutzrelevante Gesetzestexte

### § 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

<https://dejure.org/gesetze/BGB/1626.html>

### § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Stand: in Kraft getreten am 08.11.2000 , <https://dejure.org/gesetze/BGB/1631.html>

### § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Stand: in Kraft getreten am 12.07.2008, <https://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html>

### **Bundekinderschutzgesetz (BKISchG)**

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darüber hinaus umfasst das BKISchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

#### Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 1 beinhaltet das neue „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, umfasst es vor allem Regelungen für relevante Akteure der Frühen Hilfen, zum Beispiel Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen.

#### Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 enthält Änderungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), die insbesondere auf den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, die Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, die Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz abzielen.

*§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe*

*§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*

*§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

*§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

*§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie*

*§ 17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung*

*§ 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*

*§ 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*

*§ 22 ff SGB VIII: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege SGB VIII*

*§ 27 ff SGB VIII: Hilfe zur Erziehung*

*§ 28 SGB VIII: Erziehungsberatung*

*§ 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe*

*§ 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe*

*§ 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*

*§ 36 SGB VIII: Mitwirkung, Hilfeplan*

*§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen*

*§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*

*§ 74 SGB VIII: Förderung der freien Jugendhilfe*

*§ 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung, Grundausstattung*

*§ 79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe*

*§ 81 SGB VIII: Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen*

*§ 86c SGB VIII: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel*

#### Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze

Artikel 3 des BKISchG formuliert Änderungen des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

*§ 21 SGB IX: Verträge mit Leistungserbringern*

*§ 30 SGB IX: Früherkennung und Frühförderung*

*§ 1 Abs. 1 u. 3 SchKG: Aufklärung*

*§ 2 SchKG: Beratung*

*§ 3 SchKG: Beratungsstellen*

*§ 4 SchKG Öffentliche Förderung der Beratungsstellen*

*§ 5 SchKG: Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung*

*§ 6 SchKG: Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung*

#### Artikel 4 - Evaluation

Artikel 4 enthält Regelungen zur Evaluation des BKISchG

#### Artikel 5/6 – Bekanntgabe und Inkrafttreten des Gesetzes

**§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. *Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des KKG genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 v. 28.06.2017; jedoch Inkrafttreten am 01.01.2018, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 23.12.2016 | 3234, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html>

### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Stand: in Kraft getreten am 01.09.2020, [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/35a.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/35a.html)

**§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so **sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind **die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem **Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Stand: am 1.1.2012 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Art. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), <http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>

**§ 50a Abs. 1 SächsSchulG – Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis**

(1) Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

Stand: Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S.298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Sch>

**§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; Bildaufnahme gegen Entgelt, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12.12.2019 I 2652  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.htm](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.htm)

**Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrene Fachkraft“  
zur Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII sowie § 4 Abs. 2 KKG**

1.	Team der EBS Herr Meiburg	St. Martin Caritas Hilfeverbund	Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Schulstraße 11 04509 Delitzsch	034202-64 544 familienberatung- <a href="mailto:delitzsch@ctm-magdeburg.de">delitzsch@ctm- magdeburg.de</a>	Delitzsch, Schkeuditz und Umgebung
2.	Team der EBS Herr Meiburg	St. Martin Caritas Hilfeverbund	Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Bernhardstraße 22 04838 Eilenburg	03423-60 18 91 familienberatung- <a href="mailto:delitzsch@ctm-magdeburg.de">delitzsch@ctm- magdeburg.de</a>	Eilenburg und Umgebung
3.	Team der EBS Frau Schubert	Internationaler Bund	IB Erziehungsberatungsstelle Hospitalstraße 23 04758 Oschatz	03435-62 28 76 <a href="mailto:ErzBst-Oschatz@ib.de">ErzBst-Oschatz@ib.de</a>	Oschatz und Umgebung
4.	Team der EBS Frau Schubert	Internationaler Bund	IB Erziehungsberatungsstelle Bahnhofsstraße 15 04860 Torgau	03421-90 25 55 <a href="mailto:ErzBst-Torgau@ib.de">ErzBst-Torgau@ib.de</a>	Torgau und Umgebung
5.	Frau Nieder- manner	Kreissportbund	Schwimmtrainerin Förderschule Eilenburg - Caritas	0177-88 66 550 03423-75 50 70 <a href="mailto:niedermanner@t-online.de">niedermanner@ t-online.de</a>	Sportvereine, Schulen, Kulturvereine ...
6.	Frau Gürke	LRA/Sozialamt	Dezernat Soziales und Gesundheit/Sozialamt	03421-758 6160 <a href="mailto:yvonne.guerke@lra-nordsachsen.de">yvonne.guerke@ lra-nordsachsen.de</a>	landkreisweit

EBS=Erziehungs- und Familienberatungsstelle, LRA=Landratsamt (Stand: 08/2020)

Nähere Informationen:

**Fachstelle Familiennetzwerk - Prävention und Frühe Hilfen**

Netzwerkkoordination Kinderschutz und Frühe Hilfen

Tel.: 03421-758 6175

E-Mail: [familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de](mailto:familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de)

## Ansprechpersonen bei akuter Kindeswohlgefährdung

Notrufnummer Rettungsdienst	112
Notrufnummer Polizei	110
Polizei Leipzig Nord (Taucha/Schkeuditz)	0341/59350
Polizei Delitzsch	034202/660
Polizei Torgau	03421/7560
Polizei Eilenburg	03423/6640
Polizei Oschatz	03435/6500
Leitungsdienst des Landratsamtes Nordsachsen bzw. <b>Bereitschaftsdienst des Jugendamtes</b> Außerhalb der Sprechzeiten bzw. Wochenende/Feiertage (ausschließlich über Integrierte Regionalleitstelle Leipzig zu aktivieren)	0341/55 00 44 000
<b>Jugendamt Nordsachsen</b> Sekretariat – Bereich Torgau/Oschatz Sekretariat – Bereich Delitzsch/Eilenburg Frau Renner – Amtsleitung Frau Jörke – SG-Leitung ASD	03421/758 6102 03421/758 6127 03421/758 6101 03421/758 6105
<b>Krankenhäuser</b> (zur Feststellung einer Verletzung) Torgau (Zentrale) Oschatz (Zentrale) Wermsdorf (Zentrale) Delitzsch (Zentrale) Eilenburg (Zentrale)	03421/77-0 03435/94-0 034364/6-0 034202/767-0 03423/667-0
<b>Inobhutnahmestellen</b> Einweisung erfolgt über Jugendamt, je nach Absprache auch durch Polizei	
Inobhutnahmestelle der Evang. Jugendhilfe Obernjesa-Borna gGmbH Kinder- und Jugendheim Borna	
Inobhutnahmestelle Caritas Kinder- und Jugendheim Eilenburg	
Inobhutnahmestelle Volkssolidarität Kinder- und Jugendheim Biesen	

Stand: 08/2020

## Was ist Kollegiale Fallberatung?<sup>64</sup>

Die Kollegiale Beratung ist eine strukturierte Methode zum fallbezogenen Austausch im professionellen Setting. Sie findet vorrangig im psychosozialen Bereich Anwendung, ist aber auch auf andere Kontexte übertragbar. Ziel ist es, aus der Gruppe der Teilnehmenden heraus möglichst viele Ideen und Lösungsvorschläge zu entwickeln, die dann in der Fallarbeit genutzt werden können.

### Voraussetzungen für Kollegiale Beratung:

Grundsätzlich kann sich jedes Team und jede Gruppe zur Kollegialen Beratung zusammenfinden.

Kollegiale Beratung gelingt, wenn

- Teilnehmende sich vertrauen und offen miteinander sprechen (**Vertrauen**)
- Verschwiegenheit über fallbezogene Inhalte und Beiträge der Beratenden gewahrt wird (**Vertraulichkeit**)
- ein Klima von Wertschätzung und Hilfsbereitschaft im Team vorherrscht und berufliche Hierarchien innerhalb des strukturierten Zirkels keine Bedeutung haben (**Wertschätzung, Unterstützung**)

### Rollen in der Kollegialen Beratung:

Die Teilnehmenden wechseln sich in Kollegialer Beratung mit den folgenden Rollen ab. Auf diese Weise können sie entweder ihre Praxisfälle mit Unterstützung der Gruppe lösen oder ihre Beratungskompetenzen üben und weiterbilden. Die Rollen sollten pro Durchlauf rotieren.

#### Fallgeber\*in

Der/die Fallgeber\*in bringt in der Runde eine aktuelle Praxissituation bzw. einen Fall ein. Er/sie schildert seine eigene Perspektive und gibt wichtige Informationen, die zum Verständnis der Situation bzw. des Falls beitragen. Er/sie formuliert eine Frage, die sein Anliegen widerspiegelt und auf die er im Laufe der Fallbesprechung Antwort sucht. Er schlägt in der folgenden Phase eine Methode zur Bearbeitung seiner Fragestellung vor.

#### Moderator\*in

Die moderierende Person begleitet die Gruppe durch die kollegiale Beratung. Sie achtet auf die Einhaltung der Phasenstruktur und des zeitlichen Rahmens. Weiterhin unterstützt sie den/die Fallgeber\*in durch klärende Fragen darin, sein Thema zu entfalten.

#### Berater\*in

Die übrigen Teilnehmenden nehmen die Rolle der Berater\*innen ein. Sie folgen den Ausführungen des/der Fallgeber/s bzw. Fallgeberin und erhellen die Falldarstellung ggf. durch Verständnisfragen. In der Beratungsphase bringen sie ihre Reflektionen, Ideen und neue Perspektiven ein.

<sup>64</sup> vgl. Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Delitzsch, Bildungs- und Konferenzzentrum Sprockhövel

**Die 6 Phasen der Kollegialen Beratung:**

Die Konzeption der Kollegialen Beratung (nach Tietze, 2003) ist modular aufgebaut. Das hat den Vorteil, dass Beratungsgruppen die Sicherheit einer wiederkehrenden Struktur haben. Das Beratungsgespräch folgt einer festen Abfolge von sechs Phasen, in denen die Beteiligten verschiedene Aufgaben erfüllen:

Phase	Was passiert?	Was ist das Ergebnis?	Wer trägt dazu bei?
<b>Casting (Besetzung der Rollen)</b>	Die Rollen werden besetzt: Fallgeber*in, Moderation, Berater*innen. Zusätzlich kann auch ein Protokollant und ein/e Beobachter*in <sup>65</sup> festgelegt werden.	Fallgeber*in und Moderation nehmen ihre Rolle ein.	Teilnehmende benennen ihr Thema kurz, ein/e Fallgeber*in wird ausgewählt, die Moderation wird gesucht.
<b>Erzählung</b>	Der/die Fallgeber*in gibt Informationen zu seinem Thema.	Alle Teilnehmenden haben den Fall in groben Zügen verstanden.	Der/die Fallgeber*in berichtet und wird dabei von der Moderation begleitet.
<b>Schlüsselfrage</b>	Eine Schlüsselfrage wird gesucht.	Alle Teilnehmenden haben die Schlüsselfrage des Fallgebers verstanden.	Der/die Fallgeber*in stellt seine Schlüsselfrage und wird dabei von der Moderation unterstützt.
<b>Methodenwahl</b>	Ein Beratungsmodul aus dem Methodenpool wird gewählt.	Die Methode zur Beratung steht fest.	Die Moderation leitet die Auswahl eines Moduls an, der/die Fallgeber*in und die übrigen Teilnehmenden machen Vorschläge.
<b>Beratung</b>	Die Berater*innen geben ihre Ideen und Vorschläge – je nach Methodenwahl.	Der/die Fallgeber*in hat Ideen und Anregungen gemäß der Methode erhalten.	Die Berater*innen formulieren ihre Beiträge passend zur Methode, die Moderation achtet auf die Zeit. Der/die Fallgeber*in notiert (wenn es keinen Protokollanten gibt) die Beiträge mit.
<b>Abschluss</b>	Der/die Fallgeber*in resümiert die Beiträge der Berater*innen und nimmt abschließend Stellung.	Die kollegiale Fallberatung ist abgeschlossen.	Der/die Fallgeber*in berichtet, welche Anregungen für ihn wertvoll waren und bedankt sich abschließend.

<sup>65</sup> Der Protokollant protokolliert in der Beratungsphase die Gedanken, Ideen und Erfahrungen der Beratenden mit und entlastet dabei den Fallgeber. Der Protokollant kann in der Ideenphase der Beratung aktiv mitmachen. Der Beobachtende nimmt selbst nicht an der Beratung teil, sondern beobachtet das Geschehen nur. Und gibt nach der Beratung der Gesamtgruppe und vor allem auch dem Moderator ein Feedback.

**Methodenwahl:**Ideen sammeln/Brainstorming

Diese Methode ist vorteilhaft, wenn der Fallgeber eine Vielfalt von Lösungsideen wünscht. Dabei sollte ein/e Berater\*in Protokoll führen und die Moderation auf Folgendes hinweisen:

- Jede Idee ist erlaubt.
- Anderen Ideen können aufgegriffen und weiterentwickelt werden.
- Keine Kritik oder Killerphasen.
- Quantität vor Qualität.

Schlüsselfrage (er-)finden

Wenn der/die Fallgeber\*in sich nach dem Spontanbericht nicht in der Lage sieht, eine Schlüsselfrage zu formulieren, schlägt die Moderation vor, die Schlüsselfrage gemeinsam zu (er)finden. Für die Ideensammlung werden fünf Minuten eingeplant. Ziel ist es nicht, eine „richtige“ Schlüsselfrage zu finden, sondern dass der/die Fallgeber\*in aus einer Vielzahl an Schlüsselfragen eine passende Frage auswählen kann.

Kopfstand-Brainstorming

Die Schlüsselfrage des/der Fallgebers/-in wird „auf den Kopf gestellt“ und damit in ihr inhaltliches Gegenteil verkehrt. Die Berater\*innen sammeln Ideen dazu, wie der/die Fallgeber\*in genau das Gegenteil dessen erreichen könnte, was er eigentlich beabsichtigt. Diese Methode erzeugt oft ungewöhnliche Perspektiven für festgefahrene Situationen. Am Ende fragt die Moderation den/die Fallgeber\*in, ob die gesammelten Ideen wieder „zurück auf die Beine gestellt“ werden sollen. Bejaht der/die Fallgeber\*in dies, dann werden die Ideen nacheinander wieder umformuliert.

Die Moderation macht zunächst einen Vorschlag, wie die Kopfstand-Schlüsselfrage lauten könnte. In einer zehnminütigen Ideensammlung wird beraten.

Beispiel: Statt zur Schlüsselfrage „Wie kann ich die Eltern motivieren, die Hilfe XY in Anspruch zu nehmen?“ die Kopfstand-Schlüsselfrage: „Wie kann ich Eltern erfolgreich überzeugen, die Hilfe XY abzulehnen?“

Reflecting Team

Nachdem der/die Fallgeber\*in seinen/ihren Fallbericht gegeben hat, Nachfragen der Beratenden und der Moderation beantwortet wurden und der/die Fallgeber\*in seine/ihre Schlüsselfrage formuliert hat, tritt er aus der Runde der Beratenden heraus und setzt sich zuhörend abseits. Die Beratenden beginnen einen sog. „Metalog“, sie reflektieren über das Gehörte, stellen Überlegungen an, entwickeln Hypothesen und Lösungsansätze. Rückfragen und Austausch mit dem/der Fallgeber\*in sind nicht mehr erlaubt. Dem/der Fallgeber\*in steht es frei, die Aussagen anzunehmen und weiterzuentwickeln oder aber zurückzustellen.

Resonanzrunde

In der Resonanzrunde äußern die Teilnehmenden, was sie selber empfunden haben und was in ihnen gedanklich vorging, als sie dem Spontanbericht des/der Fallgebers/-in zuhörten. Es geht um Gefühle und Gedanken als Reaktion oder Resonanz auf den Fallbericht, nicht um eine Ideensammlung oder Ratschläge an den Fallgeber. Die genannten Empfindungen der Teilnehmenden können dem/der Fallgeber\*in Hinweise auf verschiedene Facetten seiner/ihrer Erzählung geben. Oftmals erhält er/sie Anteilnahme und Verständnis für seine/ihre Lage und stärkt ihm/ihr den Rücken. Wichtig ist, dass die Beratenden nur von sich und ihren Eindrücken sprechen (Ich-Botschaften) und somit als Resonanzkörper für die Erzählung reagieren.

Gute Ratschläge

Auf Ratschläge reagieren wir oft mit innerem Unwillen, vor allem dann, wenn sie ungefragt gegeben werden. Bei dieser Methode geht es jedoch ausdrücklich darum, dem/der Fallgeber\*in sowohl ernst gemeinte als auch wilde Ratschläge zu erteilen. Eine Bedingung ist daran geknüpft: die Berater\*innen müssen jeden ihrer Ratschläge formelhaft einleiten mit „Ich gebe dir den Ratschlag, dass...“, „Ich empfehle dir, ...“, „An deiner Stelle würde ich...“ oder auch „Mein Tipp an dich: ...“. Durch diese Formeln wird unterstrichen, dass es sich nicht um versteckte Empfehlung handelt und der/die Fallgeber\*in behält das Recht, Ratschläge abzulehnen oder anzunehmen.

## Entscheidungsrecht bei gemeinsamer Sorge getrenntlebender Eltern

Regelungsbereich	Angelegenheit des täglichen Lebens <sup>66</sup>	Angelegenheit von erheblicher Bedeutung
<b>Aufenthalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuch bei Verwandten, Freunden</li> <li>- Teilnahme an Ferienreisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt</li> </ul>
<b>Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschuldigung bei Krankheit</li> <li>- Ableistung von Praktika</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Ausbildungsstätte</li> <li>- Wahl der Lehre</li> </ul>
<b>Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung, Einkauf, Kochen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundentscheidung zu Fragen, wie Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten</li> </ul>
<b>Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behandlung leichter Erkrankungen</li> <li>- Alltägliche Gesundheitsfürsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Operationen (außer Notfälle)</li> <li>- Medizinische Behandlung mit erheblichen Risiko</li> <li>- grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)</li> </ul>
<b>Geltendmachung von Unterhalt</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezialregelung § 1629: Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet</li> </ul>
<b>Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Tagespflege)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer des täglichen Aufenthaltes</li> <li>- Absprachen mit Betreuungsperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundentscheidung</li> <li>- Wahl der Kindertageseinrichtung</li> </ul>
<b>Religion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz über religiöse Kindererziehung</li> <li>- Bestimmung des Religionsbekenntnis</li> </ul>
<b>Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschuldigungen im Krankheitsfall</li> <li>- Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Chor oder Orchester, Arbeitsgruppen</li> <li>- Hausaufgaben beaufsichtigen</li> <li>- Nachhilfe</li> <li>- Unterschriften unter Einzelnoten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtung</li> <li>- Besprechung mit Lehrer*innen über gefährdete Versetzung</li> <li>- Entscheidung über Internaterziehung</li> </ul>
<b>Status- und Namensfragen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht</li> </ul>
<b>Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelentscheidungen</li> <li>- Umsetzung der Grundentscheidung, z.B. welche Fernsehsendung, welches Computerspiel, wie lange welches Spielzeug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene</li> </ul>
<b>Umgang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelentscheidungen im täglichen Leben, z.B. Kontakte zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundentscheidung des Umgangs zwischen den Eltern (betreffen den Ort und die Zeit des Umgangs) § 1632 Abs.2 BGB</li> </ul>
<b>Vermögenssorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelentscheidung: welches Bankinstitut, welche Anlage</li> <li>- Vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (z.B. Verwaltung von Geldgeschenken)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleidung, Freizeitgestaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantragung Kinderausweis,-pass</li> <li>- Ausübung teurer Sportarten</li> </ul>

<sup>66</sup> Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. (1687 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB)

**11 Dokumentationshilfen bei Einschätzung Kindeswohlgefährdung**

- ✓ Deckblatt für alle Dokumentationen
- ✓ Dokumentation für die ERSTEINSCHÄTZUNG: Checkliste
- ✓ Beobachtungsprotokoll: Verhalten Auffälligkeiten beim Kind/ Jugendlichen
- ✓ Bogen zur detaillierten Risikoanalyse bei Verdacht auf KWG nach § 8a SGB VIII
- ✓ Körperschema zum Einzeichnen von Verletzungen
- ✓ Verfahrensprotokoll
- ✓ Schutzplan
- ✓ Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt (Fax-Meldung KWG)
- ✓ Schweigepflichtsentbindung
- ✓ Selbstverpflichtungserklärung



## Dokumentationshilfen bei Einschätzung Kindeswohlgefährdung

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Jugendamt, der Polizei) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher gut abzuwägen, welche Schritte als nächstes unternommen werden, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Die **Checkliste zur Ersteinschätzung** ist ein Arbeitsinstrument:

- Sie ist in erster Linie als Hilfsmittel für Abklärungsprozesse gedacht, bei denen es darum geht festzustellen, ob das Wohl eines bestimmten Kindes ausreichend gewährleistet ist.
- Darüber hinaus eignet sie sich als Reflexionshilfe für die Beurteilung der Gesamtsituation einer Familie.
- Die Checkliste ist kein Diagnoseinstrument, sondern ein Instrument zur Erfassung der die Lebenssituation eines Kindes bzw. seiner Familie prägenden Umstände und Dynamiken sowohl auf psychosozialer als auch auf physisch-materieller Ebene.
- Sie ist auch nicht nach dem Muster einer Ampel aufgebaut, das über die Farben grün, gelb, rot "Entwarnung" oder "SOS" signalisiert. Vielmehr soll sie den Blick auf das Ganze gewährleisten und helfen, dass nichts Wesentliches übersehen, aber auch einzelne Kriterien nicht überbewertet, sondern mit anderen in Beziehung gesetzt und dadurch vielleicht relativiert werden.

Da in den meisten Fällen die Gefährdung, welcher Art auch immer, von den pädagogisch Tätigen am Kind wahrgenommen wird, untersucht die Liste zunächst die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung am Minderjährigen selbst, um danach die weiteren Bedingungen abzufragen, die für die Fallverantwortlichen nicht immer bekannt sind, eventuell erfragt werden müssen oder auch unbeantwortet bleiben. **Es müssen nicht und können auch nicht immer alle Punkte der Liste bearbeitet werden!**

**Alle weiteren Dokumentationsunterlagen** dienen der fallverantwortlichen Fachkraft ebenso als Orientierung, um den Einbezug weiterer Informationen/Fachkräfte für die Einschätzung der (latenten) Kindeswohlgefährdung nicht aus den Augen zu verlieren. Die Nutzung der Bögen ist keine Pflicht, wird aber aufgrund einer einheitlichen, transparenteren und schnelleren Vorgehensweise – schlussendlich auch durch das Jugendamt/ASD – empfohlen.

- ✓ Deckblatt für alle Dokumentationen
- ✓ Dokumentation für die ERSTEINSCHÄTZUNG: Checkliste
- ✓ Beobachtungsprotokoll Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen
- ✓ Bogen zur detaillierten Risikoanalyse bei Verdacht auf KWG nach § 8a SGB VIII
- ✓ Körperschema zum Einzeichnen von Verletzungen
- ✓ Verfahrensprotokoll
- ✓ Schutzplan
- ✓ Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt (Fax-Meldung KWG)
- ✓ Schweigepflichtsentbindung
- ✓ Selbstverpflichtungserklärung

**Bitte beachten Sie!** Die hier vorliegenden Unterlagen dienen als Hilfestellung.

Es ist vorgesehen zusammen mit den pädagogisch Tätigen aus der Praxis regelmäßig die Anwendbarkeit zu hinterfragen und gegebenenfalls gemeinsam die Dokumente weiter zu entwickeln.

**Kontaktaufnahme bei Fragen & Anregungen zu den Dokumentationsunterlagen:**

### Fachstelle Familiennetzwerk – Prävention und Frühe Hilfen

Landratsamt Nordsachsen

Dezernat Soziales/ Jugendamt

[familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de](mailto:familiennetzwerk@lra-nordsachsen.de)

Tel.: 03421 758 6175

[www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) > Fachstelle Familiennetzwerk > Informationen für Fachkräfte





# Deckblatt für alle Dokumentationen!

**O** Kopie

Beobachtende/Fallverantwortliche: .....

Einrichtung/Beobachtungsort: .....

Ort: ..... Datum: .....

## Angaben zum betreffenden Kind/ggf. den Geschwistern

Name des Kindes	Alter/Geb.	Geschlecht	Aufenthaltort/Adresse
<b>Namen der Geschwister:</b>			

## Angaben zu Eltern

	Name, Vorname	Rechtl. Stellung zum Kind (leibl./Stiefelternteil)	Elt. Sorge/Vormundschaft	Familienstand	Adresse und Telefonnummer
<b>Kindesmutter</b>					
<b>Kindesvater</b>					
<b>Lebenspartner der Kindesmutter</b>					
<b>Lebenspartnerin des Kindesvaters</b>					

Darstellung der Beobachtung/Gründe für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
(beschreibend)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Unterschrift:**



# Dokumentation für die ERSTEINSCHÄTZUNG!

Fallverantwortliche/r:

Datum:

## Checkliste zur Überprüfung des Kindeswohls:

<b>Entwicklung eines Kindes</b>	
<p>Kann das Kind seine Bedürfnisse altersgemäß äußern und die Bedürfnisse der anderen wahrnehmen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist das Kind altersgemäß handlungsfähig?</li> <li>- Wie geht das Kind mit Regeln um?</li> <li>- Wie geht das Kind mit Nähe/Distanz um?</li> <li>- Ist das Kind altersgemäß sozial integriert?</li> </ul>	
Gibt es Gefühlsäußerungen, Verhaltensweisen, die besonders auffallen?	
Welche physischen Merkmale weisen auf eine altersgemäße körperliche Entwicklung hin (z.B. Motorik, Größe, Gewicht, Zähne)?	
Entspricht die kognitive Entwicklung dem Alter des Kindes? Gibt es ausreichende Rahmenbedingungen für die kognitive Entwicklung des Kindes (z.B. Krabbelstube, Kindergarten, geeigneter Schultyp)?	
<b>Was sind die Stärken des Kindes?</b>	
<b>Elterliche Verantwortung</b>	
Wie ist der Pflegezustand des Kindes?	
Gibt es wertschätzende/liebvolle Kontakte zum Kind?	
Ist die ärztliche Versorgung des Kindes ausreichend?	
Sind die Kinder ausreichend vor Alltagsgefahren geschützt (z.B. im Haushalt, in der näheren Umgebung)? Sind die Kinder Gewalteindrücken, Gewalterfahrungen, Gewalterlebnissen ausgesetzt?	
Fördern die Eltern die Fähigkeiten und Begabungen des Kindes? (Schultyp, Tagesbetreuung... gemäß?)	
Welche gesellschaftlichen Normen und Werte werden den Kindern vermittelt?	
Wie konstant ist das Erziehungsverhalten der Eltern? Ist der Umgang der erziehenden Personen mit den Kindern wertschätzend?	
<b>Alltagskompetenz der erziehenden Person</b>	
Ist der Tagesablauf genügend strukturiert, um den Familienmitgliedern das Wahrnehmen außerhäuslicher Verpflichtungen zu ermöglichen (z.B. Kita-, Schulbesuch, Erwerbstätigkeit)?	
Haben die erziehenden Personen die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten erschlossen (z.B. Beihilfen, Kinderbetreuung)?	
Haben die erziehenden Personen ausreichend planerische Kompetenzen, so dass die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Familienmitglieder sichergestellt ist?	

<b>Was sind die Stärken der Eltern?</b>	
<b>Beziehungsgestaltung in der Familie</b>	
Hat jedes Familienmitglied die Möglichkeit, Anliegen und Bedürfnisse zu äußern und werden diese von den anderen wahrgenommen?	
Ist freie Meinungsäußerung ohne Abwertung möglich?	
Ist der Ausdruck von Gefühlen ohne Abwertung möglich?	
Wird die Privatsphäre der Kinder gewahrt (z.B. betr. eigenes Zimmer, Badezimmer, Briefgeheimnis)? Gibt es Rückzugsmöglichkeiten? Haben Familienmitglieder altersentsprechende Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen und werden diese respektiert?	
Gibt es eine gewisse Kontinuität in den Familienbeziehungen? Wie geht die Familie mit Autonomiebestrebungen ihrer Mitglieder um? (Kann z.B. Mutter/Vater loslassen; Ist Kind Ersatz für...)	
(Wie) werden Konflikte ausgetragen? Welche Problemlösungsstrategien hat die Familie? Gibt es Anzeichen von (physischer, psychischer, verbaler) Gewaltanwendung?	
Haben die Familienmitglieder Kontakte nach außen (zu Verwandten, Bekannten, Freunden)?/Haben die Kinder Kontakt zu getrennt lebenden Familienmitgliedern?	
<b>Was sind die Stärken der Familie?</b>	
<b>Physisch-materielle Grundbedürfnisse der Familie</b>	
Reicht das Familieneinkommen nach Abzug der Fixkosten zur Absicherung der Grundbedürfnisse aus? Wie setzt sich das Familieneinkommen zusammen? (z.B. Arbeitseinkommen, Pension, Karenzgeld, Lehrlingsentschädigung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Alimente)	
Erhalten die Kinder regelmäßig und ausreichend altersgemäße Nahrung?	
Entspricht die Bekleidung in etwa der Jahreszeit und dem Alter des Kindes?	
Ist das Verhältnis zwischen Wohnfläche und Anzahl der Bewohner/innen tolerierbar? Besteht ausreichend Heizmöglichkeit?	
Sind grobe hygienische Mängel feststellbar? (Schimmelbefall, Feuchtigkeit, Ungeziefer, nicht entsorgter Abfall, grob verschmutzte Küche, mangelhafte sanitäre Einrichtungen, usw.)	
Ist die regionale Infrastruktur ausreichend kindgerecht? (z.B. Kindergarten, Spielplatz in erreichbarer Nähe)	

<b>Welche sonstigen Ressourcen stehen der Familie zur Verfügung?</b>			
<b>Sonstige Anmerkungen, Beobachtungen:</b>			
<b>Zusammenfassung/Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:</b>			
Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> liegt <b>nicht</b> vor	<input type="checkbox"/> ist <b>nicht auszuschließen</b>	<input type="checkbox"/> liegt <b>akut</b> vor
<b>Bei diesem Kind geht es (evtl.) um folgende Gefährdungslagen</b> (bitte ankreuzen):			
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt	<input type="checkbox"/> Häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Seelische Gewalt	<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> psych. Erkrankung/ Sucht/Behinderung bei Eltern	

**Weitere Schritte und Zeitplanung:**

	Welche Schritte werden unternommen? (bitte ankreuzen)	Wann? (Datum, innerhalb von...)	Wer?
<input type="checkbox"/>	Das Kind, die Situation wird weiter beobachtet, Informationen werden gesammelt. → evtl. Beobachtungsprotokoll Verhalten des Kindes bei Auffälligkeiten		
<input type="checkbox"/>	Eine kollegiale Beratung wird durchgeführt.		
<input type="checkbox"/>	Eine Insoweit Erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen.		
<input type="checkbox"/>	Ein Elterngespräch wird vorbereitet und durchgeführt.		
<input type="checkbox"/>	Einschätzung anderer Berufsgruppen wird eingeholt (z.B. Lehrer, Kinderarzt...) und zwar:		
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:		
<input type="checkbox"/>	<b>Krisenintervention, Information an:</b>	<input type="checkbox"/> Jugendamt/ASD	<input type="checkbox"/> Polizei

**Unterschrift Fallverantwortliche/r:** .....

Beteiligte Fachkräfte: .....







## Bogen zur detaillierten Risikoanalyse bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Deckblatt für alle Dokumentationen nicht vergessen!  
Ergebnisse der Checkliste bei Ersteinschätzung berücksichtigen!

Darstellung der Beobachtung zum jetzigen Zeitpunkt/Gründe/erhärtete Gründe für  
den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
(beschreibend)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

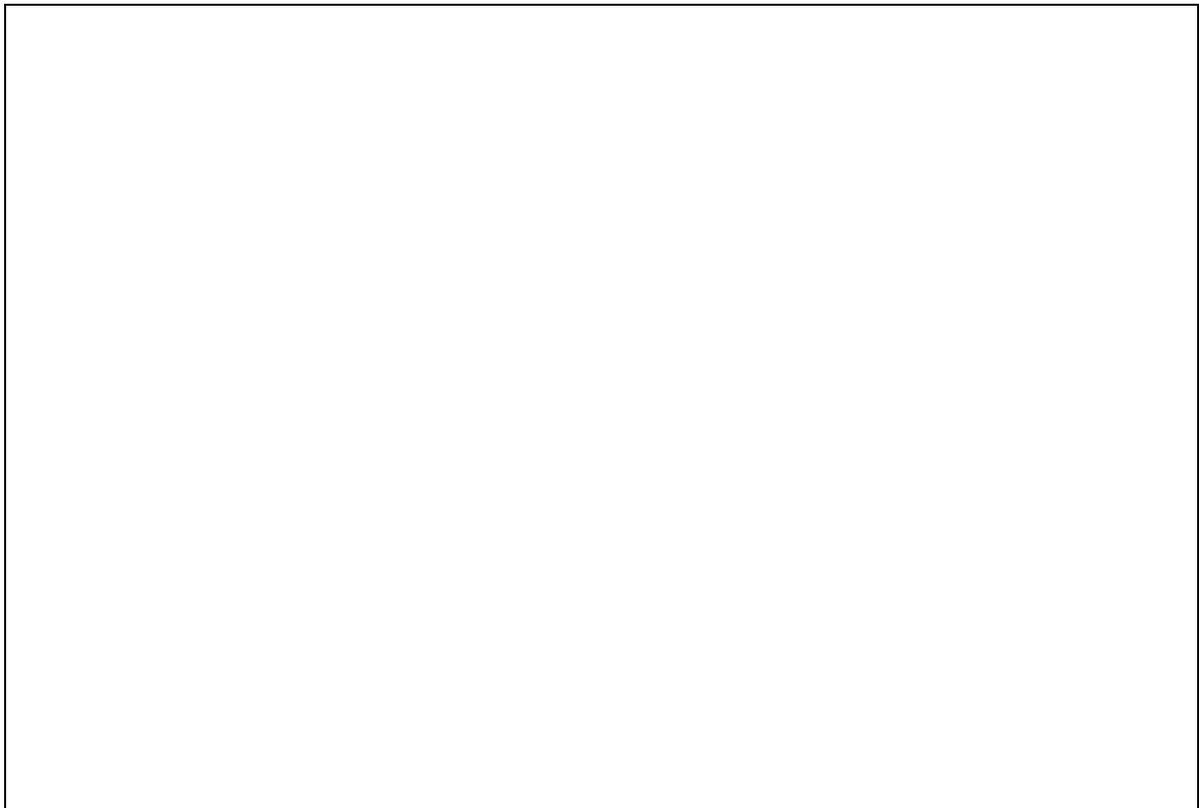
.....

.....

.....

.....

**Genogramm mit Einbeziehung der wichtigsten Kontakte der Familie/des Kindes  
(Familie, Freunde, Bekannte, Kita, Schule, professionelle Helfer etc.)**



Bemerkungen:

## Familienkonstellation

### Erwachsene

(zutreffendes unterstreichen)	Name	Geburtsjahr	Nationalität (ggf. Aufenthaltsstatus) Ethnos	Berufstätigkeit ja (Vollzeit o. Teilzeit)/nein	Lebt in der Hausgemeinschaft ja/nein
Mutter/ Stiefmutter/ Adoptiv-/ Pflegermutter					
Vater/Stiefvater/ Adoptiv-/ Pflegermutter					
Weitere Bezugspersonen (z.B. Großeltern)  Welche:					
Weitere Bezugspersonen (z.B. Großeltern)  Welche:					

Bemerkungen:

### Daten zum Kind/zu weiteren Kindern

Name, Vorname	m/w	Geburtsdatum	Nationalität, Ethnie	Rechtliche Stellung zur Mutter (ehel./ nichtehel./ Stiefkind)	Rechtliche Stellung zum Vater (ehel./ nichtehel./ Stiefkind)	Elterliche Sorge/ Vormundschaft, wer:

Bemerkungen:

## Risikofaktoren

Finanzielle/materielle Situation	SOS	∅	OK	Bemerkungen
Ausreichende Einkommenssituation				
Schulden				
Arbeitslosigkeit				
Ausreichende Wohnverhältnisse				
<b>Soziale Situation</b>				<b>Bemerkungen</b>
Integration im Wohnumfeld, Freunde, Bekannte				
Integration innerhalb der Verwandtschaft				
Schwellenängste gegenüber Institution				
<b>Familiäre Situation</b>				<b>Bemerkungen</b>
Belastungen durch allein Erziehen				
Gewalt zwischen den Eltern/in der Familie				
Kulturelle bedingte Konflikte				
Kinderreiche Familie				
Partner-/Familienkonflikt				
<b>Persönliche Situation der Mutter/weit. Bezugspersonen</b>				<b>Bemerkungen</b>
Unerwünschte Schwangerschaft				
Eingeschränkte Leistungsfähigkeit				
Eigene Deprivationserfahrungen				
Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)				
Psychische Erkrankungen				
Sehr jung				
<b>Persönliche Situation des Vaters/weit. Bezugspersonen</b>				<b>Bemerkungen</b>
Unerwünschte Vaterschaft				
Eingeschränkte Leistungsfähigkeit				
Eigene Deprivationserfahrungen				
Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)				
Psychische Erkrankungen				
Sehr jung				

### Fazit/Bemerkungen:

.....

.....

.....

## Charakteristika der Mutter

Zutreffendes bitte ankreuzen	SOS	∅	OK	Bemerkungen
Chronische Krankheiten, Behinderungen				
Zeichen von Unter-/Überernährung				
Steifheit, Verspannung, Schlaffheit				
Verletzungen Welche:				
Unruhig, sprunghaft				
Traurig, verschlossen				
Aggressiv				
Unkonzentriert, orientierungslos				
Weitere Erscheinungen, welche:				

### Fazit/Bemerkungen:

.....

.....

## Charakteristika des Vaters /Lebenspartners

Zutreffendes bitte ankreuzen	SOS	∅	OK	Bemerkungen
Chronische Krankheiten, Behinderungen				
Zeichen von Unter-/Überernährung				
Steifheit, Verspannung, Schlaffheit				
Verletzungen Welche:				
Unruhig, sprunghaft				
Traurig, verschlossen				
Aggressiv				
Unkonzentriert, orientierungslos				
Weitere Erscheinungen, welche:				

### Fazit/Bemerkungen Charakteristika der Eltern:

.....

.....

.....

## Erscheinungsbild des Kindes

Zutreffendes bitte ankreuzen	SOS	∅	OK	Bemerkungen
Früh-, Mangel-, Mehrlingsgeburt				
Chronische Krankheiten, Behinderung				
Zeichen von Unter-/ Überernährung				
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung				
Steifheit, Verspannung, Schlaffheit				
Verletzungen Welche:				
<b>Kind wirkt:</b> unruhig, schreit viel, hyperaktiv, sprunghaft				
traurig, apathisch				
ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen				
aggressiv, selbstverletzend				
orientierungslos, unkonzentriert, Konzentrationsstörung				
distanzlos, grenzenlos, überangepasst				
besonders anhänglich				
<b>Kind zeigt:</b> Schlafstörungen				
Fütterungsstörungen/ Essstörungen				
geringes Selbstvertrauen				
Sprachstörungen, keine altersgemäße Sprachentwicklung				
Jaktationen				
Konsum/Missbrauch von Drogen, Alkohol, Zigaretten				
Reaktion auf optische und akustische Reize stark eingeschränkt oder fehlend (kein Neugierverhalten)				
Wahrnehmung- und Gedächtnisstörungen				
Geringe Lernmotivation				
Über- oder unterforderte/r Schüler/in				
Blickkontakt fehlt				
versucht Körperkontakt zu vermeiden				
zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen				
Kind hat keine Freund/innen				



### Ressourcen und Prognosen in Bezug auf die Mutter

<b>Ressourcen</b> von Mutter, weiterer Bezugsperson	Beschreibung	Einschätzung
Persönlich		
Familiär		
Sozial		
Materiell		
Infrastrukturell		

<b>Prognose</b> zur Entwicklungsfähigkeit der Mutter, weiterer Bezugspersonen	Beschreibung	Einschätzung
Leidensdruck		
Problemeinsicht		
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes		
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse		

### Ressourcen und Prognosen in Bezug auf den Vater

<b>Ressourcen von Vater,</b> weiterer Bezugspersonen	Beschreibung	Einschätzung
Persönlich		
Familiär		
Sozial		
Materiell		
Infrastrukturell		

<b>Prognose</b> zur Entwicklungsfähigkeit des Vaters, weiterer Bezugspersonen	Beschreibung	Einschätzung
Leidensdruck		
Problemeinsicht		
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes		
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse		

Bemerkungen:

### Kooperationsbereitschaft

	Mutter	Vater	Bezugsperson
Kooperationsbereitschaft			
Interaktion zwischen Kind und ...			

### Weitere Vorgehensweise und Zeitplanung:

Welche Schritte werden unternommen? (bitte ankreuzen)		Wann? (Datum, innerhalb von...)	Wer?
<input type="radio"/>	Das Kind, die Situation wird weiter beobachtet, Informationen werden gesammelt von: <input type="checkbox"/> Verwandtschaft / <input type="checkbox"/> Andere Bezugspersonen <input type="checkbox"/> Kita / <input type="checkbox"/> Kinderarzt / <input type="checkbox"/> Schule / <input type="checkbox"/> andere Personen → evtl. Beobachtungsprotokoll: Auffälligkeiten bei Kind/Jugendlichen		
<input type="radio"/>	Eine weitere kollegiale Beratung wird durchgeführt.		
<input type="radio"/>	Eine Insoweit Erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen.		
<input type="radio"/>	Ein Elterngespräch wird vorbereitet und durchgeführt.		
<input type="radio"/>	Einschätzung anderer Berufsgruppen wird eingeholt (z.B. Lehrer, Kinderarzt...) und zwar:		
<b>Den Eltern werden folgende Hilfsangebote/Maßnahmen vorgeschlagen</b>			
<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Schwangerschaftsberatung / <input type="checkbox"/> Erziehungsberatung <input type="checkbox"/> Kinderarzt / <input type="checkbox"/> Klinik: _____ <input type="checkbox"/> Frühförderung / <input type="checkbox"/> Schuldnerberatung / <input type="checkbox"/> Suchtberatung <input type="checkbox"/> Frauenhaus / <input type="checkbox"/> Jugendamt / <input type="checkbox"/> SPDI <input type="checkbox"/> Sonstige:		
<input type="radio"/>	Sonstiges:		
<input type="radio"/>	<b>Krisenintervention:</b>	<b>O Info an ASD/Jugendamt</b>	<b>O An Polizei</b>

### Ergebniszusammenfassung:

.....

.....

### Schlussfolgerungen:

- Es besteht eine unmittelbare Gefährdung
- Es besteht derzeit keine unmittelbare Gefährdung
- Es besteht langfristig eine Gefährdung, und zwar: .....
  
- Information an den ASD/Jugendamt ist erforderlich
- Intervention durch den ASD/Jugendamt wird empfohlen
- Inobhutnahme in Verantwortung des ASD/Jugendamtes wird als sinnvoll betrachtet
  
- Weiterer Beratungsbedarf ist gegeben
- Familie hat sich zur Zusammenarbeit mit (auch Hilfeangebot) ..... bereit erklärt
- Es sollen weitere Kooperationspartner einbezogen werden: .....

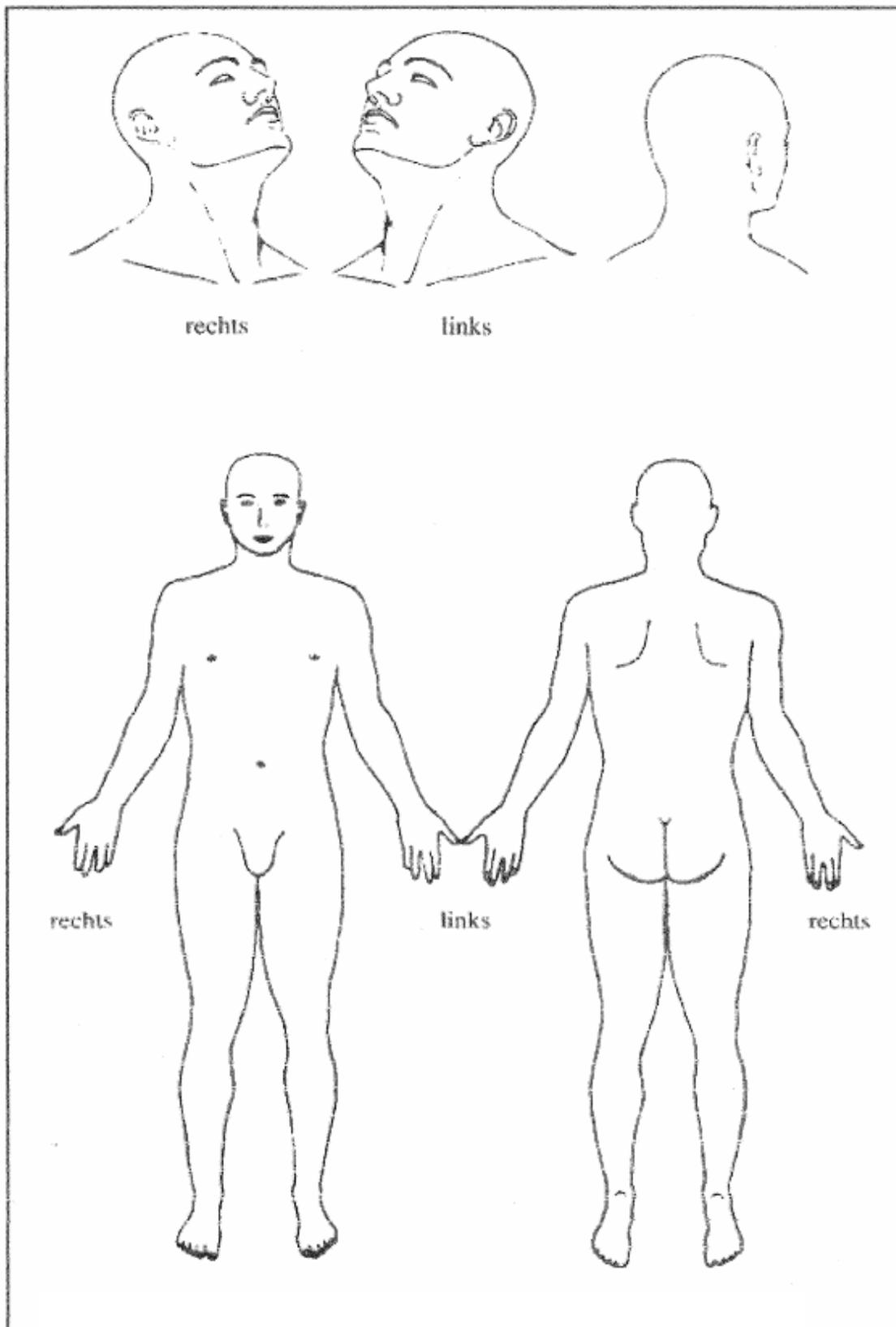
Fallverantwortliche/r: .....

Beteiligte Fachkräfte: .....

**Unterschriften:** .....

.....

## Körperschema zum Einzeichnen von Verletzungen



Bildquelle: 2020 Springer Nature Switzerland AG. Part of Springer Nature.



## Verfahrensprotokoll

<b>MAßNAHMEN</b> (Bitte Zutreffendes ankreuzen)		<b>Ergebnis/Bemerkungen/evtl. beteiligte Fachkräfte:</b>
<input type="checkbox"/>	Benachrichtigung der Leitung erfolgt/e am:	
<input type="checkbox"/>	Vorstellung im Fachteam erfolgt/e am:	
<input type="checkbox"/>	Multidisziplinäre Fallberatung erfolgt/e am:	
<input type="checkbox"/>	Einbeziehung einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft erfolgt/e am:	
<input type="checkbox"/>	Rücksprache mit der Leitung erfolgt/e am:	
<input type="checkbox"/>	Elterngespräch erfolgt/e am:  Beteiligt waren:	
<b>HILFEN</b> (Bitte Zutreffendes ankreuzen)		<b>Ergebnis/Bemerkungen/evtl. beteiligte Fachkräfte:</b>
<input type="checkbox"/>	Hilfsangebote wurden an Eltern gemacht und zwar:	
<input type="checkbox"/>	Hilfsangebote wurden angenommen	
<input type="checkbox"/>	Hilfsangebote wurden nicht angenommen	
<input type="checkbox"/>	derzeitige Hilfe ist ausreichend	
<input type="checkbox"/>	andere Hilfen wurden angeboten/angenommen und zwar:	
<input type="checkbox"/>	derzeitige Hilfe ist zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend	
<input type="checkbox"/>	Informationen an das Jugendamt erfolgte am:  Zuständig:	
<input type="checkbox"/>	Eltern wurden über die Einbeziehung des ASD/Jugendamt informiert	
<input type="checkbox"/>	Eltern wurden über die Einbeziehung des ASD/Jugendamt nicht informiert, da dadurch das Wohl des Kindes weiter/stärker gefährdet wäre	
<input type="checkbox"/>	Schweigepflichtsentbindung der Eltern liegt vor	
<input type="checkbox"/>	Schweigepflichtsentbindung der Eltern liegt nicht vor	

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....





Anlass der Erstellung eines Schutzplans (gewichtige Anhaltspunkte)

Überprüfung zur Umsetzung der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen	
Datum der Überprüfung	
Ergebnisse der Überprüfung (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist gesichert.
	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es bedarf einer Fortschreibung des Schutzplanes.
	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt.
	<input type="checkbox"/> Es besteht anderer/weiterer Handlungsbedarf in folgendem Umfang:
Ergänzungen/Anmerkungen	

## Ziele und Maßnahmen zum Schutzplan

Hilfreich ist für das Entwickeln von Zielstellungen die Nutzung der S.M.A.R.T.-Methode.

Ein hiernach formuliertes Ziel erfüllt die folgenden Eigenschaften:

- Spezifisch** Das Ziel ist konkret und eindeutig formuliert. Es wird ein konkreter Zielzustand benannt.
- Messbar** Die Erreichung des Ziels ist anhand von Messbarkeitskriterien überprüfbar.
- Akzeptiert** Das Ziel wird von den Empfänger\*innen akzeptiert und trägt zu deren Aktivierung bei.
- Realistisch** Die Erreichung des Ziels ist tatsächlich möglich. Das Ziel entspricht dem, was die Vereinbarungspersonen tatsächlich umsetzen können.
- Terminiert** Es gibt eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss.

In der Schutzplanung sind neben Zielstellungen auch Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele zu vereinbaren. Hierfür werden einzelne Aufgaben und Handlungsschritte mit den Beteiligten erarbeitet.

Ziel 1:			
Maßnahme 1		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 2		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
<b>Termin</b> Überprüfung Erreichung/ Umsetzung Ziel 1/ Maßnahmen		Überprüfende Person	

Ziel 2:			
Maßnahme 1		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 2		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
<b>Termin</b> Überprüfung Erreichung/ Umsetzung Ziel 2/ Maßnahmen		Überprüfende Person	

<b>Ziel 3:</b>			
Maßnahme 1		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 2		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum der Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
<b>Termin Überprüfung Erreichung/ Umsetzung Ziel 3/ Maßnahmen</b>		Überprüfende Person	

<b>Unterschriften der beteiligten Personen</b>			
Mit ihrer Unterschrift erklären die Beteiligten, dass sie die Inhalte des Schutzplans zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.			
Kind 1		Kind 2	
Kind 3		Kind 4	
sorgeberechtigte Person		sorgeberechtigte Person	
Fachkraft		Fachkraft	
weitere Person			
Datum der Unterschriften			





# Schweigepflichtsentbindung

Betrifft folgende Kinder* (Name/Vorname)	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	
4.	

\* Für das/die betreffende/n Kind/Kinder habe/n ich/wir das Sorgerecht im vollen Umfang.

Hiermit entbinde ich/entbinden wir (Name, Vorname Erziehungsberechtigte)

\_\_\_\_\_, wohnhaft in  
\_\_\_\_\_

folgende Personen/Einrichtungen von der Schweigepflicht nach § 203 StGB:

- Familienhilfe \_\_\_\_\_
- die Frühförderstelle \_\_\_\_\_
- den Kinderarzt \_\_\_\_\_
- den Facharzt bzw. die Klinik \_\_\_\_\_
- die Erziehungsberatungsstelle \_\_\_\_\_
- die Kita \_\_\_\_\_
- die Schule \_\_\_\_\_
- den ASD (Jugendamt) \_\_\_\_\_
- sonstige Personen/Einrichtungen \_\_\_\_\_

gegenüber der **sozialpädagogischen Fachkraft** Frau/Herr \_\_\_\_\_

der Einrichtung: \_\_\_\_\_

zu folgendem Zweck:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gleichermaßen entbinde/n ich/wir die sozialpädagogische Fachkraft von ihrer Schweigepflicht gegenüber den o.g. Personen/Einrichtungen.

Ich/wir wurde/n hinreichend über die beabsichtigte Datenerhebung, ihren Zweck sowie über die Empfänger vorgesehener Übermittlungen durch die/den Mitarbeiter/-in Frau/Herr \_\_\_\_\_

der Einrichtung/Institution: \_\_\_\_\_ aufgeklärt.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass oben angegebene Personen/Einrichtungen mündlich/schriftlich Informationen über mich/uns und mein(e)/unser(e) Kind(er) austauschen. Die Abgabe der Schweigepflichtsentbindung erfolgt freiwillig und kann von mir/uns jederzeit zum Teil oder gänzlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



# Selbstverpflichtungserklärung

Einrichtung und Stempel

Name:

Anschrift:

**Als Mitarbeiter\*in für:** .....

versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten o. Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlung oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; Bildaufnahme gegen Entgelt, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und aktuell kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist. Sollte in der Zeit meiner Tätigkeit für die o.g. Einrichtung ein diesbezügliches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich hiermit, den Träger unverzüglich zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





## Impressum

### Herausgeber:

Landkreis Nordsachsen  
Dezernat Soziales und Gesundheit  
Jugendamt /Fachstelle Familiennetzwerk  
Friedrich-Naumann-Promenade 9  
04758 Oschatz  
Telefon: 03421 758 6175/-6523  
Telefax: 03421 758 856 110  
E-Mail: [familiennetzwek@lra-nordsachsen.de](mailto:familiennetzwek@lra-nordsachsen.de)

### Redaktion/Text, Satz und Layout:

Fachstelle Familiennetzwerk – Prävention und Frühe Hilfen

### Druck:

Yellow Druck Delitzsch, [www.yellow-druck.de](http://www.yellow-druck.de)

1. Auflage, November 2020

### Hinweise:

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind mit Quellenangaben gestattet.  
Alle Themen im Kinderschutzhandbuch wurden sorgfältig geprüft. Eine Haftung der Autor\*innen ist ausgeschlossen.

### Bildverzeichnis:

Titelbild und Bilder auf Registertrennblättern: [www.pexels.com](http://www.pexels.com), S. 2: BMFSJF, S. 10: [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de), S. 14: Fachstelle Familiennetzwerk Nordsachsen, S. 42: <http://www.jugendhilferechtsverein.de>, S. 44: [www.slaek.de](http://www.slaek.de), <https://kinderschutzmedizin-sachsen.de>, [www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de), S. 61: Pflegekinderdienst LRA Nordsachsen, S. 62: Kreis Offenbach, S. 67: Aktion Mensch

Gefördert von:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND GESELLSCHAFTLICHEN  
ZUSAMMENHALT



Freistaat  
SACHSEN